

Vorarlberger Landtag.

VIII. Sitzung

am 21. Oktober 1869.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer  
Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Stathalttereirath Karl  
Schwertling und k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der  
vorhergehenden). Ich erkläre das Protokoll als genehmigt, da keine  
Bemerkung gegen dasselbe vorgebracht wurde.

Wir gehen über zur Tagesordnung und fahren fort in der Generaldebatte  
über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Regelung der Errichtung, der  
Erhaltung und des Besuches, der öffentlichen Volksschulen.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen in der Generaldebatte?

Gsteu: Ich bitte ums Wort. Mir ist schon im letzten Jahre vorgeworfen  
worden und es wird mir auch Heuer vorgeworfen werden, daß ich viel  
unnütze- Zeug» schwätze. Ich hätte heute das Wort nicht ergriffen, allein  
ich muß die h. Versammlung auf zwei Umstände aufmerksam machen, auf die  
weder im Comite noch auch hier in der hohe Versammlung Rücksicht genommen  
wurde, nämlich erstens in Bezug auf die Bürgerschulen und zweitens  
bezüglich der weiteren Fortbildung der Schuljugend. In der Generaldebatte  
über die allgemeine Errichtung von Schulen ist von Bürgerschulen gar  
nichts bemerkt worden. Wie das gegenwärtige Gesetz vorliegt, heißt es  
einfach im §. 5, daß in jedem Bezirke eine Bürgerschule zu errichten sei.  
Nun im §. 37 heißt es wieder, daß jede Gemeinde die nothwendigen Schulen  
zu erhalten habe und diese nothwendigen Schulen werden in den §§ 1 bis 12  
bezeichnet, worunter die Bürgerschulen begriffen sind. Es ist das

meines Erachtens noch nicht ganz klar gestellt und ist auch die ganze  
Folgerung, die sich aus diesem § 5 ergibt, nicht deutlich gemacht  
worden; denn der §. 5 sagt, jeder Bezirk hat eine, oder vielmehr muß eine  
Bezirksschule errichten. Diese Bezirksschulen sind zwar als nöthig  
erklärt, sind aber nicht für alle Kinder des Bezirkes nothwendig, sondern  
nur für diejenigen, welche eine höhere Bildung erlangen wollen.

Nun wird darauf die Consequenz folgen – wenn erklärt ist, daß eine  
Bürgerschule im Bezirk sein muß – daß am Ende, wenn keine Gemeinde sich  
herbeiläßt, diese eine Bürgerschule zu errichten, die Bezirksschulbehörde  
sagt, es muß eine solche errichtet werden und dann wird sie den Ort  
bestimmen, wo diese zu errichten ist. Dieser Ort wird aber am Ende sagen,  
es kann mir doch unmöglich aufgebürdet werden, daß ich dies« Schule  
allein erhalte, nachdem der ganze Bezirk daran theilnimmt und man wird  
sich da bemüßigt finden, zu erklären, daß der ganze Bezirk mit zahle an

diesen Kosten. Es wird auch meines Erachtens am Ende, wenn dagegen rekurrirt wird, so von der höchsten Stelle entschieden werden.

Wenn man erklärt, es müsse eine Bürgerschule sein, so wird der ganze Bezirk bezahlen müssen. Ich glaube daß es nothwendig wäre, daß möglichst viele solcher Bürgerschulen errichtet werden, weil es wünschenswerth ist, daß der Bevölkerung die Bildung die an den Bürgerschulen ertheilt wird, möglichst zngänglich gemacht werden sollte; denn wie überhaupt die Verhältnisse sich in der Welt gestaltet haben, so ist eine Bildung wie sie in den Bürgerschulen erlangt werden kann durchgängig nothwendig. Wenn aber in einem Bezirke nur eine Bürgerschule ist, so kann selbe allen Bewohnern des Bezirkes nicht zu guten kommen.

Wie bekanntlich sind in unserem Lande, im allgemeinen die Leute nicht so reich, daß, wenn sie ihre Kinder in fremden Orten beköstigen lassen müssen, sie nicht im Stande sind, diese Kosten zu tragen, und es wird also wenn nur eine Bürgerschule ist, nur der Ort und allenfalls die nächste Umgebung den Nutzen haben, aber die weiter entlegenen Orte werden die Bürgerschule nicht benützen können, aus dem einfachen Grunde, weil die Eltern die Kräfte und Mittel nicht besitzen, für ihre Kinder diese Kosten zu tragen.

Man wird mir einwenden, es werden die Lehrkräfte zu stark zersplittert. Ich gebe das zu, was nützt aber die mit noch so guten Lehrkräften bestellte Schule, wenn sie die Kinder nicht besuchen können, wenn die Mittel es den Eltern nicht gestatten, ihre Kinder diese Schule besuchen zu lassen. Ich möchte den Besuch dieser Bürgerschulen für möglichst viele ermöglicht wissen.

Wenn, wie es im §. 5 gesagt ist, nur Eine Bürgerschule errichtet wird, so wurde es eben bei dieser Einen bleiben.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, und erlaube mir bei der Spezialdebatte, bei §. 5 einen Antrag zu stellen.

Bezüglich des zweiten Bedenkens, das ich habe, so betrifft dasselbe die Fortbildung der Jugend. Es ist da nach § 21 des Reichsschulgesetzes, mit dem vollendeten 14. Lebensjahr die Schulbildung abgeschlossen. Das ist noch ein Alter, wo die Jugend die Bildung, die sie erworben hat, noch nicht praktisch anzuwenden genöthigt ist, überhaupt ein Alter, wo die Jugend noch in das Leben hineinstürzt und das Erlernte verkümmern läßt, oder vergißt.

147

Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, ob es nicht durchführbar wäre, daß noch zur Hortbildung der Jugend eine gewisse Fortbildung obligatorisch wenigstens bis zum 16. Jahre ausgenommen würde; allenfalls eine Fortbildung von einem halben Tage in der Woche oder an Sonntagen oder allenfalls Abendschulen im Winter. Ich möchte die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen und glaube, daß dieser Gegenstand wohl einer Würdigung werth wäre. Es ist diese Sache weder bei den Comiteberathungen noch hier zur Sprache gekommen. Wenn Niemand von den Herren etwas Anderes darüber zu Sprache bringen sollte, so werde ich mir erlauben am Schlusse der Berathungen dieses Gesetzes noch einen Antrag zu stellen.

O. L. G. R. Hämmerle: Mir ist in dem Herrn Abgeordneten Gsteu heute wider vermuthen ein Bundesgenosse für meinen Antrag erwachsen.

Der Herr Abgeordnete Gsteu hat darauf hingewiesen, daß bezüglich der Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen eine Bezirkskonkurrenz sich als ein nach seiner Anschauung nothwendiges Übel darstellt. Wenn man schon einmal eine Konkurrenz haben muß, so kann ich nicht absehen, warum diese Konkurrenz nicht auch andere Schulen das heißt die Volksschulen zum Gegenstand haben dürfe. Mein gestriger Antrag war hauptsächlich dahin gerichtet, die Unabhängigkeit und die würdige Stellung der Lehrer nach dem Volksschulgesetz auf fester Basis zu begründen; denn von der Stellung der Lehrer hängt jedenfalls das Gedeihen der Schule hauptsächlich ab.

Es werden manche der Herren denken, ich hätte gestern nur für das Interesse der Lehrer und gegen das Interesse der Gemeinde, nämlich der Ortsschulgemeinde plaidirt; allein ich glaube denn doch auch für das Interesse der Gemeinde selbst gesprochen zu haben.

Wenn die Gemeinde, einen guten Lehrer hat, so bekommt sie auch voraussichtlicher Weise eine gute Schule. Darin liegt das Hauptinteresse der Gemeinde, welches bei der Durchführung des Volksschulgesetzes gewahrt zu werden verdient.

Eine Frage deren Wichtigkeit über allen Ausspruch erhaben ist, ist die des öffentlichen Unterrichtes, welcher die alleinige Grundlage, jeden sozialen Fortschrittes, welcher die Quelle alles geistigen und materiellen Wohles, jeder Machtstellung ist. Es sind das nicht meine Worte, diese Worte, hat ein Türke nämlich Fuad-Pascha in seinem authentischen oder apogryphen Testamente geschrieben. Wenn ein Türke so spricht, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß auch unser Land, sich nicht engherzig in der Ausführung des Volksschulgesetzes erzeigen werde und daß auch wir das Ziel erreichen, welches ein Türke anstrebt.

Ich glaube, daß zur Erreichung dieses Zieles jedenfalls in erster Linie dasjenige gehört, was ich gestern befürwortet habe, nämlich, daß weder eine Corporation, wie die Gemeinde eine ist, noch eine andere Corporation, wie allenfalls die Kirche, einen alleinig bestimmenden, autoritativen Einfluß, auf die Schule zu nehmen habe.

Es ist mir völlig gleichgültig möcht» ich sagen, ob das eine oder das andere Element ausschließlich bestimmend auftritt.

Der Staat hat die Nothwendigkeit anerkannt, daß alle diejenigen, die ein Interesse an dem Gedeihen der Schule haben, auch berechtigt sein sollen, rücksichtlich der Schule, ein Wort mitzusprechen.

148

darum sitzen auch im Ortsschulrathe, nicht nur Vertreter der Gemeinde, sondern auch der Seelsorger und Fachmänner. Dasjenige was die Herren im Comite mit der Abänderung der Gesetzesvorlage unwillkürlich bezweckt haben, ist nach meiner Ansicht der allein bestimmende Einfluß der Ortsgemeinde. Ich habe gestern schon dagegen Einiges vorgebracht und die Gründe, die selbst von meinen politischen Freunden erhoben werde», um eine gegenteilige Überzeugung zuwegezubringen, haben mich wenigstens in meiner Anschauung der Sache, nicht wankend gemacht.

Man hat den alten Grundsatz vorgeführt: wer zahlt, habe auch das Recht mitzusprechen. Der Grundsatz ist jedenfalls an und für sich ein vollberechtigter; allein es kommt auch auf dessen Durchführung an. Niemand denkt daran, der Ortsgemeinde, den berechtigten Einfluß auf die Schule zu verwehren. Darum sitzen im Ortsschulrathe drei bis fünf Vertreter der Gemeinde, darum haben sie Stimme im Bezirksschulrate, darum

sind auch in der Gemeinde höherer Gattung, auch im Landesschulrathe, drei Mitglieder des Landesausschusses. Mir kommt vor, daß bei der ganzen Berathung dieses Gesetzes, die richtige Idee eben nicht Ausdruck gefunden hat. Man hat sich, mit dem im Gesetze normirten Einfluß der Gemeinden im Ortsschulrathe und im Bezirksschulrathe nicht begnügt, sondern hat noch einen anderen überwiegenden Einfluß der Gemeinde dem zur Seite setzen wollen und das meine Herren geht zu weit.

Man sagt mir, wir schicken unsere Kinder in die Schule, daher müssen wir auch das Recht haben, die Lehrer zu ernennen.

Dieser Grundsatz meine Herren, wenn er in allen Consequenzen durchgeführt würde, dürfte uns zu ganz absonderlichen Erscheinungen führen. Wir haben unsere Kinder auch in der Armee. Es wird wohl niemanden einfallen zu sagen, daß die Gemeinde die Hauptleute und Generäle zu ernennen hätte; mit demselben Rechte, mit welchem sie die Schulmeister ernennen, müssen sie auch die Commandanten der Armee ernennen können: und weil mir die Steuern zahlen, hätten wir das Recht, die Finanzräthe und selbst den Finanzminister zu ernennen. Unsere Interessen sind eben durch die Vertretungen gewährleistet, nämlich durch die Vertretung im Landtage und durch die Vertretung im Reichsrathe; aber über dieses Ziel hinaus sollte man nicht gehen, wenn man eben nur einen jeder berechtigten Stellung entsprechenden Aufbau unserer staatlichen Verhältnisse nicht untergraben will.

Ich meine dem entspreche mein Antrag, den ich gestern vorbrachte, daß ein Theil der Kosten für die Bestreitung der Auslagen der Schule, der Kosten nämlich, welche sich auf die Dotation der Lehrer und Lehrmitteln beziehen, vom Lande übernommen werden sollte. Der Herr Abgeordnete Gsteu hat, als er von den Bürgerschulen sprach, denselben Ideen Ausdruck verliehen, nur will er bloß rücksichtlich der Bürgerschulen denselben Rechnung tragen. In richtiger Anwendung jedoch, der vom Volksschulgesetze ausgestellten Prinzipien obliegt allerdings zunächst der Ortsgemeinde die Erhaltung der Volksschule; daher würde ich der Ortsgemeinde die Baulichkeiten und Erhaltung derselben überweisen und weiters sie mit zwei Drittel der Dotation für Lehrpersonal und Lehrmittel belasten. Rücksichtlich der Bürgerschulen huldige ich der Ansicht des Herrn Gsteu, daß sie Sache eines erweiterten Bezirkes oder des ganzen Landes seien. Will man keine Schulbezirke einführen, so bliebe nichts Anderes übrig, als auf das ganze Land zurückzugreifen.

149

Ich würde den Antrag stellen, daß rücksichtlich der Bürgerschulen nur ein Drittel der Dotation von der Ortsgemeinde und zwei Drittel vom Bezirke oder Lande getragen werden müsse. Ich glaube, daß diese Anschauung eine billige sei und daß sie zu billigen Resultaten führen werde. Man wird mir freilich einwenden, ja in solcher Weise mit dieser Übertragung der Kosten auf das Land, werden die reichen Gemeinden für die armen Gemeinden geben muffen. Ich glaube meine Herren, daß dennoch nach dem von mir beantragten Vertheilungsmaßstabe, kein arges Mißverhältniß herauskomme, aber gesetzt auch der Fall ergebe sich, halten Sie, meine Herren, es für ein so großes Unglück, wenn der Reiche bei den Schulaaslagen für den Armen etwas beiträgt? Ich meinerseits möchte mich fast darüber verwundern, daß gerade jene Herren, welche für Prinzipien einstehen, die mitunter an Socialdemokratie andrerem, hierin Anstoß finden. Ich meine der Hauptanstoß liegt eben in dem Einflusse, den man der Ortsgemeinde gewahrt wissen will, welcher Einfluß nach meiner Anschauung zu weit geht. Es ist sehr möglich und ich sehe es voraus, daß mein Antrag in diesem Hause nicht Billigung finden werde. Sosehr mir daran gelegen wäre, daß

meine Anschauung dieser Billigung hier begegnen würde, so hoch ich Ihre Zustimmung halte, so glaube ich, gibt es doch einen andern Ausspruch, den ich höher zu achten habe, nämlich den Ausspruch der öffentlichen Meinung, an dem ich in dieser Sache ganz getrost appellire.

Gsteu: Der Umstand, daß mein sehr geehrter Herr Vorredner mich ganz falsch aufgefaßt hat, zwingt mich noch einmal zu reden.

Der Herr Vorredner hat gesagt, daß ich da sein Bundesgenosse seines Prinzipes, nämlich der Bezirksschulgemeinde sei. Das ist durchaus nicht der Fall, ich habe das nicht sagen wollen. Wenn ich vielleicht unglücklich im Ausdrucke war, so will ich es jetzt deutlicher machen.

Ich habe nur zeigen wollen, daß der §. 5, wie er dasteht gegen das Prinzip, welches wir vertheidigen, spricht; denn die Consequenz daraus gezogen, bleibt nichts anderes übrig, als daß der Bezirk eintreten muß. Auf diese Gefahr habe ich aufmerksam machen wollen. Unser Prinzip ist, daß die Gemeinde, allenfalls im höheren Sinne das Land verpflichtet sei.

Auf die Gefahr, die dieser §, 5 in sich schließt, will ich aufmerksam machen. Da scheint mich der hochverehrte Herr Vorredner falsch verstanden zu haben. Ich finde aber in diesem Paragraph einen Widerspruch gegen unser Prinzip. Es liegt in dem §. 5 der Sinn, daß ein Bezirk aller Gemeinden gewissermaßen vorausgesetzt wird. Wie gesagt, es folgt aus dieser Einen Schule nichts anderes als: am Ende muß der Bezirk mittheilen.

Bezüglich des Vorwurfes, daß wir Socialdemokratismus anstreben, so muß ich mit dem entgegen, daß wir, wenn unser Streben vielleicht einen solchen Anstrich hat, derselbe jedenfalls nur in der Richtung von uns verfolgt wird, welche auf Selbsthilfe beruht, und daß wir den Grundsatz der Selbsthilfe für die Gemeinde angeordnet wissen wollen. Von der Socialdemokratie, die sich auf das Allgemeine verläßt, vom Staat Hilfe verlangt, wollen wir nichts wissen, sondern nur von jener, die auf Selbsthilfe vertraut. Da glaube ich, kommen wir nicht in Widerspruch, wenn wir nach dem Grundsätze der Selbsthilfe, die Kosten für das erste und eigenste Interesse der Gemeinde, auch in erster Linie der Gemeinde aufladen.

150

Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort.

Bei der ersten Lesung des Schulgesetzes habe ich wirklich mit Freuden die Einrichtung der Schulbezirke begrüßt. Ich habe seit dieser Zeit meine Ansicht, in dieser Beziehung prinzipiell durchaus nicht geändert. Ich bin allerdings auch jetzt noch der Anschauung, daß der Schulbezirk im Interesse der Schule das allerbeste wäre. Ich bin deßhalb auch der Mühe enthoben, gegen das vorzutreten, was der Herr O. L. G. R. Hämmerle für den Schulbezirk angebracht hat, weil ich im Principe damit einverstanden bin. Allein ich glaube, wir müssen auch die reellen Verhältnisse und den bisherigen Stand der Schule berücksichtigen und müssen dabei gestehen, daß auch nach den Anträgen des Comite wir einen großen Schritt vorwärts machen. Ich würde bei diesem Schrittle stehen bleibe», ich würde keine gewagten Sprünge machen; denn bei zu großen Sprüngen könnte man Gefahr laufen, sich das Genick zu brechen. Aus diesem Grunde bequeme ich mich denn auch, den Comiteanträgen beizupflichten und glaube diese Stimmabgabe gleichfalls und so gut als der Herr Abgeordnete Hämmerle durch den Appell an die öffentliche Meinung rechtfertigen zu können.

Feuerstein: Ich muß vor Allem nochmals erklären, daß ich mit dem Prinzipie, daß die Schullasten von der Allgemeinheit, d. h. von jedem Landesbürger getragen werden, daß ich mit diesem Prinzipie vollkommen einverstanden bin und namentlich damit, daß Jeder zahle nach seinen Vermögensverhältnissen. Bei den jetzigen direkten Steuern, wie sie gegenwärtig bestehen und wahrscheinlich auch noch für die nächsten Jahre bestehen werden, ist an eine gleichmäßige Vertheilung dieser Last nicht zu denken. Die direkten Steuern sind sehr ungleich ausgetheilt; manche Gemeinde und namentlich die ärmeren Gemeinden zahlen zwei» bis dreimal so viel als andere reich begüterte Gemeinden, und deßwegen könnte ich nicht einverstanden sein, daß die Schullasten nach dem jetzigen Steuersysteme der direkten Steuern vom Lande übernommen und nach diesem ungerechten Maßstabe auf die Bürger des Landes vertheilt werden, wohl aber dann, wenn eine gerechte, wenn eine billige Steuer, die jetzt nach meiner Ansicht zur Durchführung beschlossen ist, errichtet sein wird. Dann scheint mir, kann leicht die Abänderung dieser Bestimmung vorgenommen werden, da wahrscheinlich auch voraussichtlich die Regierung nichts dagegen haben wird, wenn das Land sich bereit erklärt, die Schullasten zu übernehmen.

Ich muß noch einige Bemerkungen machen über die Behauptung, welche Herr O. L. G. N. Hämmerle gestern hinsichtlich der Gemeindevorsteher vorgebracht hat. Er hat gesagt, ein jeder Vorsteher sei in seiner Gemeinde ein kleiner König. Es mag der Fall sein, daß einige Gemeindevorsteher die bestehenden Gesetze nicht achten, daß sie dem Willen des Volkes, der in der Gemeinde durch den Gemeindeausschuß seinen Ausdruck findet, nicht entsprechen; aber in diesem Falle ist der Landesausschuß hier, um den betreffenden Gemeindevorsteher in die gesetzlichen Schranken zurück zu weisen. Im Großen und Ganzen aber genießen die Gemeindevorsteher in Vorarlberg, das vollste Vertrauen der Bevölkerung. Sie werden vom Volke, wenn nicht direkt, so doch indirekt gewählt, nicht etwa wie in Frankreich von der Regierung ernannt; sie genießen keine große Besoldung und sind deßwegen nicht in Versuchung, etwa nach dieser oder jener Seite hin, gefällig zu sein; sie müssen auch nicht befürchten, pensionirt zu werden; sie sind freie, unabhängige Männer und sie dürfen einen Vergleich über ihre

151

öffentliche Wirksamkeit mit jeder anderen Kategorie, die sich für das öffentliche Wohl zu bekümmern hat, sich nicht scheuen und dieser Vergleich würde sicher zu ihren Gunsten ausfallen.

O. L. G. N. Hämmerle: Der Herr Abgeordnete Feuerstein hat meinen Worten, welche ich gestern sprach, eine Deutung unterlegt, welche gewiß nicht in meiner Absicht gelegen war.

Ich habe allerdings gesagt, es mag irgendwo einen Gemeindevorsteher geben, der sich in seinem Dorfe ein kleiner König zu sein dünkt. Diesen Ausspruch finde ich mich auch heute nicht bewogen, zurückzunehmen. Ich glaube, derlei Fälle sind schon vorgekommen und dürften in Zukunft noch vorkommen; allein damit habe ich den Gemeindevorstehern durchaus nicht nahe treten wollen; meine Rede ging dahin, zu behaupten, daß ich nicht bei allen Gemeindevorstehern das richtige Verständniß für das Bedürfniß der Schule voraussetze und das ich nicht bei allen den unbedingt guten Willen, das Schulgesetz in geeigneter Weise auszuführen, voraussetze. Wenn ich die letztere Behauptung aufstellte, so dachte ich mir höchstens, daß der Gemeindevorsteher auch Mensch sei, daß ihm auch menschliches begegnen könne. Ich würde es bei einem Gemeindevorsteher, welcher einen Bruder hat, der Schullehrer ist und der nach der neuen Verordnung eine Prüfung zu machen halte, begreiflich finden, wenn der

Vorsteher sich dahin verende» würde, daß dieser sein Bruder von der Prüfung enthoben würde. Ich würde dieses menschlich finden, aber freilich nicht ganz correct. Daß solche Sachen vorkommen können, das glaube ich, aufrichtig gesprochen, wird Niemand bezweifeln. Es wird freilich, das gebe ich dem Herrn Abgeordneten Feuerstein gerne zu, ein Ausnahms-Fall sein und die Regel wird sich besser ausnehmen.

Was das Verständniß von Seite der Gemeindevorsteher anbelangt, so könnte ich dem Herrn Feuerstein mit Beispielen aufwarten. Solange es Vorsteher gibt, welche sich an einen Wunderdoktor wenden, der den Teufel austreibt, solange kann es auch in der Gemeinde vorkommen, daß der Vorsteher kein richtiges Verständniß für die Volksschule hat.

Der Herr Abgeordnete Feuerstein meint, die Gemeindevorsteher seien insgesamt unabhängige redliche Leute, die jeden Vergleich mit Anderen, um das öffentliche Wohl beschäftigte Männer, aushalten können. Ich will nicht widersprechen und freue mich darüber, daß dem also sei. Herr Feuerstein meint auch, ein Correctiv für Ausschreitungen der Gemeindevorsteher sei jedenfalls darin gelegen, daß der Landesausschuß die Aussicht über dieselben zu führen habe. Da fällt mir jener Russe ein, der, wenn er das Gesetz verletzt, sich damit tröstet: Rußland ist groß und der Czar ist weit, der Landesausschuss ist manchmal auch weit weg.

Bis die Klage zu den Ohren des Landesausschusses kommt, vergeht gewöhnlich einige Zeit, und dann hat man Mittel und Wege genug, sich dagegen zu vertheidigen und sich allenfalls gut oder schlecht zu rechtfertigen. Kurz, die menschliche Schwäche macht sich auch bei der Gemeindevorsteher ab, sondern der Gemeindevorsteher ist nur das exekutive Organ, das beschließende Organ aber ist der Gemeindeausschuß, also eine Versammlung unabhängiger Männer, die endlich das Beste des Landes wollen; nun glaube ich auch hier bemerken zu müssen, daß dies allerdings in der Regel der Fall sein wird. Allein Ausnahmefälle kann es auch hier geben

152

und diese Ausnahmefälle dürften nicht so selten sein, [rote der Herr Abgeordnete Feuerstein meint.

Jeder Gemeindevorsteher wird im Gemeindeausschusse zu jeder Zeit großen Einfluß besitzen. Es handelt sich und das ist für mich die Hauptsache, immer um persönliche Angelegenheiten. Nehmen wir an, daß ein Gehilfe Schullehrer werden wollte, der Bruder des Gemeinderathes ist, der Gemeindeausschuß kennt seine Fähigkeiten als ziemlich beschränkte, er würde ihn, wenn er frei walten könnte, unter keiner Bedingung zum Schullehrer ernennen. Allein, meine Herren, wie oft hört man nicht: wenn wir dem Gemeinderathe nicht entsprechen, so haben wir den Krieg im eigenen Hause und ehe wir uns einen solchen Krieg auf den Hals laden, eher wollen wir nachgeben. Dieses könnte zum Öftern vorkommen und daher glaube ich, daß eine Behörde oder eine Körperschaft, wie die Regierungsvorlage sich dieselbe denkt, welche den persönlichen Verhältnissen entfernt steht, jedenfalls bei der Ernennung der Schullehrer viel unparteiischer und objektiver und weniger von Einflüsterungen beirrt, vorgehen wird. Das sind, meine Herren, meine Ansichten, und damit glaube ich durchaus nicht, den guten Willen der Gemeindevorsteher anzuzweifeln. Dasjenige, was der Abgeordnete Herr Feuerstein, gesagt hat, ist ganz richtig; allein er wird zugestehen müssen, daß Ausnahmefälle sich ergeben können, daß es unsere Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß Ausnahmefälle so wenig als möglich auftreten und daß dafür ein Correctiv gefunden werde und als ein solches Correctiv sehe ich

die Befugnisse an, mit welchen eine höhere Gemeinde, eine Bezirksgemeinde versehen und ausgestattet wurde.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr sin der Generaldebatte das Wort zu nehmen?

Dr. Bikl: Ich kann nicht unterlassen bei der großen Wichtigkeit der Angelegenheit, meine Ansicht wenigstens in kurzen Worten auszusprechen.

Die ganze Generaldebatte hat sich um den Kostenpunkt herumgedreht. Es wurde uns bezüglich des Kostenpunktes gestern eine Rechnung vorgehalten, welche wirklich geeignet wäre, das ganze Gesetz, wie es vorliegt, in großen Mißkredit zu bringen. Ich bedaure dies sehr, nachdem doch kaum eine andere Möglichkeit vorhanden ist, unsere Volksschulen vorwärts zu bringen, als daß dieses Gesetz in irgend einer Weise in Anwendung komme; ich glaube aber auch, daß wenn die Sache genauer erwogen wird, sie nicht so arg steht, daß man davor zurückschrecken müßte.

Sr. bischöfl. Gnaden, haben uns im Allgemeinen erklärt, daß die Kosten der neuen Schuleinrichtung jährlich auf ungefähr 132,000 fl. sich belaufen dürften, und haben uns ferner erklärt, daß gegenwärtig ungefähr 12,000 Kinder die Schule besuchen.

Berechnet man nun, welche Kosten auf ein Kind entfallen, so ergibt sich ganz genau für ein Kind 11 fl.

Man sollte nun glauben, ja wir dürfen mit voller Zuversicht annehmen, daß unseren Wählern das Lebensglück ihrer Kinder, also ihre Erziehung gewiß sehr am Herzen liegt. Sie werden für ihre Kinder gewiß nicht weniger Kosten aufzuwenden bereit sein, als für ihre Rinder. Unsere Wähler schrecken davor nicht zurück, ihre Rinder jährlich um 10 bis 11 fl. zu versichern; sie werden daher auch nicht zurückschrecken für ihre Kinder um sie für ihr ganzes Leben und auch für die Ewigkeit heranzubilden, die Kosten per 10 bis 11 fl. zu bestreiten. Ich glaube also, was den Kosten-

153

punkt anbelangt, so wird man davor wenn er auch noch größer würde, nicht zurückschrecken. Das ganze Land wird einsehen, daß die Regierung die Sache gehörig ins Auge saß, und muthig an das Werk geht.

Das Ziel, welches das Volksschulgesetz anstrebt, ist die Bildung. Die Bildung betrachte ich aber nicht als eine reine Familienangelegenheit; sie ist vielmehr die ernsteste und größte Angelegenheit des ganzen Landes.

Wenn das Kind im fernen Thale herangebildet wird, so kommen die Erfolge davon nicht nur diesem Thale und der einzelnen Familie, sondern dem ganzen Lande zu Gute. Wie mancher Mann, der sich durch seine Bildung ausgezeichnet hat, hat dem Lande mehr Nutzen verschafft durch seine Geschäftskenntnisse und durch seine Rathschläge in Folge seiner erworbenen Kenntnisse, als die Hälfte der übrigen Mitbürger.

Die Erfahrung lehrt, daß die Bildung nicht nur in den Thälern bleibt, wo sie angestrebt und erworben wurde, sondern, daß diejenigen, welche die Bildung erlangten, sich der größern Menge zuziehen, und daß so ihre Errungenschaften auch der größeren Menge zu Theil werden.



Daher glaube ich eben, daß bitte Sache, d. h. die Bestreitung der Kosten für die Bildung, eine ganz allgemeine Angelegenheit des Landes sei, und deßhalb auch vom ganzen Lande getragen werden müssen.

Wenn nun aber die Kosten der Volksbildung nicht auf diese Weise und auch nicht nach der Regierungsvorlage repartirt, sondern wie es nach der Vorlage des Ausschusses beantragt ist, den Ortsgemeinden übertragen werden, so finde ich darin die größte Ungerechtigkeit die es geben kann; es wäre eine Ungerechtigkeit in der Besteuerung; eine Octroirung von Schulen weit verwerflicher Mitteln zur Deckung ihrer Kosten; und doch haben die Herren zu Wiederholtenmalen im Lause der dießjährigen Debatten ausgesprochen, daß die Besteuerung zu gemeinschaftlichen Zwecken nach dem Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, der Gleichmäßigkeit und nach der Beitragsfähigkeit geleistet werden soll.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn eben die Kosten der ganzen Schulbildung auf das Land umgelegt und in ähnlicher Weise auf die einzelnen Bürger, resp, auf die einzelnen Gemeinden repartirt werden, wie überhaupt die Kosten der Landeserfordernisse zu repartiren kommen. Mögen nun auch die Steuern zu diesen Bedürfnissen falsch repartirt sein und auf einer irrigen Grundlage beruhen, was ich auch glaube, so hätten wir nur darauf Bedacht zu nehmen, sie auf eine billige und gerechte Grundlage zu bringen.

Wenn die Kosten für Schulbildung nach einer gerechten Grundlage, allgemein bestritten werden, so kommt dadurch die arme Gemeinde, welche nicht im Stande ist, auf eigene Kosten eine Schule zu errichten in die Lage, eine Schule eben so gut zu erhalten, wie die Bürger einer Stadl, und so wird die ärmste Gemeinde gehörig, und allseits unterstützt. Wenn ihr aber nur auf die Weise eine Unterstützung zu Theil wird, wie sie nach dem Antrag des Comite beantragt erscheint, so finde ich das nicht in der Ordnung, und kann auch nicht gerecht werden.

Das Comite hat beantragt, es sollen die Gemeinden, welche die Kosten für die Schulen nicht erschwingen können, sich an den Landtag wenden und dieser habe dann darüber zu bestimmen ob

154

ihr Beiträge zuzumitteln seien oder nicht. Nun stellen sie sich vor, welche Umständlichkeit es braucht um wirklich die Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde nachzuweisen; es wird dies in den seltensten Fällen möglich sein, wenn ihr nicht von Seite des Landtages ein besonderes Wohlwollen entgegen getragen wird.

Ich glaube auch, daß durch die Annahme des Prinzipes, daß das Land die Kosten für die Volksschulen zu tragen habe, der Ausführung des Gesetzes wesentlich erleichtert wird, ja, daß nur dieses Prinzip bessert Ausführung ermöglichen werde; denn wenn das Land die Kosten trägt, so wird jede Gemeinde bestrebt sein, eine gute Schule und einen tüchtigen Lehrer zu bekommen und ein ordentliches Schulhaus zu haben. Unsere Wähler werden dann davor nicht zurückschrecken, daß mit den gegenwärtigen Beschlüssen die Gehalte der Lehrer so sehr erhöht werden, sondern werden da die Kosten allgemein getragen werden müssen, sich leichter darein finden; indem dann nur wer zahlen kann, daran zahlen wird.

Wenn man aber dahin arbeitet, daß die Kosten für die Schule nur von der einzelnen Gemeinde bestritten werden sollen, so glaube ich, werden insbesondere Wähler ärmerer Gemeinden uns wenig Dank wissen, sondern sie werden finden, daß sie ihr Interesse nicht im Auge gehabt haben —

alle und selbst die reichen Gemeinden werden sich aber gerne damit zufriedenstellen, wenn die Kosten der Volksschulen ans das ganze Land gewälzt und gleichmäßig auf alle Steuerfähigen repartirt werden. Von diesem Gesichtspunkte gehe ich aus und empfehle ihn bei näherer Erörterung des Gesetzentwurfes der Würdigung. (Bravo.)

Hochw. Bischof: Ich finde ein paar Berichtigungen anzubringen.

Wenigstens nach der Äußerung des Herrn Dr Jussel, ist mein Antrag bezüglich der Lehrerbildung nicht ganz richtig aufgefaßt worden. \_

Ich glaubte nur für jene Lehrer und jene Schulen, über die ich mich besonders ausgesprochen habe, zu empfehlen, daß für diese vielleicht nur vorderhand, auf eine gewisse Zeit eine kürzere Dauer und auch ein milderer Grad der Bildung angestrebt werden dürfte.

Zweitens; der eigentliche Kostenpunkt, ist nicht mit 133,000 fl. bezeichnet, sondern wenn ich das Schulgeld dazu rechne, oder, da ich das Schulgeld angenommen habe als Equivalent für Beheizung, Reinigung und Erstellung der Lehrmitteln in den Schulen, so beträgt dieser ganze Aufwand nach meinem noch geringen Ansatz, in der Voraussetzung, daß nur drei Klassen angenommen werden, 166,000 fl.

Ich erkläre, daß ich dadurch die h. Versammlung nicht abschrecken wollte; ich glaubte nur erstens dadurch aufmerksam zu machen, daß es nicht ohne Grund wäre, wenn sich mit diesem Bedürfnisse allenfalls auch auskommen ließe und zweitens wenn man dieses Bedürfnis nachweise, nach den von mir erwünschten Vorlagen und Ausweisen; dann kann jeder Mensch beurtheilen, in wie weit mit möglichster Schonung des Landes vorgegangen worden ist und in wie fern man selbst bei größtmöglicher Schonung, wenn man doch zahlen soll vor diesem Aufwand, nicht zurückschrecken dürfe und glaube daher nur den Antrag nicht das Gesetz an sich selbst dadurch umzustoßen, sondern die h. Versammlung im Angesicht des Landes zu rechtfertigen und sie in ihrem eigenen Beschlusse zu beruhigen und wollt» durch die Andeutung aus gewisse Schulen und auf jene früheren Umstände, welche einen Einfluß geübt

155

haben auf die Wahl der Lehrer, nur ein Mittel andeuten, wodurch der Aufwand auf einige Zeit vorderhand, beschränkt werden dürfte.

Ich muß noch daran erinnern. Wird ein Ortskind ein befähigtes ein qualifizirtes angestellt, so begnügt sich in einer solchen armen Gemeinde dasselbe auch noch unter den 300 fl. und es wird dann die Erfahrung zeigen, ob man sich auch noch weiters erschwigen könne und dann bin ich nicht derjenige, der die Lehrgehälte vermindert wissen will. Aus meiner ganzen Darstellung haben Sie sogar gesehen, daß die Ansätze der Lehrergehälte mir sogar im allgemeinen zu gering und zu klein erscheinen, wenn ein Unterlehrer oder ein verehelichter Lehrer in diesem und jenen Orte mit 300 fl. und einiger Steigerung sein standesmäßiges Auskommen und Zufriedenheit finden solle.

Dr. Jussel: Nach meiner Anschauung hat Hr. Dr. Bikl die Sache wirklich auf den Kopf gestellt und ich glaube, es hätte dann mit gleichem Rechte und nach gleichen Prinzipien dahin zu kommen, daß der Staat auch Sorge tragen müßte, alle seine Bürger mit Kleidung, Nahrung und Trank zu versehen. Ich kann es nicht für ungerecht erkennen, wenn man sagt, die Gemeinde soll die Kosten tragen und kann es nicht für gerecht erkennen, wenn man dem Lande alle Kosten der Schule aufbürden wollte. Zunächst muß

doch gellen, daß derjenige zahlen soll, dem auch die Pflicht der Erziehung der Kinder obliegt. Nachdem der Zweck der Ehe die Erziehung der Kinder mit sich bringt, nachdem jeder Vater und jede Mutter die Pflicht auf sich nimmt, das Kind, ihr theuerstes Gut, zu erziehen, so sind auch eigentlich diese verbunden, die Kosten zu zahlen, welche aufgewendet werden müssen, um diesem Wesen das Fortkommen in der Welt zu verschaffen.

Das Comite hat das Schulgeld nicht deßwegen beseitiget, weil es etwa ungerecht wäre, sondern es haben nur Gründe, welche im Interesse des besseren Gedeihens des Unterrichtes gelegen sind, es dazu bewogen; sonst wäre allerdings auch die Meinung im Comite vorgewaltet, daß derjenige, der empfängt, sohin die Eltern auch leisten sollen. Jeder einzelne Vater, jede einzelne Mutter hat aber nicht das Vermögen das Kind unterrichten und erziehen zu lassen; es muß deshalb eine gemeinsame Schule errichtet werden und deßwegen müssen sich auch in der Gemeinde die Verpflichteten zusammen thun, um eine solche ständige Anstalt zu haben; daher sollen sie auch in erster Linie zahlen. Ich finde das ganz gerecht; anders ist es, wo das Land mit Zahlung einzustehen hat; z. B. für die Irren muß das ganze Land zahlen –; da sind aber ganz andere Verhältnisse wie bei Kindern; für die Kinder ist Jemand da, dem schon nach dem bürgerlichen Gesetze die Pflicht zur Erziehung obliegt – bei Irren liegt ein Unglück zu Grunde und ein Irre fordert eine weiter gehende Versorgung, die er wohl nicht leicht bekommen könnte, wenn sie nur denjenigen Privaten überlassen bleiben müßte, welche allenfalls eine Verpflichtung dazu hätten.

Übrigens ist es ganz richtig, daß das ganze Land und der ganze Staat ein Interesse am Schulwesen haben; allein der Staat leistet auch das Seine; er nimmt die Kosten der Lehrerseminarien auf sich, er dotirt die Schulbehörden und leistet Beiträge nach vielfachen Richtungen. Aber auch das Land ist nach den Comiteanträgen nicht verschont geblieben; es wird für das Interesse, welches es an der Schule hat, auch ins Mitleid gezogen. – Ich erinnere nur daran, daß nach den Comiteanträgen das Land eben dort mit Hilfe einzuschreiten habe, wo die Kraft der einzelnen Gemeinde nicht

156.

mehr auszureichen vermag. Zudem hat das Land auch noch andere allgemeine Verpflichtungen übernommen, wie z. V. die Vorsorge für die Lehrerbibliotheken, für den Pensionsfond u. dergl, daher muß ich dem Verlangen entgegentreten, daß die Kosten des Unterrichtes vollständig auf das Land sollen überwältzt werden, wie es Hr. Dr. Bill haben will.

Der hochw. Herr Bischof glaubte, daß allenfalls bei manchen Lehrern sich mit wenigerer Ausbildung begnügt werden sollte und daß es auch für die gewöhnlichen Verhältnisse zureichen würden; daß doch aus den bisherigen Schulen auch Leute hervorgegangen seien, die das Ihrige auch in der Jetztzeit leisten Ich muß sagen, ich bin nicht so genügsam; ich glaube, daß die Kräfte, die die Schöpfung in den Menschen gelegt hat, möglichst zu entwickeln seien und dies als Lebensaufgabe zu gelten habe. Ich möchte diese Entwicklung allgemein machen, und sie nicht Einzelnen allein zukommen lasten; ich möchte sie allgemein verbreitet wissen und wenn manche sich mit Wenigerem begnügen wollten, sollen dieselben eben zu besserer Einsicht geführt und belehrt werden, daß sie der Schöpfung es schuldig sind, die Entwicklung der Talente so weit zu fördern, als eben das menschliche Leben hinreicht. Ich begnüge mich nicht mit einer bloßen halben Bildung, wenn ich die ganze haben kann. Es ist wahr, daß von gewisser Seite eine halbe Bildung, geringe Bildung mehr gewünscht

wird, ich aber theile diese Anschauung nicht – ich theile die Anschauung, daß die möglichste Anschauung der Naturgaben, der Kräfte, welche die Schöpfung in den Menschen gelegt hat, Lebenszweck sei. (Mehrseitiges Bravo.)

O. L. G. N. Hämmerle: Ich bitte nochmals ums Wort. Herr Dr. Jussel hat sich in seiner Rede gegen Herrn Dr. Bill gewendet, welcher meine Anschauung wenigstens in der Hauptsache unterstützte. Ich glaube daher, dem Herrn Dr. Bill auch einige Unterstützung meinerseits schuldig zu sein. Es wurde gesagt, Herr Dr. Bikl hätte die Sache auf den Kopf gestellt, weil er die Behauptung ausstellte, daß die Bildung ein allgemeines Bedürfnis und daher eine gemeinsame Angelegenheit Aller sei. Nun meine Herren, ob damit die Sache auf den Kopf gestellt wird, das möchte ich sehr bezweifeln, oder wie wollen Sie etwa sagen, daß das Bedürfnis nach Bildung, daß das Recht und die Pflicht der Bildung nicht allgemeine Sache sei? Ich glaube Niemand und Sie am allerwenigsten werden eine solche Behauptung wagen wollen. Herr Dr. Bikl will – und darin muß ich ihm vollkommen beistimmen – und erlaube mir dem h. Landtage die Sache insbesondere ans Herz zu legen – Herr Dr. Bikl will, daß die armen Gemeinden beim Landtage nicht um die Bildung betteln gehen; er will durch das Gesetz in ausreichender Weise Vorsorge treffen, daß sie nicht gezwungen seien – wie der Fall ganz sicher eintreten wird, wenn sie die Kosten nicht bestreiten können – daß, sage ich, sie nicht gezwungen seien, sich mit Bitten an den Landtag zu wenden. Das wäre ja fast des Landtags selbst unwürdig.

Nun muß ich mir noch einige Worte bezüglich des großen Aufwandes erlauben, welchen die Durchführung des Volksschulgesetzes erheischt. Allerdings ist es richtig, der Aufwand wird ein großer sein, mögen auch die angedeuteten Berechnungen mehr oder weniger richtig ausgefallen sein; allein meine Herren dieses großen Aufwandes wegen befinden wir uns in einer sogenannten Zwangslage; wer dürfen, wir können nicht mehr zurückbleiben. Es handelt sich nicht mehr, ob zehn oder

157

zwanzigtausend Gulden mehr oder weniger ausgegeben werden – es handelt sich lediglich darum, das Versäumte und zwar schnellstens nachzuholen. Diese Zwangslage rechtfertigt auch unser Vorgehen, daß wir auf den Antrag einer Vertagung behufs genauerer Ermittlung des Aufwandes nicht eingehen und daß wir uns nicht mehr mit Berechnungen plagen, wie allenfalls dieser Aufwand vermindert werden könnte. Das richtige Mittel, um diesen Aufwand zu vermeiden ist sicherlich auch nicht dasjenige, welches von jener Seite in Anregung gebracht wurde: daß die Bildung in einigen Orten im geringeren Maße oder nur theilweise durchzuführen und anzustreben sei. Mit welchem Rechte meine Herren können wir sagen, dort hinten im Bregenzerwalde und Montafon darf es schon noch ein wenig finster bleiben, (Ruf: Bravo) es liegt nicht daran, es ist nicht gerade vom Übel.

Nein meine Herren Alle haben den gleichen Anspruch auf Bildung und Alle haben die gleiche Pflicht und das gleiche Recht hiezu! (Rufe: Bravo.)

Nun meine Herren, noch etwas wurde gesagt, daß vielleicht ein Ortskind diese Bildung seiner Mitglieder wohlfeiler beibringen würde – dann sind wir aber beim Standpunkte angelangt, wo das Verhältniß des Lehrers kein würdiges, kein unabhängiges sein kann, wenn er paktiren soll, sei es nun mit der Ortsgemeinde oder mit dem ganzen Lande, um wie viel Geld er die Schulbildung übernehmen wolle – dann ist es mit der Stellung des Lehrers als öffentlichen Beamten für immer abgethan! Das meine Herren werden sie gewiß nicht anstreben wollen. Eine solche Paktirung wäre

nach meiner Ansicht das Schmähhchste, was man dem Lehrerstande biethen könnte und wenn man auch einen fände, der es billiger thun würde, so ist es unsere Pflicht, ihm zu sagen: Du darfst es nicht thun, du mußt den Schulkindern gegenüber so dastehen, wie das Gesetz es beabsichtigt, d. h. als öffentlicher Beamter, als eine Person, welche ihre Unabhängigkeit in jeder Richtung zu wahren in der Lage ist, Du darfst nicht demjenigen, der Dir 30 fl. mehr gibt, zu Danke verpflichtet sein.

Der Lehrer soll an Niemandens guten Willen gebunden sein! (Bravo.)

Gsteu: Ich ergreife nur das Wort, um den Herrn Abgeordneten der Stadt Bludenz auf den Umstand aufmerksam zu mache», – nämlich daß er sagte „unsere Wähler wissen uns keinen Dank, wenn wir das Gesetz, wie das Comite selbes beantragt – annehmen würden." Dagegen kann ich ihn versichern: wir waren so schwach und haben unsere Wähler versammelt und mit ihnen auch dieserwegen Rücksprache genommen sie haben unsere Ansicht gehört und es haben sich alle dahin geäußert, daß die Gemeinden – insoweit es immer möglich sei – die Kosten allein tragen sollen und erst dann, wenn das nicht mehr möglich sei, soll das Land ihnen unter die Arme greifen. Das kann ich dem Herrn Abgeordneten von Bludenz zur Beruhigung in Bezug auf den Bezirk Feldkirch als wahr sagen.

Dr. Bikl: Ich erlaube mir, hier nur zu bemerken, daß das im Bezirke Feldkirch allerdings der Fall sein kann. Gerade Feldkirch ist derjenige Bezirk, welcher die Schule am allerleichtesten erhalten kann, seine Mittel reichen dafür aus. Allein es handelt sich hier um die Schulen des ganzen Landes und es giebt viele Gemeinden, welche die Schulen nicht erhalten können und wo die übrigen Gemeinden mit Fug und Recht und Billigkeit beitragen sollen.

Was die Bemerkung anbelangt, welche der Herr Abgeordnete Jussel gemacht hat, daß er Pflicht der Eltern sei, ihre Kinder zu erziehen, so wird sich dagegen nichts einwenden lassen. Die

158

Eltern erfüllen ihre Pflicht aber auch dann, wenn die Kosten der Schule vom Lande getragen werden, weil immerhin die Eltern diejenigen sind, welche den Landesfond erhalten und unterstützen; und sind Eltern da, welche nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen, so muß ihnen das Land an die Hand gehen und übt nach Gerechtigkeit und Billigkeit.

Ich proponire daher, daß das ganze Land so eines die Erziehung in die Hand nimmt, auch deren Kosten bezahle.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, schließe ich die Generaldebatte und ertheile dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich habe gestern im Namen des Ausschusses am Schlusse des Berichtes den Antrag an den hohen Landtag gestellt, daß derselbe den vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwürfen seine Zustimmung ertheilen wolle

Allerdings sah ich voraus, daß im Laufe der Spezialdebatte Abänderungsanträge gestellt werden würden und ich knüpfte wenigstens für meine Person die Erwartung daran, daß es vielleicht Einem oder dem Andern der Hrn. gelingen werde, solche Anträge zu stellen, die geeignet sein dürften, das Gesetz zu verbessern. Was ich aber nicht vorausgesehen habe, das ist der Umstand, daß Anträge vorkamen, welche geeignet sind, beide Gesetzentwürfe ganz in Frage zu stellen.

Es liegen zwei Vertagungsanträge vor, die von verschiedenen Erwägungen ausgehen, auf verschiedenen Gründen beruhen und also gewissermaßen die Wahrheit des Sprichwortes beethätigen: daß Alle Wege nach Rom führen.

Diese beiden Vertagungsanträge sind gestern und heute von mehreren meiner verehrten HH. Collegen bekämpft worden und die Gründe, die dagegen geltend gemacht worden, sind meines Erachtens ausreichend. Dasjenige was ich hinzuzufügen habe, ist demnach nicht sehr viel, und ich werde in der Lage sein, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung nicht gar zu lange in Anspruch zu nehmen.

Ein Vertagungsantrag wurde zunächst gebracht von Seiner bischöflichen Gnaden, ein Vertagungsantrag ist später gestellt worden von dem Herrn Abgeordneten O- L. G. R. Hämmerle. Ich werde beide Anträge in der Ordnung in Behandlung nehmen, in der sie gestellt worden sind.

Ich anerkenne es, daß Seine bischöflichen Gnaden die Debatte gleich Anfangs auf das praktische Gebiet, somit aus dasjenige geführt hat, von dem aus beide Gesetzentwürfe zunächst beurtheilt werden müssen. Seine bischöflichen Gnaden aber irrte sich in der Richtung, daß Sie anzunehmen scheint, daß wir im Ausschusse den Kostenpunkt nicht in Betracht gezogen haben. Im Gegentheile, gerade der Kostenpunkt ist naturgemäß dasjenige gewesen, das zunächst und hauptsächlich Gegenstand der Berathung gewesen ist; denn allerdings, darüber kann sich niemand täuschen, daß, wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit gelangen wird, die Mittel des Landes in viel ausgedehnterem Maße herangezogen werden müssen, — mag man die Deckung der Kosten auf die oder jene Art belieben — als das bisher der Fall gewesen ist

Wir haben also, sage ich, den Kostenpunkt allerdings ausführlich und eingehend besprochen und ich kann Seinen bischöflichen Gnaden zur Beruhigung sagen und das dient auch uns hinwieder

159

zur Beruhigung, daß wir in Berechnung der Kosten so ziemlich übereinstimmen. Wir haben nahezu das gleiche Erforderniß herausgebracht, wie Seine bischöflichen Gnaden gestern es uns vorzutragen bemüht war.

Seine bischöflichen Gnaden aber scheint mir in zweifacher Richtung in einem theilweisen Irrthum befangen zu sein.

Der erste Irrthum besteht darin, daß Seine bischöflichen Gnaden bei der Berechnung der Kosten durchgehends nur die Regierungsvorlage ins Auge gefaßt hat und jenen Anträgen, welche dem h. Hause in Abänderung der Regierungsvorlage vorliegen, nicht jene Aufmerksamkeit zu Theil werden ließ, die sie verdienen.

Wir haben gerade, was der Kostenpunkt anbelangt, Anträge gestellt und sie liegen der hohen Versammlung vor, die in dieser Richtung eine nicht unbedeutende Differenz herbeiführen werden.

Zunächst sind wir von der Eintheilung in Klassen oder der Klassifikation der Gemeinden, wie der Regierungsvorschlag sie bringt, abgegangen, indem wir anstatt vier Klassen nur drei beantragen. Die Folge davon wird sein, daß die Durchschnittsberechnung Seiner bischöflichen Gnaden, die sich auf die Fallen gelassene Klasse von 500 fl. stützt nicht richtig ist. Wir haben bezüglich der Dienstalterszulagen eine nicht unbedeutende Änderung in Vorschlag gebracht, indem wir von dem Quinquenium auf das Decenium der Dienstalterszulagen überzugehen

beantragten, wir haben ferner die Funktionszulagen der Direktoren und Oberlehrer bedeutend gemindert und endlich die Quartiergelder nahezu gestrichen. Es sind dies durchgehends Faktoren, die Seine bischöfl. Gnaden Ihrer Berechnung nicht zu Grunde legt; sie kann daher nicht richtig sein, weil die Faktoren wenigstens nach unseren Anträgen nicht die richtigen sind, Ich mache die Herren insbesondere aufmerksam auf die Übergangsbestimmungen die wir beantragen, wodurch wenigstens für die nächsten Jahre eine viel bedeutendere Erleichterung für das Land geschaffen wird, als durch jene Auskunftsmitel, die uns Sr. bischöfl. Gnaden vorgeschlagen hat. Es werden wenn unsere Anträge angenommen werden, die Pensionskassen nicht sobald in Thätigkeit versetzt werden und es werden auch die Lehrer durch längere Zeit in zahlreichen Fällen nicht in die höheren Gehalte eintreten. Das ist der Eine Irrthum.

Der andere Irrthum scheint mir in der Berechnung der Schulauslagen selbst zu liegen.

Es bestehen nach der autenthischen Erklärung Sr. bischöfl. Gnaden in Vorarlberg, wenn ich nicht irre, 326 Schulen. Die Schulen in Vorarlberg haben aber bisher nicht umsonst bestanden, man hat auch früher aus dieselben etwas verwendet. Die Lehrer, wenn sie bisher auch nicht soviel bezogen, als sie fortan, wie wir voraussetzen beziehen sollen, waren denn doch nicht ganz unbesoldet.

Wenn wir sagen: tu Zukunft werden wir 166,000 fl. für die Schulen zu verwenden haben, so muß doch dasjenige in Abzug gebracht werden, was die Schulen gegenwärtig thatsächlich kosten und das ist auch nicht eine ganz unbeträchtliche Summe. Ich kann nicht sagen: wir müssen fortan um 166,000 fl. mehr zahlen, denn in diesen 166,000 fl. ist der ganze bisher bezahlte Aufwand inbegriffen; daher fällt derjenige Aufwand hinweg, welchen die Schulen gegenwärtig in Anspruch nehmen und ich getraue mir zu behaupten, daß es mehrere Gemeinden in Vorarlberg gibt, welche in Zukunft

160

auf die Schule kaum das, auf keinen Fall vielmehr als gegenwärtig verwenden werden. Das ist der zweite Irrthum.

Was soll aber mit dem Antrag Sr. bischöfl. Gnaden bezweckt werden?

Ich gestehe, daß er auf mich allerdings den Eindruck gemacht hat, den einer der Herren Redner charakterisirte und der dahin geht, daß eigentlich diesen Antrag abschrecken soll.

Ich glaube, daß durch diesen Antrag allerdings nichts Anderes bezweckt werden soll, als das

Gesetz vorläufig für längere Zeit vielleicht für immer in Frage zu stellen. Wenn das nicht die Absicht wäre, dann wüßte ich wirklich nicht, was diesem Antrag für eine Absicht in Wirklichkeit zu Grunde läge; denn das ist gewiß, wir haben nur eine Frage an uns zu stellen: ist das Gesetz gut und wünschenswerth, wird durch dieses Gesetz der Unterricht im Lande gehoben werden, durch dieses Gesetz die Schulen verbessert, werden durch dieses Gesetz die Lehrer besser gestellt, ist das Gesetz im Interesse des Landes oder nicht?

Wenn wir diese Frage bejahen, dann glaube ich, müssen wir das Gesetz annehmen, wir können es nicht davon abhängig machen, ob wir hinterher herausbringen, daß wir etwa 10 bis 20 oder 30000 fl. mehr bezahlen müssen. Wenn das Gesetz angenommen wird, so werden wir es bald

genug erfahren, wie viel mir zu bezahlen haben. Ich glaube, es ist gegenwärtig gar nicht möglich, genau auszurechnen, was der Bedarf für die Schulen sein wird. Bis die beantragten Einrichtungen ins Leben treten, bis das Gesetz vollständig in Wirksamkeit getreten sein wird, wird eine geraume Zeit verstreichen und in diesem Zeitraume wird sich Manches ändern; es wird nicht möglich fein, überall das Gesetz sofort in Wirksamkeit zu bringen, es wird daher auch nicht möglich sein, bezüglich der Geldmittel im Voraus zu bestimmen, so groß werden sie sein. Es ist auch dieß gar nicht nothwendig. Wenn wir von der Ansicht ausgehen, daß das Gesetz gut ist, so werden wir es annehmen, wir müssen es annehmen auch wenn wir im Voraus missen, daß wir mehr zu bezahlen haben, was ich gestehe es, allerdings der Fall sein wird.

Sr. bischöfl. Gnaden hat einen zweiten Wunsch ausgedrückt, dahin gehend, daß der Ausschuß in Erwägung ziehen soll, ob es nicht möglich wäre, daß für die „die besprochenen Schulen“ den Lehrern eine kürzere Vorbereitungszeit gestattet werden.

Nun dieser Richtung hat gestern bereits einer der Herren Redner entgegnet, daß das unmöglich sei und das ist Angesichts des bestehenden Volksschulgesetzes allerdings auch richtig. In dem Volksschulgesetz ist ausnahmslos bestimmt, worin die Fortbildung der Lehrer besteht. So lange dieses Gesetz besteht, ist somit die Erreichung des von Sr. bischöfl. Gnaden ausgesprochenen Wunsches eine Unmöglichkeit. Der Landtag selbst kann in der Richtung eine Abänderung nicht herbeiführen. Die einzige Möglichkeit, einer Abänderung würde darin liegen, daß von den hiezu kompetenten Faktoren das Reichsgesetz abgeändert werden. Aber auch abgesehen davon, scheinen mir gegen diesen Wunsch gewichtige Gründe zu sprechen.

Ich würde es als eine große Kalamität ansehen, wenn die Vorbedingungen zur Erreichung eines Lehrpostens an den Volksschulen im Lande verschieden sein würden. Es würde damit eine Ungleichheit der Lehrer geschaffen, eine Ungleichheit der Schulen geschaffen, die ganz gewiß nicht im Interesse

161

der Schule gelegen ist. Ich glaube aber auch, daß diese Ungleichheit in keiner Richtung, abgesehen vom Interesse der Schulen, wünschenswerth ist. Es ist ganz richtig, was einer der Herren Redner vorhin bemerkt hat, daß man nicht sagen kann, in dem oder jenem Thale wäre eine geringere Bildung, ein minder intensiver Unterricht nothwendig als in einem andern und es ist ganz gewiß, daß das Thal, das man auf diese Art hinter die andern zurücksetzen würde, sich dadurch nichts weniger als geschmeichelt fühlen würde. Ich glaube, daß, wenn irgend eine Gemeinde in der That nicht im Stande wäre, die erhöhten Anforderungen des neuen Schulgesetzes zu erfüllen, daß dann durch das Gesetz das hinreichende Auskunftsmittel geboten sei, um diese Gemeinde zu unterstützen; ich meine übrigens auch, daß diese Gemeinde sich nicht zu schämen hätte, bei der Landesvertretung Betteln zu gehen.

Für die Landesvertretung wäre das ganz gewiß keine Schande, wenn eine Gemeinde bei ihr Betteln würde.

Meines Erachtens sind daher beide Anträge, welche Seine bischöfliche Gnaden gestellt hat, unannehmbar.

Ich komme nun zu dem Vertagungsantrage des Herrn O. L. G. R. Hämmerle.

Der Vertagungsantrag des Herrn O. L. G. R. Hämmerle ist seinem Inhalte nach ein sehr allgemeiner.



Der Zweck, warum die Gesetze einer neuen Berathung im Ausschusse unterzogen werden sollen, ist in dem Vertagungsantrag nicht ausgesprochen. Es ist also nothwendig, daß ich, indem ich dem Antrage entgegentrete, auf die Begründung, welche demselben zu Grunde liegt, zurückgehe, weil aus der Begründung desselben erst der Zweck des Antrages hervorgeht.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle indeß hat einen Sekundanten gefunden, der, wie er erklärt, dasselbe anstrebt, was der Herr Abgeordnete Hämmerle anstrebt und die Unterstützung, die wieder vom Abgeordneten Hämmerle demselben Redner zu Theil geworden ist, scheint in der That zu zeigen, daß ein Einklang in ihren Anschauungen besteht.

Der Gedanke, der dem Antrage zu Grunde liegt, ist der, daß die Schulbezirke die Lasten für die Schulen zu tragen haben und daß, wenn es nicht möglich ist, daß die Schulbezirke dieselben tragen, sie das Land zu tragen habe. Es sind zwei Eventualitäten in Aussicht genommen.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat zunächst und hauptsächlich die Schulbezirks an das Herz geschlossen und es ist für diese Institution der Schulbezirke heute sogar die Autorität eines alten Türken citirt worden, der sich jedenfalls sehr geschmeichelt fühlen würde, wenn er es erfahren könnte.

Ich glaube, daß dem Institute der Schulbezirke und der Begründung, die für dieses Institut ins Feld gejährt worden ist, zunächst und hauptsächlich das Volksschulgesetz vom 14. Mai d. I. entgegengestellt werden kann.

Dieses Institut der Schulbezirke ist, so viel mir bekannt, eine ganz neue Erfindung. Diese Erfindung ist im Schoose des Unterrichts Ministeriums gemacht worden und, wie mir scheint, erst in den letzten Monaten. Man ist dort von der Ansicht ausgegangen, auf diese Art denjenigen Ländern, welche den erhöhten Anforderungen für den Schulaufwand eine mehr oder weniger starke Opposition

162

entgegensetzen könnten, ich sage: man ist dort, wie es scheint, von der Ansicht ausgegangen, daß man auf diese Art einigen Ländern das neue Gesetz und den erhöhten Aufwand des neuen Gesetzes plausibler machen könne. Das mag in Ländern, wo die Bezirkseinrichtungen seit längerer Zeit bestehen, wo die Bezirks-Vertretungen bestehen, allerdings der Fall sein. Ganz anders verhält es sich nothwendigerweise in solchen Ländern, wo die Bezirks-Einrichtung etwas ganz Neues oder etwas garnicht Bestehendes ist. In unserem Lande hat man eben für die Bezirke keine besondere Zuneigung und im Comite selbst ist von den verschiedensten Seiten und gerade von ländlicher Seite einstimmig gegen die Bezirke geeifert worden. Daß die Institution der Schulbezirke eine neue Erfindung ist, scheint mir aus dem Volksschulgesetze hervorzugehen, denn dort heißt es im Z. 62: „für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Korporationen.“

Zunächst also sorgt für die nothwendige Volksschule die Ortsgemeinde, so ist im Volksschulgesetze zu lesen. Allerdings ist im Anhänge beigefügt: „in wie ferne die Bezirke daran Theil nehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung“. Ich citire diesen Paragraph nur deßwegen, weil der Herr Abgeordnete Hämmerle aus demselben entnehmen wird, daß unser

Gedanke, daß die Ortsgemeinde die Lasten der Volksschule zu tragen habe, nicht ein gar so abnormer ist und daß unser Gedanke einer guten Einrichtung der Fortbildung der Schule nicht gar so ferne ist. Mau muß annehmen, daß die Fachmänner, welche den Entwurf des Volksschulgesetzes gemacht haben, an dem im Reichsraths keine Änderung gemacht worden ist, man muß, sage ich, annehmen, daß diese Fachmänner auch etwas von der Sache verstehen, wenigstens so viel verstehen, als der Fachmann, der sich gestern in der Feldkircherzeitung hören ließ.

Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Frage des Aufwandes hängen nahe zusammen mit den Bestimmungen über die Ernennung der Lehrer und aber die Besetzung der Lehrerstellen. Dieser Zusammenhang ist für uns sehr interessant. Ich werde auf denselben vielleicht später noch einmal zurückkommen.

Es gibt Fachmänner – und der Herr Abgeordnete Hämmerle hat sich in sehr beredter Weise zu ihrem Dolmetsch gemacht, – die es als ein Haupterforderniß einer guten Schule hinstellen, daß die Ernennung der Lehrer von gewissen mehr oder minder bureaukratischen Behörden ausgehe. Diese Fachmänner sind der eigenthümlichen Ansicht, daß, je bureaukratischer die Behörde organisirt ist, sie desto mehr Garantie für die Unparteilichkeit liefere. Unsere Ansicht ist eine entgegengesetzte. Wir sind allerdings nicht der sublimen Anschauung, daß die Vertretungen der Gemeinden oder die Vertretung des Landes nicht mindestens ebenso unparteiisch sein können, als sogenannte Behörden es sind. Das Volksschulgesetz, welches bestimmt, daß die Lasten für die Volksschulen zunächst von der Ortsgemeinde zu tragen seien, sagt im Paragraphe 50: „die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.“ Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- oder Ernennungs-Rechtes. Diesem Gedanken des Volksschulgesetzes sind wir in unseren Anträgen vollkommen getreu geblieben. Wir haben erklärt, daß die

163

Last der Volksschule zunächst von der Gemeinde zu tragen sei; wir haben konsequent erklärt, daß der Gemeinde bezüglich der Lehrerernennung ein Vorschlagsrecht zustehe und daß die definitive Ernennung von der Landesschulbehörde ausgehe. Wenn nun der Herr Abgeordnete Hämmerle oder irgend ein anderer Herr Abgeordneter meint, daß wir da nicht ganz genau im Interesse der Schule vorgegangen seien, so steht er jedenfalls im Widerspruchs mit den Fachmännern, welche das Volksschulgesetz gemacht haben und er ist in gewisser Beziehung kaiserlicher als es der Kaiser selbst ist. (Heiterkeit)

Daß wir den Gemeinden ein Vorschlagsrecht und zwar ein bindendes Vorschlagsrecht bezüglich der Ernennung der Lehrer eingeräumt haben, das steht übrigens auch ganz im Einklange mit einer Resolution, die im vorigen Jahre in diesem Hause von allen Mitvotirenden einstimmig angenommen worden ist. Wir wären dem damals ausgesprochenen Wunsche vollständig entgegengetreten, wir wären uns selbst untreu geworden, wenn wir in dieser Richtung eine andere Bestimmung beantragt haben würden. Und ist es denn ein solches Unglück, wenn die Gemeinden bezüglich der Ernennung der Lehrer ein entscheidendes Wort mitzureden haben? Man sagt, daß dabei die Selbstständigkeit der Lehrer Gefahr laufe.

Unter der Selbstständigkeit der Lehrer, unter diesem Schlagworte denkt man sich Allerhand. Es ist gesagt worden, daß der Ortsvorsteher nicht ein

kleiner König in seiner Gemeinde sein soll, aber eben so wenig als der Ortsvorsteher in seiner Gemeinde ein König sein soll, eben so wenig soll es auch der Schullehrer sein. Der Eine wie der Andere hat gewisse Interessen zu fördern, für den Einen wie für den Andern bestehen gesetzliche Vorschriften, an die er sich zu halten hat; der Eine wie der Andere hat gewisse Aufgaben zu erfüllen, für den Einen wie für den Andern bestehen gewisse Schranken, über die er nicht hinaus kann, die Selbstständigkeit des Einen wie des Andern ist keine absolute und darf es nicht sein. Das Ideal einer guten Schule und das Ideal eines guten Lehrers scheint mir unabweislich zu erfordern, daß die Gemeindevertretung mit dem Lehrer in Harmonie stehen soll und ich für meine Person würde es für ein großes Unglück ansehen, wenn die Schulbehörden dahin gelangen würden, unter allen Umständen und in allen Verhältnissen dasjenige zu schützen, was man Selbstständigkeit der Lehrer zu nennen beliebt.

Ich halte es für absolut nothwendig, daß in allen Gemeinden, wo eine Differenz zwischen dem Lehrer und der Gemeindevertretung ausgebrochen ist, man dafür sorgt, daß dieser Differenz ein Ende gemacht würde und weil man die Gemeindevertretung nicht wegbringen kann, so wird es besser sein, wenn man in diesem Falle den Lehrer wegbringt; der Unterricht wird dadurch nicht leiden und wenn ein Lehrer für die Gemeinde nicht paßt, wird man einen zweiten finden und finden müssen und derjenige, welcher mit der Gemeinde im Einklange steht, wird gewiß Ersprießlicheres leisten als der andere, wenn auch dieser den Erstern an Intelligenz und Einsicht noch so weit übertreffen würde. Das sind unsere Gedanken.

Es ist gesagt worden, daß die Vertreter unserer Gemeinden und daß die Gemeindevorsteher in manchen Fällen ihren Verpflichtungen vielleicht nicht ganz nachkommen, daß sie Manches zu wünschen übrig lassen und es ist heute das Beispiel herangezogen worden, daß sich ein Vorsteher au

164

einen Wunderdoktor gewendet habe. Es ist hinzugefügt worden, daß das ein Ausnahmefall sei und das ist wahr. Nun das Gesetz wird aber für die Regel gemacht und nicht für Ausnahmefälle und wenn das Gesetz passend ist für die Regel, dann ist es auch genügend für Ausnahmefälle. Es wird allerdings Übelstände geben, aber es giebt auf der ganzen Erde kein Gesetz, das alle Ausnahmefälle berücksichtigen kann, und wenn man ein Gesetz für Ausnahmefälle machen würde, dann würde die Regel darunter leiden und das wäre vom Übel.

In materieller Richtung ist als Grund für die Einführung der Schulbezirke angeführt worden, daß die Vertheilung der Lasten eine gleichförmigere und billigere sein würde. Auf diese Bemerkung hat in ausreichender Weise mein verehrter Herr College zu meiner Rechten gestern geantwortet, ich werde daraus nicht zurückkommen. Allein eine Bemerkung möchte ich hinzufügen. Es gibt Schulgemeinden, in denen gewisse Fonde u. Stiftungen bestehen. Es gibt Schulgemeinden, wo Private verpflichtet sind, zur Dotation der Schule beizutragen. Ich würde es sehr bedauern, wenn, wie es im Regierungsentwurfe beabsichtigt zu sein scheint, diese besonders Geldmittel, die zu gewissen bestimmten Zwecken gewidmet sind, diese Widmung verlieren und in die Bezirks- oder Landeskasse fließen würden und das wäre die nothwendige Folge, wenn wir eine Bezirks- oder Landes-Schulkasse schaffen würden. Man würde sie demjenigen, der sie hal, wegnehmen u. dann wäre die Sozialdemokratie dort und nicht hier zu suchen. (Rufe: richtig, sehr gut.)

Es ist gestern vielfach die Rede davon gewesen, ob die Gemeinde ein Recht habe, auf die Schule einen Einfluß auszuüben, ob sie insbesondere ein

Recht habe, auf die Schule einen Einfluß in der Richtung auszuüben, daß sie das Vorschlags- und Ernennungsrecht bezüglich der Lehrer habe. Es ist erklärt worden, ein solches Recht stehe ihr nicht zu und es gehe dieses ans dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 hervor. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 regelt die Grundsätze bezüglich der Aufsicht über die Schule.

Dieses Gesetz vindiziert allerdings dem Staate das oberste Aufsichtsrecht über die Schule. Es ist hier nicht der Ort über diese allerdings prinzipielle Frage mich auszusprechen und ich werde es daher unterlassen.

Entsprechend dem Gesetze vom 25. Mai 1868 ist uns im vorigen Jahre vorgelegt worden das Gesetz über die Schulaussicht für das Land Vorarlberg. Über die Schulaufsicht selbst ist weder das Gesetz vom 25. Mai 1868 noch das uns vorgelegte und angenommene Landesgesetz hinausgegangen. In welcher Art die Schule zu dotiren sei, in welcher Art speziell die Lehrer zu ernennen seien, wer dabei mitzuwirken habe, das ist in dem Schulaussichtsgesetze als eine vollkommen offene Frage behandelt worden.

Das Schulaussichtsgesetz hat sich nur darauf beschränkt, zu erklären, daß gewisse Rechte, welche bis zur Wirksamkeit desselben von den Ortsschulaufsehern, den Distriktsschulaufsehern rc. ausgeübt wurden, nun übergehen sollen an den Orts- Bezirks- und Landesschulrath. Es ist aber das nur als ein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung der Lehrer erklärt werden. Wer den Vorschlag zu erstatten, wer das Präsentationsrecht auszuüben hat, das ist im Schulaussichtsgesetze als eine offene Frage behandelt worden. Diese Frage ist beantwortet in dem von mir vorhin zitierten §. 50 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869. Man wird nicht annehmen wollen, daß das Volksschulgesetz

165

vom 14. Mai 1869 im Widerspruche stehe mit dem Zusatze vom Jahre 1868. Es würde vielleicht Manchem sehr angenehm sein, wenn es der Fall wäre.

Wenn nun dem Vertagungsantrag des Herrn Hämmerle stattgegeben würde, was wäre die Consequenz? Der Ausschuß würde zu berathen haben, ob es nicht angezeigt wäre, zu erklären, daß statt der Gemeinde der Schulbezirk oder eventuell das Land die Deckung des Aufwandes für die Volksschule zu tragen habe. Der Vertagungsantrag scheint mir deßwegen sehr überflüssiger Natur zu sein. Wir werden beim §. 37 zu bestimmen haben, wer die Kosten des Aufwandes für die Volksschule zu tragen habe. Wenn einer der Herren von der Ansicht ausgeht, daß jene Anträge, welche wir gestellt haben, nicht die zweckentsprechenden seien, dann wird er dort seine Anträge zu stellen haben und wenn dieselben eine Umänderung des Gesetzentwurfes zur Folge hätten, so mag sich die Nothwendigkeit der Vertagung zu dem Ende dann herausstellen, heute aber besteht sie ganz gewiß nicht.

Ich würde Sie also, meine Herren ersuchen, aus den Gründen, die ich mir vorzutragen erlaubt habe, sowol den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden als auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle zurückzuweisen. (Rufe: Bravo)

Landeshauptmann: Bevor wir weiter fahren können, muß ich beide Anträge, welche vom Herrn Berichterstatter so eben erwähnt wurden, zur Abstimmung bringen und zwar zuerst den des Herrn Abgeordneten Hämmerle, weil derselbe in der Allgemeinheit, wie er gegeben ist, als weiter gehend erscheint. Wenn er gefallen sein sollte, werde ich übergehen aus den Sr. bischöfl. Gnaden.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle lautet:

„es sei die Debatte und Beschlußfassung der vorliegenden Gesetzentwürfe zu vertagen und zur neuerlichen Berathung in das bereits erwählte oder ein verstärktes Comite zurück zu weisen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Der Antrag Sr. bischöfl. Gnaden lautet:

„Die hohe Versammlung wolle die Fragen:

a. „ob zur beruhigenden Schlußfassung über die Geldfrage vorerst die Vorlage der nöthigen Ausweise abzuwarten und

b. „ob für die besprochenen Schulen und Lehrer die Gestattung einer kürzeren Vorbereitung anzustreben sei,“

„dem Schulcomite zur einläßlichen Berücksichtigung und Antragstellung zuweisen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Sohin können wir übergehen zur Spezialdebatte.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Doktor Fetz den ersten Abschnitt in Verhandlung zu ziehen.

Dr. Fetz: (Verliest §. 1 des Gesetzentwurfes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.)

166

O. L. G. N. Hämmerle: Ich beantrage rücksichtlich diese- Paragraphen einige stylistische Änderungen und andere Änderungen, welche nach meiner Ansicht eine größere Deutlichkeit der Sache bezwecken.

Eine stylistische Änderung beantrage ich in der Hinsicht, daß es heißen soll, anstatt überall – dort, und weiters füge ich noch nach dem Worte Ortschaften, das Wort Ortschaftstheilen bei, weil dieses nämliche Wort bei anderen analogen Bestimmungen des Gesetzes, wie z, B. im §. 9 vorkommt. Ich bin der Ansicht, daß die Diction in allen diesen Paragraphen natürlicher Weise gleich zu sein habe. Endlich beantrage ich als Schlußworte, anstatt: welche eilte mehr als halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen, zu setzen: weiche bis zur nächsten Schule mehr als eine halbe Meile Weges zurückzulegen halten. Es ist nach meiner Anschauung zur Deutlichkeit des Gesetzes nothwendig, wenn man jeden Zweifel entfernt, ob es sich hier um eine Gehstunde handle, oder allenfalls um eine Stunde nach geografischen Begriffen oder in einem andern Sinne.

Landeshauptmann: Ich bitte um die Formullirung des Antrages.

Dr. Bill: Bezüglich der vom Herrn Abgeordneten Hämmerle beantragten stylistischen Änderungen erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Was die beantragte Änderung des Wortes überall in dort betrifft, so dürfte kaum etwas geändert werden können, weil im Reichsgesetze selbst der nämliche Ausdruck gebraucht ist; wohl aber wünsche ich selbst eine stylistische Änderung zu beantragen, welche darin besteht, daß anstatt

des Ausdruckes mindestens, zu setzen sei mehr als um dieses Gesetz in Harmonie mit dem Reichsgesetze zu bringen, weil auch dort dieser Ausdruck gebraucht ist. Es hat zwar diese Änderung wenig Bedeutung, da es nur ein Kind betreffen kann; um aber jede Veranlassung hintanzuhalten, künftighin auf einen solchen Unterschied der Textirung beider Gesetze aufmerksam machen zu müssen, glaube ich, sollte das hier mit einem Federstriche abgethan worden.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt, wie sie bereits vernommen haben, statt des Wortes Überall das Wörtchen dort unterzustellen, ferner nach dem Worte Ortschaften einzuschalten Ortschaftstheile und endlich nach dem Worte befinden zu sagen: welche bis zur nächsten Schule mehr als eine halbe Meile Weges zurückzulegen hätten.

Herr Dr. Bikl wünscht statt des Wortes mindestens zu setzen mehr als.

Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Dr. Fetz: Gegenüber den stylistischen Änderungen, wie sie beantragt worden sind, habe ich eine Erklärung zu machen, die eine allgemeine fein und gelten soll auch denjenigen gegenüber, die allenfalls in Zukunft beantragt werden könnten.

Die Stylisirung eines Gesetzes überhaupt ist, wenn man von den grammatikalischen Regeln und den Regeln der Logik absieht, Geschmackfache; dem einen gefällt das Wort besser, dem anderen gefällt ein anderes besser. Ich nehme das Niemanden übel, weil Niemand für seinen Geschmack etwas kann; glaube aber, da dieses Gesetz im Unterrichtsministerium entworfen worden ist und in gleicher Form mit geringen Abänderungen allen Landtagen, die sich damit zu befassen haben, vorgelegt wurde, daß es nicht wünschenswerth sei, daß man aus stylistischen Rücksichten, wenn dabei die

167

Sache ganz und gar dieselbe bleibt, Änderungen vornehme. Ich für meine Person bin gegen Abänderungen aus stylistischen Rücksichten. Übrigens überlasse ich es vollkommen dem Geschmacke der Herren, dem ich in keiner Hinsicht nahe treten will.

Die Änderung, welche Herr Dr. Bill beantragt, entspricht der Bestimmung des §, 59 des Volksschulgesetzes; in dieser Richtung kann ich also eine Einwendung nicht erheben.

Landeshauptmann: Ich werde die einzelnen stylistischen Abänderungen zuerst zur Abstimmung bringen.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle wünscht statt des Wortes überall das Wort dort unterzustellen.

Diejenigen Herren welche diese Unterstellung annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Abgelehnt.)

Weiters will Hr. Hämmerle nach dem Wort Ortschaften beisetzen: Ortschaftstheile. Diejenigen, die diesem Beisatze zustimmen, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Herr Dr. Bikl wünscht nach dem Worte Durchschnitte, anstatt mindestens zu setzen: mehr als. Die Herren, die diesem zustimmen, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Ich werde nun den §. 1 bis zu dem Worte befinden zur Abstimmung bringen und hierauf zum Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Hämmerle übergehen.

Landeshauptmann: (Verliest §. 1 der Regierungsvorlage bis befinden.)

Diejenigen, welche den Paragraph bis hierher annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun bringe ich die Abänderung des Herrn Abgeordneten Hämmerle, wornach es nach dem Worte befinden lauten sollte:

„welche bis zur nächsten Schule mehr als 1/2 Meile Weges zurückzulegen hätten, zur Abstimmung.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Run kommen wir zur Regierungsvorlage, lautend:

„welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Es ist also der §. 1 nach der Regierungsvorlage angenommen. Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest §. 2 nach dem Ausschlußantrage.)

O. L. G, R. Hämmerle: Ich beantrage eine andere Fassung dieses Paragraphen. Nämlich sollte derselbe lauten:

„wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend, oder dauernd den Besuch einer Schule erheblich erschweren, und dieses Hindernis auf wenigstens 10 Kinder sich erstreckt, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station, wenigstens für die Dauer des Hindernisses zu exponiren ec. Wie Reg-Vorlage bis an gestellt ist.“ Als zweite Alinea wünsche ich folgenden Zusatz:

„betrifft das Hinderniß eine geringere Anzahl von schulpflichtigen Kindern und stehen

168

denjenigen, welchen die Erziehung obliegt, die nöthigen Unterrichtsmittel nicht zu Gebote, so hat die Ortsgemeinde vorbehaltlich des Regresses an die Heimathsgemeinde für Ermöglichung desselben in geeigneter Weise zu sorgen.“

Um diesen meinen Antrag zu begründen, bemerke ich vorerst, daß bereits bei der Abänderung des Comite: von dem Besuch einer Schule wegen localen Verhältnissen, welche periodisch wiederkehrend oder dauernd denselben erschweren, von Hindernissen die Rede ist, welche Hindernisse nicht blos in der ungünstigen Jahreszeit gelegen sind, wie z. B. im Bregenzerwald, dieselben ganz im Gegentheil bei einer günstigen Jahreszeit bestehen können, wen» die Leute sich in Geschäften der Viehzucht auf die Berge entfernen.

Es ist also das viel zu eng, wenn man sagt: wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit, sondern folgerichtig: für die Dauer des Hindernisses. Ich glaube, daß es sich hier nicht blos um eine

stylistische Änderung handelt, oder um den guten Geschmack, wie Herr Berichterstatter glaubt, sondern um etwas wesentlicheres. Es handelt sich nämlich um das logische Prinzip in der Sprache.

Ich beantrage ferner, nach dem Worte erschweren zu sagen: und dieses Hinderniß wenigstens aus 10 Kinder sich erstreckt.

Ich kann nicht absehen, warum im §. 1 gesagt wird, daß eine nothwendige Volksschule dort gegründet werden müsse, wo unter gewissen Verhältnissen, mindestens 40 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, daß nicht dasselbe auch dort zu gelten habe, wo eine Excurrando-Station oder eine Expositur zu errichten ist. Kann man im ersten Fall die Zahl der Kinder bestimmen, so wird man sie hoffentlich auch im zweiten bestimmen können.

Ich nehme an, daß eine Excurrando-Station oder eine Expositur dann gerechtfertigt wäre, wenn wenigstens 10 schulpflichtige Kinder unter den gedachten Verhältnissen vorhanden sind.

Endlich beantrage ich den Zusatz, der eine Lücke des Gesetzes auszufüllen bestimmt sein soll.

Wenn nämlich weniger als 10 Kinder unter den gedachten Verhältnissen vorhanden sind, so würden die Kinder möglicher Weise gar keinen Unterricht genießen.

Nachdem ich mit Herrn Abgeordneten Bill vollkommen übereinstimme, daß der Unterricht eine allgemeine Pflicht und ein allgemeines Recht zu sein habe, so müßte jedenfalls für den Unterricht dieser Kinder Vorsorge getroffen werden. Die erste Pflicht der Erziehung obliegt offenbar den Eltern oder denjenigen, welche ihre Stellvertreter sind. Sind diese nicht in der Lage, unter den gedachten Verhältnissen ihren Kindern den nothwendigen Unterricht zu verschaffen, so kommt folgerichtig in zweiter Linie die Ortsgemeinde an die Reihe, jedoch selbstverständlich mit Vorbehalt des Regreßrechtes an die Heimathsgemeinde.

Der Zusatzantrag, den ich beantrage nimmt dieses Verhältniß in Aussicht und soll eine Lücke des Gesetzes nach meiner Ansicht beseitigen, welche darin gelegen ist, daß, wenn weniger als 10 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, diese gar keinen Unterricht genießen würden, vorausgesetzt, daß die Eltern nicht in der Lage sind, ihnen einen Privatunterricht zukommen zu lassen.

Feuerstein: Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat die Güte gehabt, die Verhältnisse des Bregenzerwaldes hi Berücksichtigung zu ziehen. Ich bin ihm allerdings sehr dankbar dafür; allein

169

wenn ich mir die Bestimmung denke, daß schon bei 10 schulpflichtigen Kindern eine Excurrendostation oder Expositur errichtet werden müsse wegen zufällig eintretender Verhältnisse, so sonnte in manchen Gemeinden insbesondere im Sommer, wo die Bauern in den Maiensäßen sind, in einer einzigen Gemeinde vielleicht 5, 6 und noch mehr solche Exposituren erforderlich werden.

Ich fürchte darum eben, daß eine solche Bestimmung, so wünschenswerth sie an und für sich wäre, deßwegen, weil man das erforderliche Lehrpersonal nicht in dem Maße ausbringen könnte, nicht zulässig wäre.



Dr. Thurnherr: Ich erlaube mir nur in Kürze auf einen Umstand aufmerksam zu machen.

Es heißt hier: (Verliert §. 2 nach dem Ausschlußantrage, wie folgt:)

„Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Besuch einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äußersten Falle mindestens 3 mal in der Woche zum Excurrando-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur, oder Excurrando-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist. Über die Nothwendigkeit einer solchen Expositur oder Excurrandostation hat die Bezirksschulbehörde unter Rücksichtnahme auf die Anzahl der auf dieselben angewiesenen Kinder zu entscheiden.“

Die Fassung dieses Paragraphen, wie ihn der Ausschuß beantragt, setzt voraus, daß jede Schule des Landes wenigstens nebst dem Hauptlehrer noch einen Unterlehrer hat. Wir haben aber viele Schulen wo nur ein einziger Lehrer ist, und deßhalb kann von dieser Schule nicht ein Unterlehrer entsendet werden. Ich würde also beantragen, nach dem Worte Unterlehrer, das Wort derselben zu streichen und in Consequenz den weiteren Antrag stellen, den Schlußsatz: an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist, zu streichen und ihn dagegen wie folgt zu fassen: Die Expositur oder Excurrando-Station bildet einen Theil der

Ortsschule.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir gegen das, was von Herrn Dr. Thurnherr vorgebracht wurde, eine Bemerkung, die dahin geht, daß nach meiner Ansicht, wenn gesagt wird: die Expositur oder Excurrando-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist, es damit ausgedrückt ist, daß dieser Unterlehrer eben zu dieser Schule gehört. Es wird also nicht der Fall eintreten, daß eine solche Schule nur Einen Lehrer hätte. Im Gesetze ist gesagt, bildet einen Theil jener Schule an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist, mithin gehört er zu dieser Schule und mit hin sind wenigstens zwei Lehrer dort.

Hochw. Bischof: Ich habe auf ein bestimmtes Beispiel aufmerksam zu machen:

Laterns hat eine Pfarrschule, die etwas mehr als eine halbe Stunde entfernt ist der Weiler Bonacker mit einer Schule und noch mehr als eine Stunde entfernt und zwar durch ein schauerliches Tobel getrennt, ein ganz kleiner Weiler, ich glaube Wiesen,

170

Nun dieses Wissen ist so klein, daß manchmal die Zahl der Schulpflichtigen auch unter 10 herabkommen dürfte und es besteht die Beschwerlichkeit des Zuganges zur Schule nach Laterns immerfort; denn auch im Sommer ist mit ungeheurer Beschwerlichkeit dieser Weg zur Pfarrschule zu machen, insbesondere bei schlechtem Wetter. Im Winter ist es immerfort sehr beschwerlich und auch gefährlich. Ich bin daher der Ansicht, daß auch für bieten Weiler der Unterricht durch einen Excurrando oder exponirten Lehrer zu versorgen sei. Ich bin nun nicht ganz klar, ob durch den Antrag des Herrn O. L. G. R. Hämmerle diese Gemeinde, wenn sie weniger als 10 schulpflichtige Kinder enthält, ausgeschlossen wäre von dem Vortheile eines Excurrando oder exponirten Lehrers.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich will mich nun deutlicher erklären; obwohl nach meiner Anschauung dasjenige, was seine bischöfl. Gnaden zu wissen für nothwendig erachtet, bereits in meinem Antrage gelegen ist.

Ich ging nämlich von der Ansicht aus, daß eben, wo weniger als 10 schulpflichtige Kinder sich befinden, in der vom Gesetze eingenommenen Lage man das nicht fordern könnte, daß eine Excurrendo-Station oder Expositur für weniger als 10 schulpflichtige Kinder zu errichten sei. Es hängt das mit dem famosen Kostenpunkt zusammen. Ich dachte mir, es müsse dafür gesorgt werden, daß auch diese Kinder einen Unterricht genießen müssen, sei es nun privatim oder in anderer Weise.

Wenn die Eltern im Stande sind, ihnen einen Privatunterricht ertheilen zu lassen, dann wäre die Sache hiemit abgethan. Ist das aber nicht der Fall, sind sie arm, so muß die Gemeinde in der Art ihnen unter die Arme greifen, daß sie ihnen die Mittel verschafft, ihre Kinder dislocirt dorthin zu bringen, wo sie eine Schule besuchen können.

Das ist die Absicht, die ich hege und ich müßte mir, wenn die Abänderung des Comite, die es an diesem Paragraph vorgenommen hat, angenommen würde und wenn mein Antrag fallen sollte, weitere Anträge vorbehalten.

Landeshauptmann: Ich bitte diesen Antrag vielleicht jetzt bekannt zu geben, weil, wenn die Verhandlung über den §. 2 geschlossen ist, ich es nicht mehr zulasten könnte.

O L. G. N. Hämmerle: Diese Anträge beziehen sich blos daraus, daß in dem Zusatzantrage des Comite gesagt ist, daß die Bezirke zu bestimmen haben, wo eine Excurrendo oder Expositur-Station zu errichten sei.

Nach meiner Anschauung würde diese Befugniß, welche der Bezirksschulbehörde eingeräumt wird, über seine Grenze hinausreichen, welche der Wirksamkeit einer Bezirksschulbehörde im Gesetze betreffend die Schulaufsicht gezogen wird. Ich würde daher den Antrag stellen, daß die Landesschulbehörde dies zu bestimmen habe und nicht die Bezirksschulbehörden; denn die Gränzen der Wirksamkeit der Bezirksschulbehörden sind in dem bereits sanktionirten Gesetze genau gezogen und dieselbe wäre nach meiner Ansicht nicht ermächtigt, dieses Gesetz impliciter zu ändern oder zu erweitern.

Mein Antrag würde dahin gehen, anstatt dem Worte „Bezirksschulbehörde“ das Wort „Landesschulbehörde“ zu setzen.

Gsteu: Ich habe auch noch ein Bedenken bezüglich dieser Excurrendo- und Expositurstation. Wir haben nämlich mitunter kleinere Ortsgemeinden, die wirklich selbstständige Gemeinden sind und die nicht die Zahl von 40 Kindern haben und daher zu den nothwendigen Schulen nicht zu zählen

171

sind und doch möchten sie nothwendigerweise eine selbstständige Schule haben. Ich habe schon im Comite davon gesprochen und den Wunsch geäußert, daß eine solche Ortsgemeinde eine solche selbstständige Expositurstation, gleichsam wie man auch selbstständige Expositur-Seelsorgsstationen hat, haben könne und ich möchte das eben ihnen erleichtern, weil dann an einer solchen Station ein Unterlehrer angestellt werden könnte. Man hat mir dann aber gesagt, daß mit dem Wortlaute dieses Paragraphen dies auch erreicht werde. Ich finde mich daher nicht bemüßiget dießfalls einen Antrag zu stellen, ich wollte nur die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen.

Dr. Bikl: Im §. 2 veranlaßt mich der Ausdruck „wo innerhalb dieser Entfernung ec.“ zur Bemerkung, daß es auch Schulkinder geben kann, welche außerhalb dieser Entfernung sich befinden. Für Kinder also, welche mehr als eine halbe Stunde zur Schule hätten, aber in der gesetzlichen Anzahl wieder nicht vorhanden wären, für solche müßte man also nach den vorliegenden Bestimmungen eine eigene Schule gründen, für solche Kinder ist im Gesetze somit nicht vorgesehen. Ich glaube daher den Antrag dahin stellen zu sollen:

„Wo innerhalb dieser Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Besuch zu einer Schule erheblich erschweren, oder wo Kinder nur eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen können, ist ein Unterlehrer rc. Es gibt wirklich in unserem Lande, wie vielleicht mehrere Herren dies bezeugen können, Ortschaften und Weiler; welche mehr als eine halbe Stunde von einer zu errichtenden oder schon errichteten Ortsschule entfernt sind, die aber nur eine Anzahl von z. B. 5 bis 10 Kinder haben. Für diese ist nun im Gesetzentwurfe nicht gesorgt. Es muß also nothwendig eine Einschaltung stattfinden.

Mir kommt es auch als ein Mangel vor, daß die Anzahl der Kinder, für welche ein eigener Unterlehrer zu bestellen respektive zu exponieren wäre, nicht festgesetzt ist.

Diese Anzahl würde ich auf zwanzig festsetzen, um gewissermaßen eine Consequenz zu beobachten, welche in den Grundsätzen der Regierungsvorlage enthalten ist. Sie bestimmt für eine Schule als erforderliche Anzahl mindestens 40, höchstens 80 Schüler und sofort für 2 Schulen 80 bis 160 Schüler. Deshalb glaube ich auch, daß man bei einer Exkurrendo-Station, wenn man dafür die Zahl von 20 Schülern beantragt, gewissermaßen einer Harmonie in der Gesetzgebung Rechnung trägt. Deßwegen würde ich einschalten nach dem Worte „entsenden“ die Worte „wenn ihre Zahl nicht mehr als zwanzig beträgt.“

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir zur bessern Überzeugung noch ein Beispiel anzuführen.

In Bürstegg, wo im Durchschnitte 5 oder 6 Haushaltungen sich befinden, wurde doch immer sogar von dem Landesschulfonde ein Lehrer unterhalten

Ich weiß einen Ort in Tirol, der hatte in einem Jahre Ein schulpflichtiges Kind, in einem andern Jahre drei schulpflichtige Kinder und in einem ferneren Jahre fünf, und doch ist immer der Beitrag für den Lehrer aus dem Landesschulfonde für diese geringe Gemeinde geleistet worden. Ich will damit nur konstatiren, für den Unterricht auch an solchen kleinen Weilern immer Sorge getragen worden ist, und ich glaube, es würde ungemein auffallen, wenn man so kleinen Weilern oder Parzellen, die sich vielleicht nicht auf eine größere Anzahl der Kinder erschwingt, vorderhand den Lehrer wegnehmen würde. Und so könnte ich noch andere Gemeinden nennen, wo der Stand

172

der Kinder sehr variabel ist, wo aber doch immer ein Lehrer bestand. Ich will weiter ein Auskunftsmittel andeuten, Es kommt nämlich vor, daß Familien in Bürstegg, um ihre Kinder in die Schule nach Lech zu schicken, dieselben bei Familien in Lech unterbringen. Man hat das schon angestrebt aber es ist nicht zur Ausführung gekommen, denn es hatte wirklich seine eigenen Schwierigkeiten. Unter diesen Schwierigkeiten kann ich nicht ganz

verhehlen, daß auch der Grund war, daß man sagte, unsere Kinderzahl ist sehr veränderlich, wir müssen bedeutende Unkosten geben in Lech für den Unterhalt unserer Kinder und wir haben bisher immer den Vortheil eines eigenen Lehrers genossen, wir können denselben nicht so leichter Dinge fahren lassen. Also nur zur Aufklärung und zur Berücksichtigung wollte ich auf diesen Umstand aufmerksam machen.

Schwärzler: Nachdem weder nach der Regierungsvorlage noch nach dem Ausschuß Berichte eine Schülerzahl bestimmt ist, bin ich auch nicht dafür, daß nun eine solche bestimmt werden soll; denn es können Umstände eintreten, daß schon zehn Schüler oder auch noch weniger einen Lehrer erfordern würden, glaube daher, daß der Ausschuß in dieser Beziehung die erforderliche Fürsorge getroffen hat und unterstütze somit den Antrag desselben; ebenso unterstütze ich den Antrag, daß über die Nothwendigkeit einer Expositur oder Exkurrendostation die Bezirksschulbehörde zu entscheiden habe und wäre durchaus nicht dafür, daß dieses der Landesschulbehörde zustehe, denn die dießfälligen Bedürfnisse können der Bezirksschulbehörde viel näher bekannt sein, als die der Landesschulbehörden. Darum glaube ich, daß man auch in dieser Beziehung bei der Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt hat bleiben sollte.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich will über das, was gerade jetzt der Herr Abgeordnete Schwärzler vorgebracht hat, zur Rechtfertigung meines Antrages nochmals betonen: wenn man sagen kann, für 40 Kinder ist nothwendig eine Schule zu errichten, so kann man ebenfalls auch sagen, für eine bestimmte Anzahl von schulpflichtigen Kindern ist es nothwendig, eine Expositur zu errichten. Ich meine, wenn das Gesetz die Bestimmung treffen kann, ist es immer besser, daß diese Bestimmung getroffen wird, als wenn sie der Willkühr einer Behörde – sei es nun die Bezirks- oder Landesschulbehörde – überlassen bliebe. Es könnte sich der Fall ereignen, wo ein verschiedenes Vorgehen unliebsam vermerkt würde. Sr. bischöfl. Gnaden hat keinen Antrag gestellt, sondern nur aufmerksam gemacht, daß eine Exkurrendo- über Expositurstation auch bei einer geringeren Anzahl von Kindern als wie für 10 oder 20 Kinder – wie auch Hr. Dr. Bikl beantragt hat – errichtet werden sollte und auch erfahrungsgemäß immer errichtet worden ist. Hierüber muß ich die Bemerkung machen, daß nach den früher bestehenden Schulgesetzen und der damals löblichen Gepflogenheit der Schulunterricht ganz etwas anders war, als er in Zukunft sein soll. In früherer Zeit, wo an den Volksschulen ein wenig Katechismus, Lesen und vielleicht die Anfangsgründe des Schreibens auf dem Lande gelehrt wurden, konnte ein Lehrer mit dem Exkurrendo-Unterricht bei 4 oder 5 Kindern in ein paar Stunden herkommen; wenn er nun alle Gegenstände, welche das Volksschulgesetz vorschreibt, den Kindern beibringen soll, so ist das eine ganz andere Sache. Es wird viel mehr Zeil dazu erfordert, es wird unmöglich fein, daß ein Unterlehrer in einem Tage bei den verschiedenen Stationen herkommt und

173

insbesondere im Winter, um sich da ein oder zwei Stunden mit den Kindern beschäftigen zu können.

Ich glaube daher, daß es nothwendig sei, eine Zahl festzusetzen, rücksichtlich welcher schon im Gesetze ausgesprochen wir wo eine Expositur errichtet werden mufte. – Hr. Dr. Bill scheint mir zu weit zu gehen, wenn er die Zahl auf 20 bestimmt. Ich glaube die Anzahl von 10 Schulkindern wird die Mühe lohnen, einen regelmäßigen Unterricht zu ertheilen. Ich wäre doch mit Hr. Bikl darin einverstanden, daß §. 2 dahin erweitert werde, daß nicht bloß dort, wo periodisch wiederkehrende

oder dauernde Lokalverhältnisse den Besuch einer Schule erschweren, sondern auch da, wo schulpflichtige Kinder in der Zahl von wenigstens 10 sich in einer größeren Entfernung befinden als im § I gesagt ist, das ist mehr als eine halbe Meile, daß dort eine Exkurrendostation eine Expositur stattfinden müsse. Die Entfernung wird eigentlich im Gesetze, wie die Regierung sie denkt, gar nicht als Hinderniß betrachtet; es heißt, wenn mehr als 40 Kinder mehr als eine halbe Meile entfernt sind, muß eine Schule errichtet werden. Aber was zu geschehen hat, wenn statt 40 nur 10 oder 20 Kinder sind, wird nicht gesagt; es werden selbstverständlich 20 bis 30 Kinder mehr als eine halbe Meile zur Schule zu gehen verbunden werden.

Es hat Hr. Schwärzler weiter betont, daß seiner Ansicht nach die Bezirksschulbehörde viel geeigneter sei über eine Expositur- oder Exkurrendostation zu entscheiden als die Landesschulbehörde, weil die Landesschulbehörde weiter entfernt sich befinde und wenn ich den Herrn Abgeordneten Schwärzler richtig verstanden habe, so glaubt er, daß die Landesschulbehörde nicht so in der Sache informirt sein werde, wie die Bezirksschulbehörde. Nun darauf muß ich bemerken, daß die Bezirksschulbehörde dazu da ist, die Landesschulbehörde über die Verhältnisse der Schulen im Lande aufzuklären und daß, wenn die Landesschulbehörde also eine solche Anordnung treffen wird, voraussichtlicher und naturgemäßer Weise die Maßnahmen über Bericht der Bezirksschulbehörde – und ich füge weiter bei, auch der Ortsschulbehörde – geschehen werden. Der Grund, den Herr Schwärzler aufgeführt hat, ist ganz unstichhaltig und man muß annehmen, daß dieser bei dauernden Verhältnissen den Zugang zur Landesschulbehörde erschwert hätte, was doch nicht eintreffen sollte.

Regierungsvertreter: Ohne den Vorwurf befürchten zu müssen, daß ich im vorliegenden Falle pro domo spreche, muß ich bemerken, daß die Befugnisse des Bezirksschulrathes durch ein Landesgesetz bereits festgestellt sind und daß man über dieselben nicht hinaus gehen könne und ich glaube daher auch, daß der Landesschulrath über Anhörung des Bezirksschulrathes berufen sei, diese Bestimmung einer Exkurrendostation zu treffen.

Dr. Bikl: Ich halte die Festsetzung einer bestimmten Zahl um so nothwendiger, als selbst nach dem Comiteantrage auf irgend eine Anzahl Rücksicht zu nehmen ist. Es sollte angegeben werden auf was für eine Anzahl; denn wenn die Anzahl nicht festgesetzt ist, könnte es geschehen und dahin kommen, daß ein Lehrer in eine Alpenhütte geschickt würde, wo ein bis zwei Kinder zurückbleiben, um ihnen den Unterricht zu ertheilen, was doch zu einem Absurdum führen müßte. Ich glaube, es dürfte bezüglich dieses Falles auch in Erwägung zu ziehen sein, was zu geschehen habe, um solche Kinder nicht ohne Unterricht zu lassen – und ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Kinder auf Kosten der

174

Gemeinde, welche die Schule zu erhalten hat, zum Lehrer zu schicken, anstatt den Lehrer zu den Kindern.

Schwärzler: Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Landesschulbehörde die Entscheidung trifft, jedoch unter der Bedingung, daß dieses am Vorschlag der Orts- und Bezirksschulbehörden geschehe und daß somit diese zuerst angehört werden müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)  
Es wurden folgende Anträge eingebracht:

Herr Hämmerle wünscht im ersten Satze nach dem Worte „erschweren“ beizusetzen: und dieses Hinderniß wenigstens auf 10 Kinder sich erstreckt. Ferner an der Stelle des Ausdruckes in der Regierungsvorlage wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit, wünscht er unterzustellen: „für die Dauer des Hindernisses.“ Endlich beantragt Herr Hämmerle am Schlusse des ersten Absatzes des §. 2 beizufügen:

„betrifft das Hinderniß eine geringere Anzahl von schulpflichtigen Kindern und stehen denjenigen, welchen Die Erziehung obliegt, die nöthigen Unterrichtsmittel nicht zu Gebote, so hat die Ortsgemeinde vorbehaltlich des Regresses an die Heimatsgemeinde für Ermöglichung desselben in geeigneter Weise zu sorgen.“

Hr. Dr. Bikl wünscht nach dem Worte erschweren einzuschalten: oder wo Kinder nur eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen können. Dann wünsch er nach dem Worte „entsenden §, beizusetzen: wenn ihre Zahl mehr als 20 beträgt.

Hr. Dr. Thurnherr wünscht in der zweiten Zeile der Regierungsvorlage das Wort: Derselben zu streichen, ferner den Schlußsatz: an welche der betreffende Unterlehrer angestellt ist, ebenfalls zu streichen und an die Stelle jener Schule zu setzen: der Ortsschule.  
Ich übergebe diese Anträge dem Herrn Berichterstatter und ertheile demselben das Wort.

Dr. Fetz: Es ist nicht nur eine persönliche Neigung für die aus dem Schooße des Ausschusses hervorgegangenen Anträge, sondern die innere Überzeugung die mich sagen läßt, daß die Anträge des Ausschusses den Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, am allermeisten entsprechen und daß alle Abänderungsanträge eher dazu beitragen würden. Die Sache zu verwirren als zu verbessern. Ich für meine Person empfehle der h. Versammlung die Anträge des Ausschusses zur Annahme und werde mich in Kürze über die einzelnen Abänderungsanträge aussprechen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle geht dahin, daß, wenn wenigstens 10 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, eine Exkurrendo-Station oder eine Expositur zu errichten sei. Nun der Ausschuß beantragt, daß mit Rücksichtnahme auf die Anzahl der auf eine Expositur- oder Exkurrendo-Station angewiesenen Kinder von der Bezirksschulbehörde – wir lassen zunächst die Frage bezüglich der Behörde offen und sagen Bezirksschulbehörde – zu bestimmen sei, ob eine Exkurrendo Station oder Expositur zu errichten sei.

Mir scheint es ein viel billigerer Maßstab zu fein, wenn es in die Hände der Bezirksschulbehörde gelegt wird, zu bestimmen, daß auch bei 7 oder 8 schulpflichtigen Kindern, sofern es die Verhältnisse als wünschenswerth erscheinen lassen, eine Exkurrendo-Station oder Expositur errichtet

175

werde, als wenn man die Ziffer festsetzt. Warum gerade bei 10 oder mehr Kindern diese Aushilfe, warum nicht auch bei 9, warum nicht auch bei 8?

Der zweite Abänderungsantrag geht dahin, zu sagen, anstatt wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit: für die Dauer des Hindernisses.

Es heißt in der Regierungsvorlage: wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit; da ist nicht ausgeschlossen, daß Falls auch bei günstigerer Jahreszeit ein Hindernis besteht, auch bei günstiger Jahreszeit eine Expositur stattzufinden habe.

Das Wort wenigstens steht nur deßwegen, weil es in der Regel vorkommt, daß bei ungünstiger Jahreszeit das Hinderniß besteht.

Der Antrag des Herrn Dr. Thurnheer scheint mir auf einem kleinen Mißverständniße zu beruhen.

Es heißt hier: ist ein Unterlehrer derselben. Herr Dr. Thurnherr will das Wort derselben gestrichen wissen.

H kann nicht anders heißen und wenn bei mancher Schule zufälligerweise kein Unterlehrer angestellt ist, so wird es sich darum handeln, ob ein Unterlehrer nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes nothwendig ist oder nicht, Wenn er nothwendig ist, so muß einer angestellt werden. Wenn ein Unterlehrer nicht da ist, so kann keine Expositur errichtet werden. In diesem Falle wird als Auskunftsmittel eine Exkurrendo-Station zu errichten sein – bloß für einen besonderen Ausnahmefall einen Unterlehrer zu bestellen, schiene mir dem Gedanken des Gesetzes zu widersprechen und würde eine bedeutende Erschwerung in sich schließen. Ich würde also auch gegen den Antrag des Herrn Dr. Thurnherr sein.

Der Antrag des Hrn. Dr. Bikl dürfte, in so ferne er die Zahl IO auf 20 feststellt, aus demselben Grunde zurückzuweisen fein, aus welchem der minderweitgehende des Hrn. Abgeordneten Hämmerle zurückzuweisen wäre.

Was die weitere Abänderung, die Hr. Dr. Bikl beantragt, anbelangt, so scheint er übersehen zu haben, daß es im §. 10 heißt: Die Einschulung hat zum Zwecke sämmtlicher innerhalb des Schulsprenghs wohnenden schulpflichtigen Kinder die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

Ich glaube wir bleiben auch hier bei der Regierungsvorlage.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt eventuell als Zusatz zu §. 2, folgendes. (Verliest wie oben).

Ich gestehe, daß ich diesen Zusatzantrag ebenfalls nicht früher für passend hielte.

Ich glaube, das würde unter Umständen eine außerordentlich schwierige Vorkehrung sein. Wer soll entscheiden? die Ortsschulbehörde oder die Bezirksschulbehörde? Ich glaube, daß man allen Verlegenheiten am besten dadurch abhelfen wird, wenn man einfach sagt: über die Nothwendigkeit einer solchen Expositur oder Exkurrendo-Station hat die oder die Behörde zu entscheiden, indem sie dabei Rücksicht nimmt auf die Anzahl der Kinder, die auf dieselben angewiesen sind.

176

Die Bezirksschulbehörde! – dieser Ausdruck ist beanstandet worden. Da möchte ich darauf aufmerksam machen, daß im Schulaussichtsgesetze im §. 23 Punkt 3 gesagt ist:

Der Bezirksschulbehörde kommt insbesondere die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden Schulen u. s. w. zu.

Das geht viel weiter, als alles dasjenige, was man hier der Bezirksschulbehörde zuweisen will, abgesehen davon, daß dort eines Exkurrendo- oder Expositur-Unterrichtes noch gar nicht er. wähnt war.

Ich würde also die Anträge des Ausschusses in allen Richtungen ausreicht erhalten.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst die Abänderungen, welche zum ersten Absatz des §. 2 vorgebracht worden sind, zur Abstimmung bringen und zwar in der Reihenfolge, wie sie mir eingebracht worden sind.

fr. Hämmerle wünsch: im §. 2 nach dem Worte „erschweren“, zu setzen: und dieses Hinderniß auf 10 Kinder wenigstens sich erstreckt. Dann hat Hr. Dr. Bikl ebenfalls in Beziehung der Kinder die Anzahl namhaft gemacht. Ich werde also diesen Zusatz lohne die Zahl zur Abstimmung bringen und dann erst fragen, ob die Zahl 20 oder 10 beliebt. Auf diese Weise glaube ich auch dem Sinne des Antrages des Dr. Bill zu entsprechen.

Hr. Hämmerle beantragt, nach den Worten „erheblich erschweren“, zu setzen: „und dieses Hinderniß, wenigstens auf Kinder sich erstreckt.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt).

Weiters beantragt Hr. Hämmerle in der 3. Zeile an die Stelle der Worte: für die ungünstigere Jahreszeit, zu sitzen:

„für die Dauer des Hindernisses“

Diejenigen Herren, die dieser Abänderung zustimmen, bitte ich sich zu erheben, (Ist abgelehnt).

Hr. Dr. Bikl wünscht nach dem Worte erschweren beizusetzen:

„oder wo Kinder nur eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen können.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist abgelehnt).

Nun kommt der §. 2 wie er hier liegt, zur Abstimmung; ich werde jedoch die Worte, die Herr Dr. Thurnherr zu streichen beantragt, besonders zur Abstimmung bringen und dann besonders die Herren fragen.

Ter §. 2 würde lauten, ohne Rücksicht auf die Abänderung, welche Hr. Dr. Thurnherr beantragt:

„Wo innerhalb dieser Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Besuch einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im

177

„äußersten Falle mindestens 3 mal in der Woche zum Exkurrendo Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.“

Ich bitte um Abstimmung. (Ist angenommen). Hr. Dr. Bikl wünscht nach dem Worte entsenden nach den Beisatz, „wenn ihre Zahl mehr als 20 beträgt:

Die dem zustimmen, wollen sich erheben. (3R abgelehnt).

Hr. Dr. Thurnherr beantragt, das Wort derselben, wie es in der Regierungsvorlage nach dem Worte Unterlehrer steht, zu streichen



Diejenigen, welche das Wort derselben beibehalten wollen, bitte ich auszustehen. (Angenommen).

Somit ist der Antrag des Hrn. Dr. Thurnherr abgelehnt.  
Nun kommen mir zum Schlußsatze, welcher lautet:

Die Expositur oder Exkurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist "

hier beantragen Hr. Thurnherr, statt der Worte an welche der betreffende Unterlehrer an gestellt ist, zu setzen: der Ortsschule.

Ich werde also diesen Absatz nach dem Antrage des Hrn. Dr. Thurnherr, zur Abstimmung vorführen, er lautet:

„Die Expositur oder Exkurrendo-Station bildet einen Theil der Ortsschule.“

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt). Nun bringe ich diesen Absatz nach der Regierungsvorlage, bis jener Schule zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die, die Worte „jener Schule" beibehalten wollen, bitte ich auszustehen (Angenommen).

Nun bringe ich besonders zur Abstimmung, die Worte: an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist und zwar aus dem Grunde, weil Hr. Dr. Thurnherr dieselben gestrichen haben will.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Somit ist der §. 2 im ersten Absätze nach der Regierungsvorlage angenommen.

Hr. Hämmerle hat einen weiteren Zusatz gebracht. Ich bringe nun diesen zur Abstimmung er lautet:

„Betrifft das Hinderniß eine geringe Anzahl von schulpflichtigen Kindern und stehen denjenigen, welchen die Erziehung obliegt, die nöthigen Unterrichtsmittel nicht zu Gebote, so hat die Ortsgemeinde vorbehaltlich des Regresses an die Heimatsgemeinde für Ermöglichung derselben in geeigneter Weise zu sorgen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Zusatz beipflichten, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt).  
Nun kommen wir zu dem Zusatze, welchen das Comite beantragt.

178

Hier werde ich zuerst zur Abstimmung bringen, welche Behörde zu entscheiden habe. Herr Hämmerle beantragt, statt des Wortes Bezirksschulbehörde das Wort Landesschulbehörde unterzustellen.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß Landesschulbehörde, gesetzt werde, wollen sich erheben. (Ist abgelehnt).

Nun bringe ich den Absatz nach dem Comiteantrage zur Abstimmung, er lautet:

„über die Nothwendigkeit einer solchen Expositur- oder Exkurrendo-Station hat die Bezirksschulbehörde unter Rücksichtnahme auf die Anzahl der auf dieselben angewiesenen Kinder zu entscheiden.“ Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Sohin wäre der 2 im ersten Absätze nach der Regierungsvorlage und die zweite Alinea nach dem Ausschußantrage angenommen.

Ich bitte weiter zu fahren Hr. Berichterstatte.

Dr. Fetz: (Verliest die §§. 3 und 4 der Regierungsvorlage welche ohne Bemerkung angenommen werden, ferner §. 5, welcher nach dem Ausschußantrage wie folgt, zu lauten hätte: „§ 5. In jedem Schulbezirke ist eine Bürgerschule zu errichten. Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.“

Ich bemerke mir, daß die Textirung eine von derjenigen verschiedene ist, welche den Herrn früher mitgetheilt wurde, weil in der letzten Comite Sitzung eine Abänderung in der Richtung getroffen wurde, daß anstatt der früheren Textirung des Nachsatzes: bestimmt der Landesauschuß, nach Einvernehmung der Landesschulbehörde abgeändert wurde und gesagt wird: bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

Esten; Ich bitte ums Wort. Ich huldige der Ansicht, daß solche Bürgerschulen möglichst allgemein seien, daß sie möglichst allen Kindern zugänglich seien.

Bekanntlich sind unsere Eltern in Vorarlberg nicht alle der vermöglichen Klasse angehörig.

Wenn also, wie im §. 5 gesagt wird, daß nur Eine Bürgerschule errichtet würde in jedem Bezirke, so würde den äußersten Gemeinden die Möglichkeit, die Bürgerschule zu besuchen, benommen, weil die Eltern unvermögend sind, dieselbe von ihren Kindern besuchen zu lassen. Um also in der Allgemeinheit diese Bildung, welche diese Bürgerschulen anstreben, zu ermöglichen, möchte ich mir da den Antrag erlauben, dahin gehend, daß diese Schulen möglichst allgemein wären und daß man hiezu die Hilfe des Landes in Anspruch nehmen soll.

Ich muß aber auch aus das zurückkommen, was ich bereits in der Generaldebatte bemerkt habe, daß nämlich dieser Paragraph wie er jetzt dasteht, gewissermaßen mit dem Prinzepe – nämlich die Bezirksschulgemeinden fallen zu lassen, – im Widerspruch stünde. Nach diesem Paragraph, wie er dasteht, würde nothwendig die Consequenz folgen, daß der Bezirk diese Schulen erhalten müsse. Um dieses nun zu vermeiden, würde ich diesen Antrag einbringen.

179

O. L. G. N. Hämmerle: Ich meine, daß der Antrag des Herrn Gsteu gar nicht hieher gehört wäre dies der Fall, so hätte auch ich ähnliche Anträge einzubringen; allein dafür ist ein besonderer Abschnitt, wie ich glaube der dritte Abschnitt, der von dem Aufwand für das Volksschulwesen und den Mitteln zu seiner Bestreitung handelt. Ich bin daher der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Gsteu, welcher sich eben auf den Aufwand für die Bürgerschulen bezieht, dort Platz zu finden habe, sonst wäre ich ebenfalls genöthiget, Anträge rücksichtlich des Aufwandes der Bürgerschulen einzubringen.

Ich erlaube mir zu diesem Paragraph folgende Bemerkungen.

Das Comite hat jedenfalls nicht blos ans Geschmacksache, das Wörtchen mindestens gestrichen. Es heißt da in der Regierungsvorlage: in jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Nach dem Antrage des Comite wird nun aber gesagt: ist eine Bürgerschule zu errichten.

Das eine ist auch mit durchschossenen Lettern gedruckt, so daß kein Zweifel über den Sinn desselben obwalten kann, sonst wäre die logische Folge davon die, daß in jedem Bezirke nie mehr als eine Bürgerschule errichtet werden könnte, ohne mit diesem Gesetze zu collidiren. Ich glaube, daß es besser entsprechen würde, wenn man die Regierungsvorlage in ihrem ursprünglichen Texte wiederherstellt in dem Sinne: daß in jedem Schulbezirke mindestens eine Bürgerschule zu errichten sei.

Ich stelle daher den Antrag, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Was den weiteren Zusatz anbelangt, den das Comite gemacht hat, lautend: „die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse,“

so habe ich gegen diese Fassung ebenfalls mein begründetes Bedenken. Es heißt da: „bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesansschusse.“ Es bestimmen also zwei. Sind nun diese zwei nicht einig, ist das Einvernehmen dieser zwei Behörden nicht hergestellt, wer hat dann zu bestimmen? natürlicherweise käme allenfalls von der bezüglichen Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht als höhere Instanz anzusehen; möglicherweise könnte man sich an den wenden. Aber an wen sollte man sich dann wenden, wenn der Landesausschuß gegentheiliger Meinung ist; vielleicht allenfalls an den Landtag? Ich setze voraus, daß, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt ist, es doch hergestellt werden muß.

Wie gesagt, es kann zu endlosen Wirren führen. Man weiß nicht mehr, wer in der Sache kompetenter Richter ist, im Falle es nicht festgestellt werden könnte, wer entgeltig zu entscheiden hat. Mir kommt vor, daß einfach die Landesschulbehörde zu entscheiden habe und daß damit allen Rücksichten vollkommen Genüge geleistet würde. In der Landesschulbehörde sitzen 3 Mitglieder des Landesausschusses. Der ganze Landesausschuß besteht atis 5 Mitgliedern mit dem Vorsitzenden. Er ist also jedenfalls in seiner Majorität, das heißt durch 3 Mitglieder im Landesschulrath vertreten.

Was wollen Sie noch mehr meine Herren? wenn abgesehen wird, die Einflußnahme der berechtigten Fachmänner zu paralysiren, weil man ihnen erstens drei zur Seite gesetzt hat, die selbst

180

im Landesschulrath Sitz und Stimme haben, – setzt man ihnen noch zwei andere zur Seite, so glaube ich ist damit nichts anderes gesagt, als: Ihr Herren habt da eigentlich nichts mizureden, ihr müht im Einverständniß mit uns sprechen und wenn das Einverständniß nicht hergestellt ist, so gilt die Entscheidung gar nichts.

Ich glaube, daß diese Bestimmung eine sehr gefährliche Klippe ist und diese möchte ich dadurch umschiffen, daß man sagt, daß der Landesausschuß

bei dieser Entscheidung nicht zu interveniren habe, es genüge die Entscheidung der Landesschulbehörde. Ich würde also diese Modifikation beantragen.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Hämmerle hätten also diesen Abänderungs-Antrag anzubringen, woferne der Antrag des Herrn Abgeordneten Gsteu nicht hier in Betracht gezogen wird; nachdem aber Herr Esten seinen Antrag eingebracht hat, so muß ich ihn in Betracht ziehen, Ich mache daraus aufmerksam.

Dr. Fetz: Ich erlaube mir die Bemerkung, das; nach meiner Meinung die Ansichten und der Wunsch des Herrn Gsteu hier gar nicht entscheidend sind.

Herr Abgeordneter Hämmerle wird aller Wahrscheinlichkeit nach, ich kann ihm natürlich nicht vorgreifen, seinen Antrag hier einbringen wollen bezüglich der Kostenfrage der Bürgerschulen. Diese Anträge können aber meines Erachtens nur im §. 37 gebracht werden. Dann werde ich mich auch veranlaßt sehen, mich über den zweiten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Esten, der wie mir vorkommt, wohl nicht rechtzeitig die Kostenfrage in Aussicht nimmt, in Kürze auszusprechen. Land es Hauptmann: Ich habe nur geglaubt dies bemerken zu muffen, daß, nachdem der Antrag des Herrn Esten vorgebracht ist, ich nicht anders thun kann, als denselben in Berathung zu ziehen,

O. L. G. N. Hämmerle: Wenn Herr Esten nicht auf den Antrag besteht, der ganz gut im 3. Kapitel anzubringen ist, so bin ich geneigt die diesbezüglichen Anträge auch im 3. Kapitel zu bringen, damit der hohe Landtag entscheiden kann, ob meine Anträge seiner Intention besser entsprechen, als die des Herrn Esten.

Gsteu: Mir ist darum zu thun ziemlich viele Bürgerschulen im Lande zu errichten. Das wie, daran liegt mir nichts, darum habe ich mir diesen Antrag hier einzubringen erlaubt weil mir die Fassung des Paragraphen zu bestimmt lautet. Es heißt immer nur von einer. Ich kann also diesen Antrag wie ich ihn jetzt eingebracht habe zurückziehen weil er mehr zum §. 37 gehört; dann muß ich aber einen 2. Antrag einbringen, daß die Zahl betreffs Errichtung von Bürgerschulen keine bestimmte ist; ich würde also beantragen: „in jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten. Ich ziehe somit meinen frühern Antrag jetzt zurück.

O. L. G. R. Hämmerle: Auf das was Herr Abgeordneter Gsteu soeben gesagt hat, verzichte ich jetzt natürlicherweise auf die Einbringung eines weitem Antrages, der den Kostenpunkt der Bürgerschule berühren würde. Ich erkläre mich aber gegen den Antrag der jetzt gestellt wird: in jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten, weil durch die vielfache Zahl die Pflicht ausgesprochen würde, daß immer mehr als eine Bürgerschule im Schulbezirke zu errichten wäre. Ich glaube, daß Herr Gsteu das nämliche erreichen könnte, was ich mit meinem Antrage

181

beabsichtige, daß nämlich mindestens eine Bürgerschule in jedem Schulbezirke zu errichten sei. Ich glaube, daß die Regierungsvorlage nicht bloß meiner Absicht sondern auch der des Herrn Gsteu entspricht.

Dr. Bikl: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Hämmerle bezüglich des Ausdruckes mindestens und der Streichung der Worte im Einvernehmen vollkommen bei und halte namentlich beide Anträge für sehr wichtig; nur

möchte ich, weil ich weiß, daß ein größerer Theil der Hrn. Abgeordneten ein besonderes Vertrauen in den Landesausschuß setzt und ihn noch nicht genügend vertreten erachtet im Landesschulrath, beisetzen: nach Einvernehmung oder nach genommener Rücksprache mit dem Landesausschuß. Es ist ein himmelweiter Unterschied, ob man sagt: im Einvernehmen oder nach Einvernehmung; denn im ersteren Falle heißt es im Einverständnis, wenn ich aber sage nach Einvernehmung, heißt es nach Anhörung Um Mißdeutungen zu vermeiden, würde ich sagen nach genommener Einvernahme mit dem Landesausschuß.

Karl Ganahl: Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Dr. Bikl zu erwiedern, daß man nach Einvernahme nicht wohl setzen kann, weil der Landesausschuß keine Behörde ist, welche der Landesschulbehörde untersteht. Es ist aus diesem Grunde der Ausdruck im Einvernehmen mit dem Landesausschuß gewählt worden. Nachdem aber schon 3 Mitglieder des Landesausschusses in der Landesschulbehörde sitzen, so bin ich selbst der Ansicht, daß es überflüssig sei, daß man den Landesausschuß auch dazu bestimmt, zu entscheiden, ob und an welchen Orten Bürgerschulen zu errichten seien. Ich habe diese Idee schon im Comite gehabt, allein man hat geglaubt, daß der Landesansschuß etwas dazu reden sollte, weil man will, daß das Land überall vertreten sei und seine Meinung abgebe und ich bekenne mich vollkommen dazu, wenn die Worte nach Einvernehmung des Landesausschusses wegbleiben.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Bikl haben gesagt nach Einvernehmung oder nach „genommener Rücksprache.“ Ich bitte Sie, sich für das eine oder das andre auszusprechen.

Dr. Bikl: Ich wünsche die Worte nach genommener Rücksprache.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Somit schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Der Antrag, den Herr Abgeordneter Gsteu stellt, scheint mir nicht annehmbar zu sein. Er geht dahin, daß §. 5 im ersten Satze zu lauten hätte: in jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten. Das würde in sich schließen, daß in jedem Schulbezirke wenigstens zwei Bürgerschulen errichtet werden müßten. Ich denke in der nächsten Zeit wird das Land und werden die einzelnen Gemeinden genug zu tragen haben an Einer Bürgerschule und ich wäre also aus diesem Grunde für den Text des ersten Satzes, wie ihn das Comite beantragt. Wenn beliebt wird, mindestens stehen zu lassen, so würde ich für meine Person nichts dagegen haben, weil der Sinn dasselbe bedeutet, weil es voraussichtlich ist, daß das Wort eine in dem offiziellen Abdruck nicht mehr durchschossen gedruckt wird.

Der zweite Absatz des §. lautet nach dem Antrage des Comite:

182

„Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschuß.“

Wir haben das Wort nothwendige ausgenommen, um damit anzudeuten, daß die Gründung mehrerer Bürgerschulen als nur einer gesetzlich im Bezirke zulässig sei; allein die Qualifikation nothwendige Bürgerschulen soll zunächst bedeuten, daß wir nur eine Bürgerschule im Bezirke als nothwendige haben wollen und zwar wegen der großen und bedeutenden Kosten.

Die Bedenken, die Herr Gsteu im Interesse der Bildung des Landes entwickelt hat, die würden Wegfallen wegen des Werkes „nothwendige,“ Damit ist eben ausgedrückt. wenn eine Concurrenz u. zw. eine freiwillige, wie der Herr Abgeordnete Gsteu sie bezeichnet hat, sich bilden würde, es gar keinem Anstande unterliegt, daß an was immer für einem Orte eine Bürgerschule errichtet werden könne. Ich glaube, daß es Niemanden im Lande oder Reiche geben wird, welcher der Errichtung einer Bürgerschule, sei es entweder aus eigenen Mitteln Einzelner oder aus Mitteln von Vereinen entgegentreten würde.

Was die Stylisirung der letzten Worte betrifft: im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuß, so habe ich zu bemerken, daß wir von der Ansicht ausgegangen sind, daß bei Errichtung der Bürgerschulen nicht blos Rücksichten des Unterrichtes in Frage kommen können, sondern auch ökonomische Rücksichten, und das ist der Grund, und zwar allein, aus welchem wir glaubten, daß der Landesausschuß eine Ingerenz haben solle. Die Textirung die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschuß, ich muß es zu meiner Beschämung gestehen, ist nicht meine Erfindung, sondern sie ist aus dem Schooße des Ministeriums hervorgegangen. Ich glaube kaum, daß diese Textirung zu einer Inkonvenienz führen wird und zwei Corporationen oder Behörden, wie der Landesausschuß und die Landesschulbehörde es sind, werden sich auf Grund eines gegebenen Gesetzes ganz gewiß verständigen können.

Ich für meine Person würde da umsoweniger Bedenken haben, als, wie bemerkt worden ist, in der Landesschulbehörde drei Mitglieder des Landesausschusses sich befinden. Ich wäre also für die Annahme des Comite-Antrages.

Landeshauptmann: Herr Gsteu beantragt §. 5 so zu fassen:

„In jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten.“

Ich werde diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen, weil er ein Abänderungsantrag des Paragraphen ist.

Den Antrag des Herrn Dr. Bikl nach genomener Rücksprache werde ich später zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Hrn. Abg. Gsteu, lautend: in jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten" anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Abgelehnt.)

Run bringe ich den Antrag des Comites zur Abstimmung, ohne dem Worte mindestens in jedem Schulbezirke ist „eine" Bürgerschule zu errichten."

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Nun bringe ich den Abänderungsantrag des Hrn. Hämmerle. Diejenigen, welche das Wort mindestens beizubehalten gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen)

183

Es würde also nach unserer Beschlußfassung der erste Absatz des §. 5 lauten:

„In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.“

Wir kommen nun zum Zusatze, welchen das Comite beantragt. Ich werde ihn verlesen bis zum Worte Landesschulbehörde; bis hierher ist kein

Gegenantrag erhoben worden. Diejenigen Herren, welche dem Zusatze des Comites, lautend:

„die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landesschulbehörde,"

beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Nun beantragt Herr Dr. Bill „bestimmt die Landesschulbehörde" nach genomener Rücksprache mit dem Landesaussschusse. Diejenigen Herren, welche die Worte:

„nach genomener Rücksprache mit dem Landesaussschusse" anzunehmen gedenken, wollen sich erheben, (Abgelehnt.)

Jene Herren, welche nun die Textirung des Comites: „im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse" anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest §§. 6, 7, und 8, welche ohne Bemerkung nach der Regierungsvorlage angenommen wurden und ferner §. 9.)

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort.

Das Comite hat, wie wir sehen, in diesem §. eine stylistische Änderung vorgenommen. Es hat gefunden, statt Häuser – Einschichten zu sagen. Ich habe dagegen nichts zu bemerken; ich wünsche jedoch nach richtigem Prinzipe diesen §, ganz im Einklange mit dem §. 1 zu bringen und zu sagen, nämlich: Ortschaften, Ortschaftstheile, Weilern oder Einschichten. Also vor oder würde ich das Wort Weiler einfügen; nachdem dieses nach dem Geschmacke des Comites fein dürfte, könnte man auch diese Sache in den weiteren Paragraphen durchführen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Ich schließe die Debatte. Wünschen Hr. Berichterstatter das Wort?

Dr. Fetz: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den §. zur Abstimmung, wie er vorliegt. Ich werde das Wort Weiler später vorbringen. Diejenigen Herren, welche den §. 9, wie er vorliegt, anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche nach Ortsschaftstheile – Weiler eingeschaltet wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Minorität.)

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 10, 11, 12 der Regierungsvorlage, welche ohne Bemerkung angenommen wurden; ferner §. 13.)

O. L. G. N. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Auf die Gefahr hin, als gefährlichere Neuerer in der Stylistik zu gelten, muß ich da wieder eine Bemerkung machen. Es heißt da: „auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden." Ich denke, man sollt

184

sagen: „das Schulhaus soll nicht zugleich Zinshaus sein." Ich würde also beantragen, die letzte Alinea der Regierungsvorlage zu streichen und dafür zu setzen: „auch darf ein Schulhaus nicht zugleich Zinshaus sein."

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Da Niemand das Wort zu nehmen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichtersteller das Wort.

Dr. Fetz: Ich muß bemerken, daß ich glaube, daß es richtiger sei, wie es hier heißt, nämlich: „auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.“ Daß das Schulhaus als solches nichts zugleich Zinshaus sein kann, ist wohl selbstverständlich und keine überwachende Behörde wird zugeben, daß das Schulhaus als Ganzes für Miethpartheien hergerichtet werde. Die Sache selbst wird übrigens für das Land, das wir bewohnen, kaum von besonderer praktischer Bedeutung sein und es ist in der Sache selbst nur auf grössere Städte Rücksicht genommen, wo es vorgekommen ist, daß mit dem Schulhause in Verbindung ein Zinshaus angebracht worden ist; da jedoch diese Bestimmung einmal getroffen worden ist, so wird es nicht schaden, wenn man dabei bleibt und zwar nach der Textirung wie sie hier ist.

Landeshauptmann: Ich werde bis zum letzten Absatze den §. nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen. (Verliest bis: „abgelenkt werde“). Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Nun beantragt Hr. Hämmerle, anstatt des letzten Satzes zu setzen:

„auch darf ein Schulhaus nicht zugleich Zinshaus sein“.

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Minorität). Nun bringe ich den Absatz nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung. Er lautet: „auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Dr. Fetz: (Verliest die §§ 14, 15 und 16 der Regierungsvorlage, welche ohne Bemerkung angenommen wurden; ferner §. 17).

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bemerke hier, daß das Comité in diesem §. Bedeutende Abstriche vorgenommen hat. Welche Gründe dasselbe hiezu bestimmten, ist mir aus der Beschaffenheit dieses §. nicht recht einleuchtend. Es heißt in der Regierungsvorlage:

„Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen werden.“

Nun wir haben gerade früher mehrere Paragraphen angenommen, die sich auf die Beschaffenheit der Schulgebäude beziehen und wie es scheint logisch; wenn noch etwas Besonderes zu bestimmen kommt, so soll das nach einer nachträglichen Verordnung erfolgen. Warum das Wort „Verordnung“ gestrichen werden soll, das sehe ich nicht ein; denn der Minister für Cultus und Unterricht kann die Bestimmung nur im Verordnungswege treffen, nicht aber durch ein Gesetz. Schließlich ist in diesem §. noch der ganze Schlußsatz gestrichen. Er lautet: (Verliest denselben).

185

Mir scheint es zweckmäßig, daß im vornhinein gerade durch ein Landesgesetz festgestellt werde, welche Hauptpunkte dieß falls in der Ministerial Verordnung zu sein haben. Es ist das nach meiner Ansicht zweckmäßig deshalb, weil da die Aufgabe des Ministers schon enge begrenzt und gekennzeichnet wird. Mir scheint, daß kein Grund vorhanden



sei, diese Bestimmungen zu streichen. Ich wäre neugierig, eine nähere Aufklärung zu erhalten, indem ich in dem Paragraphe nichts Verdächtiges und Heimtückisches zu entdecken vermag, was allenfalls diesen Abstrich gerechtfertigt hätte.

Dr. Fetz: Es ist, wenn ich den Herr Vorredner recht verstanden habe, von ihm ein Antrag nicht gestellt worden und ich kann mich daher füglich sehr kurz fassen.

Wir haben diesen Zusatz ausgelassen, weil wir nämlich glaubten, daß über die Beschaffenheit der Schulgebäude ohnehin im Gesetze ausreichende Bestimmungen gegeben sind. Wir haben die Bestimmung bezüglich der Verordnung weggelassen, weil wir von der Ansicht ausgegangen sind, daß es möglich wäre, wenn dasselbe stehen bleiben würde, irgend ein Minister für Cultus und Unterricht künftighin mit Zuhilfenahme einer solchen Bestimmung, sich eine Ingerenz verschaffen würde, die nicht im Interesse der Schule und der einzelnen Gemeinden des Landes gelegen wäre.

Wir glaubten, da wir die Worte „über die Schulgebäude u. s. w. ausließen, die Administrativ-Behörden an das Gesetz zu binden und zu verhindern, daß sie im Wege der Verordnung über dasselbe hinausgehen.

Landeshauptmann; Wünscht noch Jemand das Wort.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde beantragen die Regierungsvorlage in ihrem ursprünglichen Texte zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen, haben Hr. Berichterstatter noch eine Bemerkung zu machen.

Dr. Fetz: Ich habe bereits vorhin meine Anschauung entwickelt und habe weiter nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Der Antrag des Hrn: Abgeordneten Hämmerle geht dahin, daß die Regierungsvorlage zur Anwendung gelange.

Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, wenn er fallen sollte, so versteht es sich von selbst, daß ich auf die Regierungsvorlage übergehen werde.

Der § 17 nach dem Antrage des Ausschusses lautet:

„Die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Schuleinrichtungen, werden vom Minister für Cultus und Unterricht, nach Einvernehmung der Landesschulbehörde erlassen.“ Die Herren die dieses anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.) Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Fetz: (Verliest den §. 18 nach dem Ausschlußantrage, wie folgt):

„Der Ortsschulrath bestimmt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung „der Schullokalitäten.“

O. L. G. R. Hämmerle: Nach meiner Ansicht, ist in dem Gesetze, betreffend die Schulaussicht bereits betreffend die Wirksamkeit des Ortsschulrathes die Bestimmung getroffen, ebenso wie

für die Wirksamkeit der Bezirksschulbehörden. So viel ich entnehme aus dem §. 23 der Schulaussichtsgesetzes scheint diese Bestimmung eher eine Ausgabe und in der Competenz der Bezirksschulbehörde gelegen und scheint

auch von der Regierung folgerichtig beantrag! worden zu fein, daß die Bezirksschulbehörde, diese Auslagen fixire. Ich glaube die Herren auf das Gesetz aufmerksam machen zu müssen und beantrage, das Wort „Ortsschulrath," durch das Wort „Bezirksschulbehörde" zu substituiren.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Debatte.

Findet Herr Berichterstatter eine Bemerkung zu machen.

Dr. Fetz: In Schulaufsichtsgesetz heißt es im §. 8:

„Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu Sorge».

Im Punkt 3 heißt es:

das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen."

Im Punkt 5 heißt es

„Die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel, für arme Schulkinder zu besorgen, für „die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse, Sorge zu tragen."

Ich glaube, daß in diesen Bestimmungen, selbst schon die Competenz enthalten ist, welche wir ihm einräumen sollen, bezüglich der Bestreitung der nothwendigen Auslagen zur Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Schullokalitäten. Wenn wir auch davon absehen wollen, so müssen wir Rücksicht nehmen darauf, daß die einzelnen Punkte 1 bis 15 des Schulaufsichts-Gesetzes nicht taxativ nicht als ausschließliche aufgezählt sind, da es heißt: „insbesondere Sorge zu tragen". Es hindert also gar nichts, daß in diesem Gesetze eine derartige Ingerenz dem Ortsschulrathe überwiesen werden kann und auch überwiesen wird.

Die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen rc. mit diesem Satze beabsichtigt die Regierung auf den Schulbezirk die Tragung der Schullasten zu überweisen und ich glaube, es ist dieß der Natur der Sache entsprechend, daß derjenige, welcher die Kassa hat auch für die Fixirung derselben Sorge zu tragen haben. Ich würde dafür sein, daß der Antrag so wie wir ihn im Comite gestellt haben, angenommen werde.

Landeshauptmann: Der Ausschuß hat als §. 18 beantragt, festzusetzen: „der Ortsschulrath fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten.

Herr Abgeordneter Hämmerle beantragt, dem Worte „Ortsschulrath" unterzustellen das Wort „Bezirksschulbehörde."

Diejenigen Herren, welche gesonnen sind, an die Stelle des „Ortsschulrathes" das Wort „Bezirksschulbehörde" zu setzen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität).

Diejenigen Herren, welche den §. 18 nach der Fassung des Comites, wie sie ihn so eben gehört haben, anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen).

187

Dr. Fetz: (Verliest §. 19 der Regierungsvorlage, welcher ohne Bemerkung angenommen wurde, ferner §. 20 der Regierungsvorlage).

O. L. G. R. Hämmerle: Ich beantrage, das Wort „bestehende“ wegzulassen. Dieser Wort könnte Zweideutigkeiten mit sich führen, daß man versucht würde, zu glauben, es beziehe sich dieser Paragraph auf die gegenwärtig bestehenden Schulen. Es wäre dann eine Übergangsbestimmung, welche ganz gewiß nicht im Sinne des Gesetzes gelegen sein könnte, indem das Gesetz in seinen Übergangsbestimmungen anordnet, daß solche Schulen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht als nothwendige Schulen anzusehen sind, ausgelassen werden sollen; insbesondere die Nothschulen. Dieser Paragraph würde dem entgegenstehen. Ich glaube, daß man weiter nichts sagen sollte, als: eine öffentliche Volksschule darf nicht geschlossen werden ohne Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht. Hier steht aber eine „bestehende“ öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schufen (§. 1. 5. und 12.) gehört.

Ich beantrage das Wort „bestehende“ auszulassen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter wünschen Sie das Wort zu nehmen?

Dr. Fetz: Ich lege kein besonderes Gewicht darauf, ob das Wort „bestehende“ bleibt oder wegfällt, weil im Allgemeinen der Sinn deßwegen nicht geändert wird. Indessen, da von dem Wiedergeschlossen werden im §. 20 wieder die Rede ist, scheint mir im Gegensatze dazu das Wort „bestehende“ ganz am Platze und grammatikalisch richtig zu sein. Daß das Wort „bestehende“ nicht bloß die gegenwärtig bestehenden Schulen, sondern auch die künftig bestehenden und diejenigen, welche während der Wirksamkeit des Schulgesetzes bestehen werden, betrifft, ist selbstverständlich. In dieser Richtung kann kein Zweifel bestehen.

Landeshauptmann: Ich werde das Wort „bestehende“ besonders zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den §. 20 ohne das Wort „bestehende“ anzunehmen gesonnen sind, wollen sich erheben. (Angenommen).

Jene Herren, welche das Wort „bestehende“ beizusetzen wünschen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

Bertschler: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Herr Bertschler hat Schluß der Sitzung beantragt. Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen).

Somit schließe ich die Sitzung und bestimme den morgigen Tag früh 9 Uhr zur Fortsetzung und Berathung des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Maschinendruck und Verlag von Anton Flatz in Bregenz.

# Vorarlberger Landtag.

## VIII. Sitzung

am 21. Oktober 1869.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froshauer

Im Beisein der Regierungsvertreter, I. I. Stathaltersrath Karl Schwertling und  
I. I. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden). Ich erkläre das Protokoll als genehmigt, da keine Bemerkung gegen dasselbe vorgebracht wurde.

Wir gehen über zur Tagesordnung und fahren fort in der Generaldebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen in der Generaldebatte?

Steu: Ich bitte ums Wort. Mir ist schon im letzten Jahre vorgeworfen worden und es wird mir auch heuer vorgeworfen werden, daß ich viel unnützes Zeug schwätze. Ich hätte heute das Wort nicht ergriffen, allein ich muß die h. Versammlung auf zwei Umstände aufmerksam machen, auf die weder im Comite noch auch hier in der hohen Versammlung Rücksicht genommen wurde, nämlich erstens in Bezug auf die Bürgerschulen und zweitens bezüglich der weiteren Fortbildung der Schuljugend. In der Generaldebatte über die allgemeine Errichtung von Schulen ist von Bürgerschulen gar nichts bemerkt worden. Wie das gegenwärtige Gesetz vorliegt, heißt es einfach im §. 5, daß in jedem Bezirke eine Bürgerschule zu errichten sei. Nun im §. 37 heißt es wieder, daß jede Gemeinde die nothwendigen Schulen zu erhalten habe und diese nothwendigen Schulen werden in den §§ 1 bis 12 bezeichnet, worunter die Bürgerschulen begriffen sind. Es ist das

meines Erachtens noch nicht ganz klar gestellt und ist auch die ganze Folgerung, die sich aus diesem §. 5 ergibt, nicht deutlich gemacht worden; denn der §. 5 sagt, jeder Bezirk hat eine, oder vielmehr muß eine Bezirksschule errichten. Diese Bezirksschulen sind zwar als nöthig erklärt, sind aber nicht für alle Kinder des Bezirkes nothwendig, sondern nur für diejenigen, welche eine höhere Bildung erlangen wollen.

Nun wird daraus die Consequenz folgen — wenn erklärt ist, daß eine Bürgerschule im Bezirk sein muß — daß am Ende, wenn keine Gemeinde sich herbeiläßt, diese e i n e Bürgerschule zu errichten, die Bezirksschulbehörde sagt, es muß eine solche errichtet werden und dann wird sie den Ort bestimmen, wo diese zu errichten ist. Dieser Ort wird aber am Ende sagen, es kann mir doch unmöglich aufgebürdet werden, daß ich diese Schule allein erhalte, nachdem der ganze Bezirk daran theilnimmt und man wird sich da bemüht finden, zu erklären, daß der ganze Bezirk mit zahlre an diesen Kosten. Es wird auch meines Erachtens am Ende, wenn dagegen recurriert wird, so von der höchsten Stelle entschieden werden.

Wenn man erklärt, es müsse e i n e Bürgerschule sein, so wird der ganze Bezirk bezahlen müssen. Ich glaube daß es nothwendig wäre, daß möglichst viele solcher Bürgerschulen errichtet werden, weil es wünschenswerth ist, daß der Bevölkerung die Bildung die an den Bürgerschulen ertheilt wird, möglichst zugänglich gemacht werden sollte; denn wie überhaupt die Verhältnisse sich in der Welt gestaltet haben, so ist eine Bildung wie sie in den Bürgerschulen erlangt werden kann durchgängig nothwendig. Wenn aber in einem Bezirke nur eine Bürgerschule ist, so kann selbe allen Bewohnern des Bezirkes nicht zu guten kommen.

Wie bekanntlich sind in unserem Lande, im allgemeinen die Leute nicht so reich, daß, wenn sie ihre Kinder in fremden Orten beköstigen lassen müssen, sie nicht im Stande sind, diese Kosten zu tragen, und es wird also wenn nur e i n e Bürgerschule ist, nur der Ort und allenfalls die nächste Umgebung den Nutzen haben, aber die weiter entlegenen Orte werden die Bürgerschule nicht benutzen können, aus dem einfachen Grunde, weil die Eltern die Kräfte und Mittel nicht besitzen, für ihre Kinder diese Kosten zu tragen.

Man wird mir einwenden, es werden die Lehrkräfte zu stark zersplittert. Ich gebe das zu, was nützt aber die mit noch so guten Lehrkräften bestellte Schule, wenn sie die Kinder nicht besuchen können, wenn die Mittel es den Eltern nicht gestatten, ihre Kinder diese Schule besuchen zu lassen. Ich möchte den Besuch dieser Bürgerschulen für möglichst viele ermöglicht wissen.

Wenn, wie es im §. 5 gesagt ist, nur Eine Bürgerschule errichtet wird, so würde es eben bei dieser Einen bleiben.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, und erlaube mir bei der Spezialdebatte, bei §. 5 einen Antrag zu stellen.

Bezüglich des zweiten Bedenkens, das ich habe, so betrifft dasselbe die Fortbildung der Jugend. Es ist da nach § 21 des Reichsschulgesetzes, mit dem vollendeten 14. Lebensjahr die Schulbildung abgeschlossen. Das ist noch ein Alter, wo die Jugend die Bildung, die sie erworben hat, noch nicht praktisch anzuwenden genöthigt ist, überhaupt ein Alter, wo die Jugend noch in das Leben hineinführt und das Erlernte verkümmern läßt, oder vergift.

Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, ob es nicht durchführbar wäre, daß noch zur Fortbildung der Jugend eine gewisse Fortbildung obligatorisch wenigstens bis zum 16. Jahre aufgenommen würde; allenfalls eine Fortbildung von einem halben Tage in der Woche oder an Sonntagen oder allenfalls Abendschulen im Winter. Ich möchte die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen und glaube, daß dieser Gegenstand wohl einer Würdigung werth wäre. Es ist diese Sache weder bei den Comiteberathungen noch hier zur Sprache gekommen. Wenn Niemand von den Herren etwas Anderes darüber zu Sprache bringen sollte, so werde ich mir erlauben am Schlusse der Berathungen dieses Gesetzes noch einen Antrag zu stellen.

D. L. G. R. Hämmerle: Mir ist in dem Herrn Abgeordneten Steu heute wider Vermuthen ein Bundesgenosse für meinen Antrag erwachsen.

Der Herr Abgeordnete Steu hat darauf hingewiesen, daß bezüglich der Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen eine Bezirkskonkurrenz sich als ein nach seiner Anschauung notwendiges Uebel darstellt. Wenn man schon einmal eine Konkurrenz haben muß, so kann ich nicht absehen, warum diese Konkurrenz nicht auch andere Schulen das heißt die Volksschulen zum Gegenstand haben dürfe.

Mein gestriger Antrag war hauptsächlich dahin gerichtet, die Unabhängigkeit und die würdige Stellung der Lehrer nach dem Volksschulgesetz auf fester Basis zu begründen; denn von der Stellung der Lehrer hängt jedenfalls das Gedeihen der Schule hauptsächlich ab.

Es werden manche der Herren denken, ich hätte gestern nur für das Interesse der Lehrer und gegen das Interesse der Gemeinde, nämlich der Ortsschulgemeinde plaidirt; allein ich glaube denn doch auch für das Interesse der Gemeinde selbst gesprochen zu haben.

Wenn die Gemeinde, einen guten Lehrer hat, so bekommt sie auch voraussichtlicher Weise eine gute Schule. Darin liegt das Hauptinteresse der Gemeinde, welches bei der Durchführung des Volksschulgesetzes gewahrt zu werden verdient.

Eine Frage deren Wichtigkeit über allen Ausdruck erhaben ist, ist die des öffentlichen Unterrichtes, welcher die alleinige Grundlage, jeden sozialen Fortschrittes, welcher die Quelle alles geistigen und materiellen Wohles, jeder Machtstellung ist. Es sind das nicht meine Worte, diese Worte, hat ein Türke nämlich Ruad-Pascha in seinem authentischen oder apogryphen Testamente geschrieben. Wenn ein Türke so spricht, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß auch unser Land, sich nicht engherzig in der Ausführung des Volksschulgesetzes erzeigen werde und daß auch wir das Ziel erreichen, welches ein Türke anstrebt.

Ich glaube, daß zur Erreichung dieses Zieles jedenfalls in erster Linie dasjenige gehört, was ich gestern befürwortet habe, nämlich, daß weder eine Corporation, wie die Gemeinde eine ist, noch eine andere Corporation, wie allenfalls die Kirche, einen alleinig bestimmenden, autoritativen Einfluß, auf die Schule zu nehmen habe.

Es ist mir völlig gleichgültig möchte ich sagen, ob das eine oder das andere Element ausschließlich bestimmend auftritt.

Der Staat hat die Nothwendigkeit anerkannt, daß alle diejenigen, die ein Interesse an dem Gedeihen der Schule haben, auch berechtigt sein sollen, rücksichtlich der Schule, ein Wort mitzusprechen,

darum sitzen auch im Ortsschulrathe, nicht nur Vertreter der Gemeinde, sondern auch der Seelsorger und Fachmänner. Dasjenige was die Herren im Comite mit der Abänderung der Gesetzesvorlage unwillkürlich bezweckt haben, ist nach meiner Ansicht der allein bestimmende Einfluß der Ortsgemeinde.

Ich habe gestern schon dagegen Einiges vorgebracht und die Gründe, die selbst von meinen politischen Freunden erhoben werden, um eine gegentheilige Ueberzeugung zuwegezubringen, haben mich wenigstens in meiner Anschauung der Sache, nicht wankend gemacht.

Man hat den alten Grundsatz vorgeführt: wer zahlt, habe auch das Recht mitzusprechen. Der Grundsatz ist jedenfalls an und für sich ein vollberechtigter; allein es kommt auch auf dessen Durchführung an. Niemand denkt daran, der Ortsgemeinde, den berechtigten Einfluß auf die Schule zu verwehren. Darum sitzen im Ortsschulrathe drei bis fünf Vertreter der Gemeinde, darum haben sie Stimme im Bezirksschulrathe, darum sind auch in der Gemeinde höherer Gattung, auch im Landesschulrathe, drei Mitglieder des Landesauschusses. Mir kommt vor, daß bei der ganzen Verathung dieses Gesetzes, die richtige Idee eben nicht Ausdruck gefunden hat. Man hat sich, mit dem im Gesetze normirten Einfluß der Gemeinden im Ortsschulrathe und im Bezirksschulrathe nicht begnügt, sondern hat noch einen anderen überwiegenden Einfluß der Gemeinde dem zur Seite setzen wollen und das meine Herren geht zu weit.

Man sagt mir, wir schicken unsere Kinder in die Schule, daher müssen wir auch das Recht haben, die Lehrer zu ernennen.

Dieser Grundsatz meine Herren, wenn er in allen Consequenzen durchgeführt würde, dürfte uns zu ganz absonderlichen Erscheinungen führen. Wir haben unsere Kinder auch in der Armee. Es wird wohl niemanden einfallen zu sagen, daß die Gemeinde die Hauptleute und Generäle zu ernennen hätte; mit demselben Rechte, mit welchem sie die Schulmeister ernennen, müssen sie auch die Commandanten der Armee ernennen können: und weil wir die Steuern zahlen, hätten wir das Recht, die Finanzräthe und selbst den Finanzminister zu ernennen. Unsere Interessen sind eben durch die Vertretungen gewährleistet, nämlich durch die Vertretung im Landtage und durch die Vertretung im Reichsrathe; aber über dieses Ziel hinaus sollte man nicht gehen, wenn man eben nur einen jeder berechtigten Stellung entsprechenden Aufbau unserer staatlichen Verhältnisse nicht untergraben will.

Ich meine dem entspreche mein Antrag, den ich gestern vorbrachte, daß ein Theil der Kosten für die Bestreitung der Auslagen der Schule, der Kosten nämlich, welche sich auf die Dotation der Lehrer und Lehrmitteln beziehen, vom Lande übernommen werden sollte. Der Herr Abgeordnete Ostein hat, als er von den Bürgerschulen sprach, denselben Ideen Ausdruck verliehen, nur will er bloß rückichtlich der Bürgerschulen denselben Rechnung tragen. In richtiger Anwendung jedoch, der vom Volksschulgesetze aufgestellten Prinzipien obliegt allerdings zunächst der Ortsgemeinde die Erhaltung der Volksschule; daher würde ich der Ortsgemeinde die Baulichkeiten und Erhaltung derselben überweisen und weiters sie mit zwei Drittel der Dotation für Lehrpersonal und Lehrmittel belasten. Rückichtlich der Bürgerschulen huldige ich der Ansicht des Herrn Ostein, daß sie Sache eines erweiterten Bezirkes oder des ganzen Landes seien. Will man keine Schulbezirke einführen, so bliebe nichts Anderes übrig, als auf das ganze Land zurückzugreifen.

Ich würde den Antrag stellen, daß rüdsichtlich der Bürgerschulen nur ein Drittel der Dotation von der Ortsgemeinde und zwei Drittel vom Bezirke oder Lande getragen werden müsse. Ich glaube, daß diese Anschauung eine billige sei und daß sie zu billigen Resultaten führen werde. Man wird mir freilich einwenden, ja in solcher Weise mit dieser Uebertragung der Kosten auf das Land, werden die reichen Gemeinden für die armen Gemeinden geben müssen. Ich glaube meine Herren, daß dennoch dem von mir beantragten Vertheilungsmaßstabe, kein arges Mißverhältniß herauskomme, aber gesetzt auch der Fall ergebe sich, halten Sie, meine Herren, es für ein so großes Unglück, wenn der Reiche bei den Schulauslagen für den Armen etwas beiträgt? Ich meinerseits möchte mich fast darüber verwundern, daß gerade jene Herren, welche für Prinzipien eintreten, die mitunter an Socialdemokratie anstreifen, hierin Anstoß finden. Ich meine der Hauptanstoß liegt eben in dem Einflusse, den man der Ortsgemeinde gewahrt wissen will, welcher Einfluß nach meiner Anschauung zu weit geht.

Es ist sehr möglich und ich sehe es voraus, daß mein Antrag in diesem Hause nicht Billigung finden werde. Eosehr mir daran gelegen wäre, daß meine Anschauung dieser Billigung hier begegnen würde, so hoch ich Ihre Zustimmung halte, so glaube ich, gibt es doch einen andern Ausspruch, den ich höher zu achten habe, nämlich den Ausspruch der öffentlichen Meinung, an dem ich in dieser Sache ganz getrost appellire.

Steu: Der Umstand, daß mein sehr geehrter Herr Vorredner mich ganz falsch aufgefaßt hat, zwingt mich noch einmal zu reden.

Der Herr Vorredner hat gesagt, daß ich da sein Bundesgenosse seines Prinzipes, nämlich der Bezirksschulgemeinde sei. Das ist durchaus nicht der Fall, ich habe das nicht sagen wollen. Wenn ich vielleicht unglücklich im Ausdrucke war, so will ich es jetzt deutlicher machen.

Ich habe nur zeigen wollen, daß der §. 5, wie er dasteht gegen das Prinzip, welches wir vertheidigen, spricht; denn die Consequenz daraus gezogen, bleibt nichts anderes übrig, als daß der Bezirk eintreten muß. Auf diese Gefahr habe ich aufmerksam machen wollen. Unser Prinzip ist, daß die Gemeinde, allenfalls im höhern Sinne das Land verpflichtet sei.

Auf die Gefahr, die dieser §. 5 in sich schließt, will ich aufmerksam machen. Da scheint mich der hochverehrte Herr Vorredner falsch verstanden zu haben. Ich finde aber in diesem Paragraphen einen Widerspruch gegen unser Prinzip. Es liegt in dem §. 5 der Sinn, daß ein Bezirk aller Gemeinden gewissermaßen vorausgesetzt wird. Wie gesagt, es folgt aus dieser Einen Schule nichts anderes als: am Ende muß der Bezirk mithelfen.

Bezüglich des Vorwurfs, daß wir Socialdemokratismus anstreben, so muß ich mit dem entgegen, daß wir, wenn unser Streben vielleicht einen solchen Anstrich hat, derselbe jedenfalls nur in der Richtung von uns verfolgt wird, welche auf Selbsthilfe beruht, und daß wir den Grundsatz der Selbsthilfe für die Gemeinde angeordnet wissen wollen. Von der Socialdemokratie, die sich auf das Allgemeine verläßt, vom Staat Hilfe verlangt, wollen wir nichts wissen, sondern nur von jener, die auf Selbsthilfe vertraut. Da glaube ich, kommen wir nicht in Widerspruch, wenn wir nach dem Grundsatz der Selbsthilfe, die Kosten für das erste und eigenste Interesse der Gemeinde, auch in erster Linie der Gemeinde aufladen.



Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort.

Bei der ersten Lesung des Schulgesetzes habe ich wirklich mit Freuden die Einrichtung der Schulbezirke begrüßt. Ich habe seit dieser Zeit meine Ansicht in dieser Beziehung prinzipiell durchaus nicht geändert. Ich bin allerdings auch jetzt noch der Anschauung, daß der Schulbezirk im Interesse der Schule das allerbeste wäre. Ich bin deßhalb auch der Mühe enthoben, gegen das vorzutreten, was der Herr D. L. G. N. Hämmerle für den Schulbezirk angebracht hat, weil ich im Principe damit einverstanden bin. Allein ich glaube, wir müssen auch die realen Verhältnisse und den bisherigen Stand der Schule berücksichtigen und müssen dabei gestehen, daß auch nach den Anträgen des Comite wir einen großen Schritt vorwärts machen. Ich würde bei diesem Schritte stehen bleiben, ich würde keine gewagten Sprünge machen; denn bei zu großen Sprüngen könnte man Gefahr laufen, sich das Genick zu brechen. Aus diesem Grunde bequeme ich mich denn auch, den Comiteanträgen beizupflichten und glaube diese Stimmabgabe gleichfalls und so gut als der Herr Abgeordnete Hämmerle durch den Appell an die öffentliche Meinung rechtfertigen zu können.

Feuerstein: Ich muß vor Allem nochmals erklären, daß ich mit dem Principe, daß die Schullasten von der Allgemeinheit, d. h. von jedem Landesbürger getragen werden, daß ich mit diesem Principe vollkommen einverstanden bin und namentlich damit, daß Jeder zahle nach seinen Vermögensverhältnissen. Bei den jetzigen direkten Steuern, wie sie gegenwärtig bestehen und wahrscheinlich auch noch für die nächsten Jahre bestehen werden, ist an eine gleichmäßige Vertheilung dieser Last nicht zu denken. Die direkten Steuern sind sehr ungleich ausgetheilt; manche Gemeinde und namentlich die ärmeren Gemeinden zahlen zwei- bis dreimal so viel als andere reich begüterte Gemeinden, und deßwegen könnte ich nicht einverstanden sein, daß die Schullasten nach dem jetzigen Steuerysteme der direkten Steuern vom Lande übernommen und nach diesem ungerechten Maßstabe auf die Bürger des Landes vertheilt werden, wohl aber dann, wenn eine gerechte, wenn eine billige Steuer, die jetzt nach meiner Ansicht zur Durchführung beschlossenen ist, errichtet sein wird. Dann scheint mir, kann leicht die Abänderung dieser Bestimmung vorgenommen werden, da wahrscheinlich auch voraussichtlich die Regierung nichts dagegen haben wird, wenn das Land sich bereit erklärt, die Schullasten zu übernehmen.

Ich muß noch einige Bemerkungen machen über die Behauptung, welche Herr D. L. G. N. Hämmerle gestern hinsichtlich der Gemeindevorsteher vorgebracht hat. Er hat gesagt, ein jeder Vorsteher sei in seiner Gemeinde ein kleiner König. Es mag der Fall sein, daß einige Gemeindevorsteher die bestehenden Gesetze nicht achten, daß sie dem Willen des Volkes, der in der Gemeinde durch den Gemeindeauschuß seinen Ausdruck findet, nicht entsprechen; aber in diesem Falle ist der Landesauschuß hier, um den betreffenden Gemeindevorsteher in die gesetzlichen Schranken zurück zu weisen. Im Großen und Ganzen aber genießen die Gemeindevorsteher in Borarlberg, das vollste Vertrauen der Bevölkerung. Sie werden vom Volke, wenn nicht direkt, so doch indirekt gewählt, nicht etwa wie in Frankreich von der Regierung ernannt; sie genießen keine große Besoldung und sind deßwegen nicht in Versuchung, etwa nach dieser oder jener Seite hin, gefällig zu sein; sie müssen auch nicht befürchten, pensionirt zu werden; sie sind freie, unabhängige Männer und sie dürfen einen Vergleich über ihre

öffentliche Wirksamkeit mit jeder anderen Kategorie, die sich für das öffentliche Wohl zu bekümmern hat, sich nicht scheuen und dieser Vergleich würde sicher zu ihren Gunsten ausfallen.

D. L. G. N. Hammerle: Der Herr Abgeordnete Feuerstein hat meinen Worten, welche ich gestern sprach, eine Deutung unterlegt, welche gewiß nicht in meiner Absicht gelegen war.

Ich habe allerdings gesagt, es mag irgendwo einen Gemeindevorsteher geben, der sich in seinem Dorfe ein kleiner König zu sein dünkt. Diesen Ausspruch finde ich mich auch heute nicht bewogen, zurückzunehmen. Ich glaube, derlei Fälle sind schon vorgekommen und dürften in Zukunft noch vorkommen; allein damit habe ich den Gemeindevorstehern durchaus nicht nahe treten wollen; meine Rede ging dahin, zu behaupten, daß ich nicht bei allen Gemeindevorstehern das richtige Verständniß für das Bedürfniß der Schule voraussetze und daß ich nicht bei allen den unbedingt guten Willen, das Schulgesetz in geeigneter Weise auszuführen, voraussetze. Wenn ich die letztere Behauptung aufstellte, so dachte ich mir höchstens, daß der Gemeindevorsteher auch Mensch sei, daß ihm auch menschliches begegnen könne. Ich würde es bei einem Gemeindevorsteher, welcher einen Bruder hat, der Schullehrer ist und der nach der neuen Verordnung eine Prüfung zu machen hätte, begreiflich finden, wenn der Vorsteher sich dahin verwenden würde, daß dieser sein Bruder von der Prüfung enthoben würde. Ich würde dieses menschlich finden, aber freilich nicht ganz correct. Daß solche Sachen vorkommen können, das glaube ich, aufrichtig gesprochen, wird Niemand bezweifeln. Es wird freilich, das gebe ich dem Herrn Abgeordneten Feuerstein gerne zu, ein Ausnahmfs-Fall sein und die Regel wird sich besser ausnehmen.

Was das Verständniß von Seite der Gemeindevorsteher anbelangt, so könnte ich dem Herrn Feuerstein mit Beispielen aufwarten. Solange es Vorsteher gibt, welche sich an einen Wunderdoktor wenden, der den Teufel austreibt, solange kann es auch in der Gemeinde vorkommen, daß der Vorsteher kein richtiges Verständniß für die Volksschule hat.

Der Herr Abgeordnete Feuerstein meint, die Gemeindevorsteher seien insgesammt unabhängige redliche Leute, die jeden Vergleich mit Anderen, um das öffentliche Wohl beschäftigte Männer, aushalten können. Ich will nicht widersprechen und freue mich darüber, daß dem also sei. Herr Feuerstein meint auch, ein Correctiv für Ausschreitungen der Gemeindevorsteher sei jedenfalls darin gelegen, daß der Landesausschuß die Aufsicht über dieselben zu führen habe. Da fällt mir jener Russe ein, der, wenn er das Gesetz verlegt, sich damit tröstet: Rußland ist groß und der Czar ist weit, der Landesausschuß ist manchmal auch weit weg.

Bis die Klage zu den Ohren des Landesausschusses kommt, vergeht gewöhnlich einige Zeit, und dann hat man Mittel und Wege genug, sich dagegen zu verteidigen und sich allenfalls gut oder schlecht zu rechtfertigen. Kurz, die menschliche Schwäche macht sich auch bei der Gemeindevorsteher und bei den Vorstehern geltend. Wichtiger vielleicht ist, daß man die Einwendung bringen könnte, es hängt nicht Alles vom Gemeindevorsteher ab, sondern der Gemeindevorsteher ist nur das executive Organ, das beschließende Organ aber ist der Gemeindevorsteherausschuß, also eine Versammlung unabhängiger Männer, die endlich das Beste des Landes wollen; nun glaube ich auch hier bemerken zu müssen, daß dies allerdings in der Regel der Fall sein wird. Allein Ausnahmfsfälle kann es auch hier geben

und diese Ausnahmefälle dürften nicht so selten sein, wie der Herr Abgeordnete Feuerstein meint. Jeder Gemeindevorsteher wird im Gemeindeausschusse zu jeder Zeit großen Einfluß besitzen. Es handelt sich und das ist für mich die Hauptsache, immer um persönliche Angelegenheiten. Nehmen wir an, daß ein Gehilfe Schullehrer werden wollte, der Bruder des Gemeinderathes ist, der Gemeindeausschuß kennt seine Fähigkeiten als ziemlich beschränkte, er würde ihn, wenn er frei walten könnte, unter keiner Bedingung zum Schullehrer ernennen. Allein, meine Herren, wie oft hört man nicht: wenn wir dem Gemeinderathe nicht entsprechen, so haben wir den Krieg im eigenen Hause und ehe wir uns einen solchen Krieg auf den Hals laden, eher wollen wir nachgeben. Dieses könnte zum Desternvorkommen und daher glaube ich, daß eine Behörde oder eine Körperschaft, wie die Regierungsvorlage sich dieselbe denkt, welche den persönlichen Verhältnissen entfernt steht, jedenfalls bei der Ernennung der Schullehrer viel unparteiischer und objektiver und weniger von Einflüsterungen beirrt, vorgehen wird. Das sind, meine Herren, meine Ansichten, und damit glaube ich durchaus nicht, den guten Willen der Gemeindevorstellung anzuzweifeln. Dasjenige, was der Abgeordnete Herr Feuerstein, gesagt hat, ist ganz richtig; allein er wird zugestehen müssen, daß Ausnahmefälle sich ergeben können, daß es unsere Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß Ausnahmefälle so wenig als möglich auftreten und daß dafür ein Correctiv gefunden werde und als ein solches Correctiv sehe ich die Befugnisse an, mit welchen eine höhere Gemeinde, eine Bezirksgemeinde versehen und ausgestattet würde.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr in der Generaldebatte das Wort zu nehmen?

Dr. Bill: Ich kann nicht unterlassen bei der großen Wichtigkeit der Angelegenheit, meine Ansicht wenigstens in kurzen Worten auszusprechen.

Die ganze Generaldebatte hat sich um den Kostenpunkt herumgedreht. Es wurde uns bezüglich des Kostenpunktes gestern eine Rechnung vorgehalten, welche wirklich geeignet wäre, das ganze Gesetz, wie es vorliegt, in großen Mißcredit zu bringen. Ich bedaure dies sehr, nachdem doch kaum eine andere Möglichkeit vorhanden ist, unsere Volksschulen vorwärts zu bringen, als daß dieses Gesetz in irgend einer Weise in Anwendung komme; ich glaube aber auch, daß wenn die Sache genauer erwogen wird, sie nicht so arg steht, daß man davor zurückschrecken müßte.

Sr. bischöfl. Gnaden, haben uns im Allgemeinen erklärt, daß die Kosten der neuen Schuleinrichtung jährlich auf ungefähr 132,000 fl. sich belaufen dürften, und haben uns ferner erklärt, daß gegenwärtig ungefähr 12,000 Kinder die Schule besuchen.

Berechnet man nun, welche Kosten auf ein Kind entfallen, so ergibt sich ganz genau für ein Kind 11 fl.

Man sollte nun glauben, ja wir dürfen mit voller Zuversicht annehmen, daß unseren Wählern das Lebensglück ihrer Kinder, also ihre Erziehung gewiß sehr am Herzen liegt. Sie werden für ihre Kinder gewiß nicht weniger Kosten aufzuwenden bereit sein, als für ihre Kinder. Unsere Wähler schrecken davor nicht zurück, ihre Kinder jährlich um 10 bis 11 fl. zu versichern; sie werden daher auch nicht zurückschrecken für ihre Kinder um sie für ihr ganzes Leben und auch für die Ewigkeit heranzubilden, die Kosten per 10 bis 11 fl. zu bestreiten. Ich glaube also, was den Kosten-

punkt anbelangt, so wird man davor wenn er auch noch größer würde, nicht zurückschrecken. Das ganze Land wird einsehen, daß die Regierung die Sache gehörig ins Auge faßt, und muthig an das Werk geht.

Das Ziel, welches das Volksschulgesetz anstrebt, ist die Bildung. Die Bildung betrachte ich aber nicht als eine reine Familienangelegenheit; sie ist vielmehr die ernsteste und größte Angelegenheit des ganzen Landes.

Wenn das Kind im fernen Thale herangebildet wird, so kommen die Erfolge davon nicht nur diesem Thale und der einzelnen Familie, sondern dem ganzen Lande zu Gute. Wie mancher Mann, der sich durch seine Bildung ausgezeichnet hat, hat dem Lande mehr Nutzen verschafft durch seine Geschäftskenntnisse und durch seine Rathschläge in Folge seiner erworbenen Kenntnisse, als die Hälfte der übrigen Mitbürger.

Die Erfahrung lehrt, daß die Bildung nicht nur in den Thälern bleibt, wo sie angestrebt und erworben wurde, sondern, daß diejenigen, welche die Bildung erlangten, sich der größern Menge zuziehen, und daß so ihre Errungenschaften auch der größeren Menge zu Theil werden.

Daher glaube ich eben, daß diese Sache, d. h. die Bestreitung der Kosten für die Bildung, eine ganz allgemeine Angelegenheit des Landes sei, und deshalb auch vom ganzen Lande getragen werden müssen.

Wenn nun aber die Kosten der Volksbildung nicht auf diese Weise und auch nicht nach der Regierungsvorlage repartirt, sondern wie es nach der Vorlage des Ausschusses beantragt ist, den Ortsgemeinden übertragen werden, so finde ich darin die größte Ungerechtigkeit die es geben kann; es wäre eine Ungerechtigkeit in der Besteuerung; eine Detourirung von Schulen weit verwerflicher Mitteln zur Deckung ihrer Kosten; und doch haben die Herren zu wiederholtenmalen im Laufe der dießjährigen Debatten ausgesprochen, daß die Besteuerung zu gemeinschaftlichen Zwecken nach dem Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, der Gleichmäßigkeit und nach der Beitragsfähigkeit geleistet werden soll.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn eben die Kosten der ganzen Schulbildung auf das Land umgelegt und in ähnlicher Weise auf die einzelnen Bürger, resp. auf die einzelnen Gemeinden repartirt werden, wie überhaupt die Kosten der Landesersordernisse zu repartiren kommen. Mögen nun auch die Steuern zu diesen Bedürfnissen falsch repartirt sein und auf einer irrigen Grundlage beruhen, was ich auch glaube, so hätten wir nur darauf Bedacht zu nehmen, sie auf eine billige und gerechte Grundlage zu bringen.

Wenn die Kosten für Schulbildung nach einer gerechten Grundlage, allgemein bestritten werden, so kommt dadurch die arme Gemeinde, welche nicht im Stande ist, auf eigene Kosten eine Schule zu errichten in die Lage, eine Schule eben so gut zu erhalten, wie die Bürger einer Stadt, und so wird die ärmste Gemeinde gehörig, und allseits unterstützt. Wenn ihr aber nur auf die Weise eine Unterstützung zu Theil wird, wie sie nach dem Antrag des Comite beantragt erscheint, so finde ich das nicht in der Ordnung, und kann auch nicht gerecht werden.

Das Comite hat beantragt, es sollen die Gemeinden, welche die Kosten für die Schulen nicht erwirgen können, sich an den Landtag wenden und dieser habe dann darüber zu bestimmen ob

ihr Beiträge zuzumitteln seien oder nicht. Nun stellen sie sich vor, welche Umständlichkeit es braucht um wirklich die Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde nachzuweisen; es wird dies in den seltensten Fällen möglich sein, wenn ihr nicht von Seite des Landtages ein besonderes Wohlwollen entgegen getragen wird.

Ich glaube auch, daß durch die Annahme des Prinzips, daß das Land die Kosten für die Volksschulen zu tragen habe, der Ausführung des Gesetzes wesentlich erleichtert wird, ja, daß nur dieses Prinzip dessen Ausführung ermöglichen werde; denn wenn das Land die Kosten trägt, so wird jede Gemeinde bestrebt sein, eine gute Schule und einen tüchtigen Lehrer zu bekommen und ein ordentliches Schulhaus zu haben. Unsere Wähler werden dann davor nicht zurückschrecken, daß mit den gegenwärtigen Beschlüssen die Gehalte der Lehrer so sehr erhöht werden, sondern werden da die Kosten allgemein getragen werden müssen, sich leichter darein finden; indem dann nur wer zahlen kann, daran zahlen wird.

Wenn man aber dahin arbeitet, daß die Kosten für die Schule nur von der einzelnen Gemeinde bestritten werden sollen, so glaube ich, werden insbesondere Wähler ärmerer Gemeinden uns wenig Dank wissen, sondern sie werden finden, daß sie ihr Interesse nicht im Auge gehabt haben — alle und selbst die reichen Gemeinden werden sich aber gerne damit zufriedenstellen, wenn die Kosten der Volksschulen auf das ganze Land gewälzt und gleichmäßig auf alle Steuerfähigen repartirt werden.

Von diesem Gesichtspunkte gehe ich aus und empfehle ihn bei näherer Erörterung des Gesetzesentwurfes der Würdigung. (Bravo.)

Hochw. Bischof: Ich finde ein paar Berichtigungen anzubringen.

Wenigstens nach der Aeußerung des Herrn Dr. Jussel, ist mein Antrag bezüglich der Lehrerbildung nicht ganz richtig aufgefaßt worden.

Ich glaubte nur für jene Lehrer und jene Schulen, über die ich mich besonders ausgesprochen habe, zu empfehlen, daß für diese vielleicht nur vorderhand, auf eine gewisse Zeit eine kürzere Dauer und auch ein minderer Grad der Bildung angestrebt werden dürfte.

Zweitens; der eigentliche Kostenpunkt, ist nicht mit 133,000 fl. bezeichnet, sondern wenn ich das Schulgeld dazu rechne, oder, da ich das Schulgeld angenommen habe als Equivalent für Beheizung, Reinigung und Erstellung der Lehrmitteln in den Schulen, so beträgt dieser ganze Aufwand nach meinem noch geringen Ansatze, in der Voraussetzung, daß nur drei Klassen angenommen werden, 166,000 fl.

Ich erkläre, daß ich dadurch die h. Versammlung nicht abschrecken wollte; ich glaube nur erstens dadurch aufmerksam zu machen, daß es nicht ohne Grund wäre, wenn sich mit diesem Bedürfnisse allenfalls auch auskommen ließe und zweitens wenn man dieses Bedürfnis nachweise, nach den von mir erwünschten Vorlagen und Ausweisen; dann kann jeder Mensch beurtheilen, in wie weit mit möglichster Schonung des Landes vorgegangen worden ist und in wie fern man selbst bei größtmöglicher Schonung, wenn man doch zahlen soll vor diesem Aufwand, nicht zurückschrecken dürfe und glaube daher nur den Antrag nicht das Gesetz an sich selbst dadurch umzustoßen, sondern die h. Versammlung im Angesicht des Landes zu rechtfertigen und sie in ihrem eigenen Beschlusse zu beruhigen und wollte durch die Andeutung auf gewisse Schulen und auf jene früheren Umstände, welche einen Einfluß geübt

haben auf die Wahl der Lehrer, nur ein Mittel andeuten, wodurch der Aufwand auf einige Zeit vorderhand, beschränkt werden dürfte.

Ich muß noch daran erinnern. Wird ein Ortskind ein befähigtes ein qualifizirtes angestellt, so begnügt sich in einer solchen armen Gemeinde dasselbe auch noch unter den 300 fl. und es wird dann die Erfahrung zeigen, ob man sich auch noch weiters erschwingen könne und dann bin ich nicht derjenige, der die Lehrgehälter vermindert wissen will. Aus meiner ganzen Darstellung haben Sie sogar gesehen, daß die Ansätze der Lehrergehälter mir sogar im allgemeinen zu gering und zu klein erscheinen, wenn ein Unterlehrer oder ein verehelichteter Lehrer in diesem und jenen Orte mit 300 fl. und einiger Steigerung sein standesmäßiges Auskommen und Zufriedenheit finden sollte.

Dr. Jussel: Nach meiner Anschauung hat Hr. Dr. Bill die Sache wirklich auf den Kopf gestellt und ich glaube, es hätte dann mit gleichem Rechte und nach gleichen Prinzipien dahin zu kommen, daß der Staat auch Sorge tragen müßte, alle seine Bürger mit Kleidung, Nahrung und Trank zu versehen. Ich kann es nicht für ungerecht erkennen, wenn man sagt, die Gemeinde soll die Kosten tragen und kann es nicht für gerecht erkennen, wenn man dem Lande alle Kosten der Schule aufbürden wollte. Zunächst muß doch gelten, daß derjenige zahlen soll, dem auch die Pflicht der Erziehung der Kinder obliegt. Nachdem der Zweck der Ehe die Erziehung der Kinder mit sich bringt, nachdem jeder Vater und jede Mutter die Pflicht auf sich nimmt, das Kind, ihr theuerstes Gut, zu erziehen, so sind auch eigentlich diese verbunden, die Kosten zu zahlen, welche aufgewendet werden müssen, um diesem Wesen das Fortkommen in der Welt zu verschaffen.

Das Comité hat das Schulgeld nicht deswegen beseitiget, weil es etwa ungerecht wäre, sondern es haben nur Gründe, welche im Interesse des besseren Gedeihens des Unterrichtes gelegen sind, es dazu bewogen; sonst wäre allerdings auch die Meinung im Comité vorgewaltet, daß derjenige, der empfängt, sohin die Eltern auch leisten sollen. Jeder einzelne Vater, jede einzelne Mutter hat aber nicht das Vermögen das Kind unterrichten und erziehen zu lassen; es muß deshalb eine gemeinsame Schule errichtet werden und deswegen müssen sich auch in der Gemeinde die Verpflichteten zusammen thun, um eine solche ständige Anstalt zu haben; daher sollen sie auch in erster Linie zahlen. Ich finde das ganz gerecht; anders ist es, wo das Land mit Zahlung einzustehen hat; z. B. für die Irren muß das ganze Land zahlen —; da sind aber ganz andere Verhältnisse wie bei Kindern; für die Kinder ist Jemand da, dem schon nach dem bürgerlichen Gesetze die Pflicht zur Erziehung obliegt — bei Irren liegt ein Unglück zu Grunde und ein Irre fordert eine weiter gehende Versorgung, die er wohl nicht leicht bekommen könnte, wenn sie nur denjenigen Privaten überlassen bleiben müßte, welche allenfalls eine Verpflichtung dazu hätten.

Uebrigens ist es ganz richtig, daß das ganze Land und der ganze Staat ein Interesse am Schulwesen haben; allein der Staat leistet auch das Seine; er nimmt die Kosten der Lehrerseminarien auf sich, er dotirt die Schulbehörden und leistet Beiträge nach vielfachen Richtungen. Aber auch das Land ist nach den Comitéanträgen nicht verschont geblieben; es wird für das Interesse, welches es an der Schule hat, auch ins Mitleid gezogen. — Ich erinnere nur daran, daß nach den Comitéanträgen das Land eben dort mit Hilfe einzuschreiten habe, wo die Kraft der einzelnen Gemeinde nicht

mehr auszureichen vermag. Zudem hat das Land auch noch andere allgemeine Verpflichtungen übernommen, wie z. B. die Vorsorge für die Lehrerbibliotheken, für den Pensionsfond u. dergl. daher muß ich dem Verlangen entgegentreten, daß die Kosten des Unterrichtes vollständig auf das Land sollen überwält werden, wie es Hr. Dr. Bisl haben will.

Der hochw. Herr Bischof glaubte, daß allenfalls bei manchen Lehrern sich mit wenigerer Ausbildung begnügt werden sollte und daß es auch für die gewöhnlichen Verhältnisse zureichen würde; daß doch aus den bisherigen Schulen auch Leute hervorgegangen seien, die das Ihrige auch in der Jetztzeit leisten. Ich muß sagen, ich bin nicht so genügsam; ich glaube, daß die Kräfte, die die Schöpfung in den Menschen gelegt hat, möglichst zu entwickeln seien und dies als Lebensaufgabe zu gelten habe. Ich möchte diese Entwicklung allgemein machen, und sie nicht Einzelnen allein zusammen lassen; ich möchte sie allgemein verbreitet wissen und wenn manche sich mit Wenigerem begnügen wollten, sollen dieselben eben zu besserer Einsicht geführt und belehrt werden, daß sie der Schöpfung es schuldig sind, die Entwicklung der Talente so weit zu fördern, als eben das menschliche Leben hinreicht. Ich begnüge mich nicht mit einer bloßen halben Bildung, wenn ich die ganze haben kann. Es ist wahr, daß von gewisser Seite eine halbe Bildung, geringe Bildung mehr gewünscht wird, ich aber theile diese Anschauung nicht — ich theile die Anschauung, daß die möglichste Ausbildung der Naturgaben, der Kräfte, welche die Schöpfung in den Menschen gelegt hat, Lebenszweck sei. (Mehrseitiges Bravo.)

D. L. G. R. Hammerle: Ich bitte nochmals ums Wort. Herr Dr. Juffel hat sich in seiner Rede gegen Herrn Dr. Bisl gewendet, welcher meine Anschauung wenigstens in der Hauptsache unterstützte. Ich glaube daher, dem Herrn Dr. Bisl auch einige Unterstützung meinerseits schuldig zu sein. Es wurde gesagt, Herr Dr. Bisl hätte die Sache auf den Kopf gestellt, weil er die Behauptung aufstellte, daß die Bildung ein allgemeines Bedürfnis und daher eine gemeinsame Angelegenheit Aller sei. Nun meine Herren, ob damit die Sache auf den Kopf gestellt wird, das möchte ich sehr bezweifeln, oder wie wollen Sie etwa sagen, daß das Bedürfnis nach Bildung, daß das Recht und die Pflicht der Bildung nicht allgemeine Sache sei? Ich glaube Niemand und Sie am allerwenigsten werden eine solche Behauptung wagen wollen. Herr Dr. Bisl will — und darin muß ich ihm vollkommen beistimmen — und erlaube mir dem h. Landtage die Sache insbesondere ans Herz zu legen — Herr Dr. Bisl will, daß die armen Gemeinden beim Landtage nicht um die Bildung betteln gehen; er will durch das Gesetz in ausreichender Weise Vorsorge treffen, daß sie nicht gezwungen seien — wie der Fall ganz sicher eintreten wird, wenn sie die Kosten nicht bestreiten können — daß, sage ich, sie nicht gezwungen seien, sich mit Bitten an den Landtag zu wenden. Das wäre ja fast des Landtags selbst unwürdig.

Nun muß ich mir noch einige Worte bezüglich des großen Aufwandes erlauben, welchen die Durchführung des Volksschulgesetzes erheischt. Allerdings ist es richtig, der Aufwand wird ein großer sein, mögen auch die ange deuteten Berechnungen mehr oder weniger richtig ausgefallen sein; allein meine Herren dieses großen Aufwandes wegen befinden wir uns in einer sogenannten Zwangslage; wir dürfen, wir können nicht mehr zurückbleiben. Es handelt sich nicht mehr, ob zehn oder zwanzigtau-

fend Gulden mehr oder weniger ausgegeben werden -- es handelt sich lediglich darum, das Versäumte und zwar schnellstens nachzuholen. Diese Zwangslage rechtfertigt auch unser Vorgehen, daß wir auf den Antrag einer Vertagung behufs genauerer Ermittlung des Aufwandes nicht eingehen und daß wir uns nicht mehr mit Berechnungen plagen, wie allenfalls dieser Aufwand vermindert werden könnte. Das richtige Mittel, um diesen Aufwand zu vermeiden ist sicherlich auch nicht dasjenige, welches von jener Seite in Anregung gebracht wurde: daß die Bildung in einigen Orten im geringeren Maße oder nur theilweise durchzuführen und anzustreben sei. Mit welchem Rechte meine Herren können wir sagen, dort hinten im Brengenzeralde und Montafon darf es schon noch ein wenig finstler bleiben, (Ruf: Bravo) es liegt nicht daran, es ist nicht gerade vom Uebel.

Nein meine Herren Alle haben den gleichen Anspruch auf Bildung und Alle haben die gleiche Pflicht und das gleiche Recht hiezu! (Rufe: Bravo.)

Nun meine Herren, noch etwas wurde gesagt, daß vielleicht ein Ortskind diese Bildung seiner Mitglieder wohlfeiler beibringen würde — dann sind wir aber beim Standpunkte angelangt, wo das Verhältniß des Lehrers kein würdiges, kein unabhängiges sein kann, wenn er paktiren soll, sei es nun mit der Ortsgemeinde oder mit dem ganzen Lande, um wie viel Geld er die Schulbildung übernehmen wolle — dann ist es mit der Stellung des Lehrers als öffentlichen Beamten für immer abgethan! Das meine Herren werden sie gewiß nicht anstreben wollen. Eine solche Paktirung wäre nach meiner Ansicht das Schmäglichste, was man dem Lehrerstande bieten könnte und wenn man auch einen fände, der es billiger thun würde, so ist es unsere Pflicht, ihm zu sagen: Du darfst es nicht thun, du mußt den Schulkindern gegenüber so dastehen, wie das Gesetz es beabsichtigt, d. h. als öffentlicher Beamter, als eine Person, welche ihre Unabhängigkeit in jeder Richtung zu wahren in der Lage ist, Du darfst nicht demjenigen, der Dir 30 fl. mehr gibt, zu Danke verpflichtet sein.

Der Lehrer soll an Niemandens guten Willen gebunden sein! (Bravo.)

Orteu: Ich ergreife nur das Wort, um den Herrn Abgeordneten der Stadt Bludenz auf den Umstand aufmerksam zu machen, — nämlich daß er sagte „unsere Wähler wissen uns keinen Dank, wenn wir das Gesetz, wie das Comite selbes beantragt — annehmen würden.“ Dagegen kann ich ihn versichern: wir waren so schwach und haben unsere Wähler versammelt und mit ihnen auch dieserwegen Rücksprache genommen sie haben unsere Ansicht gehört und es haben sich alle dahin geäußert, daß die Gemeinden — insoweit es immer möglich sei — die Kosten allein tragen sollen und erst dann, wenn das nicht mehr möglich sei, soll das Land ihnen unter die Arme greifen. Das kann ich dem Herrn Abgeordneten von Bludenz zur Beruhigung in Bezug auf den Bezirk Feldkirch als wahr sagen.

Dr. Will: Ich erlaube mir, hier nur zu bemerken, daß das im Bezirke Feldkirch allerdings der Fall sein kann. Gerade Feldkirch ist derjenige Bezirk, welcher die Schule am allerleichtesten erhalten kann, seine Mittel reichen dafür aus. Allein es handelt sich hier um die Schulen des ganzen Landes und es giebt viele Gemeinden, welche die Schulen nicht erhalten können und wo die übrigen Gemeinden mit Fug und Recht und Billigkeit beitragen sollen.

Was die Bemerkung anbelangt, welche der Herr Abgeordnete Jussel gemacht hat, daß es Pflicht der Eltern sei, ihre Kinder zu erziehen, so wird sich dagegen nichts einwenden lassen. Die



Eltern erfüllen ihre Pflicht aber auch dann, wenn die Kosten der Schule vom Lande getragen werden, weil immerhin die Eltern diejenigen sind, welche den Landesfond erhalten und unterstützen; und sind Eltern da, welche nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen, so muß ihnen das Land an die Hand gehen und übt nach Gerechtigkeit und Billigkeit.

Ich proponire daher, daß das ganze Land so eines die Erziehung in die Hand nimmt, auch deren Kosten bezahle.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, schließe ich die Generaldebatte und ertheile dem Hrn. Berichterstatler das Wort.

Dr. Feg: Ich habe gestern im Namen des Ausschusses am Schlusse des Berichtes den Antrag an den hohen Landtag gestellt, daß derselbe den vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwürfen seine Zustimmung ertheilen wolle.

Allerdings sah ich voraus, daß im Laufe der Spezialdebatte Abänderungsanträge gestellt werden würden und ich knüpfte wenigstens für meine Person die Erwartung daran, daß es vielleicht Einem oder dem Andern der Hrn. gelingen werde, solche Anträge zu stellen, die geeignet sein dürften, das Gesetz zu verbessern. Was ich aber nicht vorausgesehen habe, das ist der Umstand, daß Anträge vorkamen, welche geeignet sind, beide Gesetzentwürfe ganz in Frage zu stellen.

Es liegen zwei Vertagungsanträge vor, die von verschiedenen Ermägungen ausgehen, auf verschiedenen Gründen beruhen und also gewissermaßen die Wahrheit des Sprichwortes bethätigen: daß Alle Wege nach Rom führen.

Diese beiden Vertagungsanträge sind gestern und heute von mehreren meiner verehrten H. H. Collegen bekämpft worden und die Gründe, die dagegen geltend gemacht worden, sind meines Erachtens ausreichend. Dasjenige was ich hinzuzufügen habe, ist demnach nicht sehr viel, und ich werde in der Lage sein, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung nicht gar zu lange in Anspruch zu nehmen.

Ein Vertagungsantrag wurde zunächst gebracht von Seiner bischöflichen Gnaden, ein Vertagungsantrag ist später gestellt worden von dem Herrn Abgeordneten D. L. G. N. Wämmerle. Ich werde beide Anträge in der Ordnung in Behandlung nehmen, in der sie gestellt worden sind.

Ich anerkenne es, daß Seine bischöflichen Gnaden die Debatte gleich Anfangs auf das praktische Gebiet, somit auf dasjenige geführt hat, von dem aus beide Gesetzentwürfe zunächst beurtheilt werden müssen. Seine bischöflichen Gnaden aber irrte sich in der Richtung, daß Sie anzunehmen scheint, daß wir im Ausschusse den Kostenpunkt nicht in Betracht gezogen haben. Im Gegentheil, gerade der Kostenpunkt ist naturgemäß dasjenige gewesen, das zunächst und hauptsächlich Gegenstand der Berathung gewesen ist; denn allerdings, darüber kann sich niemand täuschen, daß, wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit gelangen wird, die Mittel des Landes in viel ausgedehnterem Maße herangezogen werden müssen, — mag man die Deckung der Kosten auf die oder jene Art belieben — als das bisher der Fall gewesen ist.

Wir haben also, sage ich, den Kostenpunkt allerdings ausführlich und eingehend besprochen und ich kann Seinen bischöflichen Gnaden zur Beruhigung sagen und das dient auch uns hinwieder

zur Beruhigung, daß wir in Berechnung der Kosten so ziemlich übereinstimmen. Wir haben nahezu das gleiche Erforderniß herausgebracht, wie Seine bischöflichen Gnaden gestern es uns vorzutragen bemüht war.

Seine bischöflichen Gnaden aber scheint mir in zweifacher Richtung in einem theilweisen Irrthum befangen zu sein.

Der erste Irrthum besteht darin, daß Seine bischöflichen Gnaden bei der Berechnung der Kosten durchgehends nur die Regierungsvorlage ins Auge gefaßt hat und jenen Anträgen, welche dem h. Hause in Abänderung der Regierungsvorlage vorliegen, nicht jene Aufmerksamkeit zu Theil werden ließ, die sie verdienen.

Wir haben gerade, was der Kostenpunkt anbelangt, Anträge gestellt und sie liegen der hohen Versammlung vor, die in dieser Richtung eine nicht unbedeutende Differenz herbeiführen werden.

Zunächst sind wir von der Eintheilung in Klassen oder der Klassifikation der Gemeinden, wie der Regierungsvorschlag sie bringt, abgegangen, indem wir anstatt vier Klassen nur drei beantragen. Die Folge davon wird sein, daß die Durchschnittsberechnung Seiner bischöflichen Gnaden, die sich auf die fallen gelassene Klasse von 500 fl. stützt nicht richtig ist. Wir haben bezüglich der Dienstalterszulagen eine nicht unbedeutende Aenderung in Vorschlag gebracht, indem wir von dem Quinquenium auf das Decenium der Dienstalterszulagen überzugehen beantragten, wir haben ferner die Funktionszulagen der Direktoren und Oberlehrer bedeutend gemindert und endlich die Quartiergelder nahezu gestrichen. Es sind dies durchgehends Faktoren, die Seine bischöfl. Gnaden Ihrer Berechnung nicht zu Grunde legt; sie kann daher nicht richtig sein, weil die Faktoren wenigstens nach unseren Anträgen nicht die richtigen sind. Ich mache die Herren insbesondere aufmerksam auf die Uebergangsbestimmungen die wir beantragen, wodurch wenigstens für die nächsten Jahre eine viel bedeutendere Erleichterung für das Land geschaffen wird, als durch jene Auskunftsmitel, die uns Sr. bischöfl. Gnaden vorgeschlagen hat. Es werden wenn unsere Anträge angenommen werden, die Pensionsklassen nicht sobald in Thätigkeit versetzt werden und es werden auch die Lehrer durch längere Zeit in zahlreichen Fällen nicht in die höheren Gehalte eintreten. Das ist der Eine Irrthum.

Der andere Irrthum scheint mir in der Berechnung der Schulauslagen selbst zu liegen.

Es bestehen nach der authentischen Erklärung Sr. bischöfl. Gnaden in Vorarlberg, wenn ich nicht irre, 326 Schulen. Die Schulen in Vorarlberg haben aber bisher nicht umsonst bestanden, man hat auch früher auf dieselben etwas verwendet. Die Lehrer, wenn sie bisher auch nicht soviel bezogen, als sie fortan, wie wir voraussetzen beziehen sollen, waren denn doch nicht ganz unbesoldet.

Wenn wir sagen: in Zukunft werden wir 166,000 fl. für die Schulen zu verwenden haben, so muß doch dasjenige in Abzug gebracht werden, was die Schulen gegenwärtig thatsächlich kosten und das ist auch nicht eine ganz unbedeutliche Summe. Ich kann nicht sagen: wir müssen fortan um 166,000 fl. mehr zahlen, denn in diesen 166,000 fl. ist der ganze bisher bezahlte Aufwand begriffen; daher fällt derjenige Aufwand hinweg, welchen die Schulen gegenwärtig in Anspruch nehmen und ich getraue mir zu behaupten, daß es mehrere Gemeinden in Vorarlberg gibt, welche in Zukunft

nuf die Schule kaum das, auf keinen Fall vielmehr als gegenwärtig verwenden werden. Das ist der zweite Irrthum.

Was soll aber mit dem Antrag Sr. bischöfl. Gnaden bezweckt werden?

Ich gestehe, daß er auf mich allerdings den Eindruck gemacht hat, den einer der Herren Redner charakterisirte und der dahin geht, daß eigentlich diesen Antrag abschrecken soll.

Ich glaube, daß durch diesen Antrag allerdings nichts Anderes bezweckt werden soll, als das Gesetz vorläufig für längere Zeit vielleicht für immer in Frage zu stellen. Wenn das nicht die Absicht wäre, dann wüßte ich wirklich nicht, was diesem Antrag für eine Absicht in Wirklichkeit zu Grunde läge; denn das ist gewiß, wir haben nur eine Frage an uns zu stellen:

ist das Gesetz gut und wünschenswerth, wird durch dieses Gesetz der Unterricht im Lande gehoben werden, durch dieses Gesetz die Schulen verbessert, werden durch dieses Gesetz die Lehrer besser gestellt, ist das Gesetz im Interesse des Landes oder nicht?

Wenn wir diese Frage bejahen, dann glaube ich, müssen wir das Gesetz annehmen, wir können es nicht davon abhängig machen, ob wir hinterher herausbringen, daß wir etwa 10 bis 20 oder 30000 fl. mehr bezahlen müssen. Wenn das Gesetz angenommen wird, so werden wir es bald genug erfahren, wie viel wir zu bezahlen haben. Ich glaube, es ist gegenwärtig gar nicht möglich, genau auszurechnen, was der Bedarf für die Schulen sein wird. Bis die beantragten Einrichtungen ins Leben treten, bis das Gesetz vollständig in Wirksamkeit getreten sein wird, wird eine geraume Zeit verstreichen und in diesem Zeitraume wird sich Manches ändern; es wird nicht möglich sein, überall das Gesetz sofort in Wirksamkeit zu bringen, es wird daher auch nicht möglich sein, bezüglich der Geldmittel im Voraus zu bestimmen, so groß werden sie sein. Es ist auch dieß gar nicht nothwendig. Wenn wir von der Ansicht ausgehen, daß das Gesetz gut ist, so werden wir es annehmen, wir müssen es annehmen auch wenn wir im Voraus wissen, daß wir mehr zu bezahlen haben, was ich gestehe es, allerdings der Fall sein wird.

Sr. bischöfl. Gnaden hat einen zweiten Wunsch ausgedrückt, dahin gehend, daß der Ausschuß in Erwägung ziehen soll, ob es nicht möglich wäre, daß für die „die besprochenen Schulen“ den Lehrern eine kürzere Vorbereitungszeit gestattet werden.

Nun dieser Richtung hat gestern bereits einer der Herren Redner entgegnet, daß das unmöglich sei und das ist Angesichts des bestehenden Volksschulgesetzes allerdings auch richtig. In dem Volksschulgesetze ist ausnahmslos bestimmt, worin die Fortbildung der Lehrer besteht. So lange dieses Gesetz besteht, ist somit die Erreichung des von Sr. bischöfl. Gnaden ausgesprochenen Wunsches eine Unmöglichkeit. Der Landtag selbst kann in der Richtung eine Abänderung nicht herbeiführen. Die einzige Möglichkeit, einer Abänderung würde darin liegen, daß von den hiezu kompetenten Faktoren das Reichsgesetz abgeändert werden. Aber auch abgesehen davon, scheinen mir gegen diesen Wunsch gewichtige Gründe zu sprechen.

Ich würde es als eine große Calamität ansehen, wenn die Vorbedingnisse zur Erreichung eines Lehrerpensans an den Volksschulen im Lande verschieden sein würden. Es würde damit eine Ungleichheit der Lehrer geschaffen, eine Ungleichheit der Schulen geschaffen, die ganz gewiß nicht im Interesse

der Schule gelegen ist. Ich glaube aber auch, daß diese Ungleichheit in keiner Richtung, abgesehen vom Interesse der Schulen, wünschenswerth ist. Es ist ganz richtig, was einer der Herren Redner vorhin bemerkt hat, daß man nicht sagen kann, in dem oder jenem Thale wäre eine geringere Bildung, ein minder intensiver Unterricht notwendig als in einem andern und es ist ganz gewiß, daß das Thal, das man auf diese Art hinter die andern zurücksetzen würde, sich dadurch nichts weniger als geschmeichelt fühlen würde. Ich glaube, daß, wenn irgend eine Gemeinde in der That nicht im Stande wäre, die erhöhten Anforderungen des neuen Schulgesetzes zu erfüllen, daß dann durch das Gesetz das hinreichende Auskunftsmittel geboten sei, um diese Gemeinde zu unterstützen; ich meine übrigens auch, daß diese Gemeinde sich nicht zu schämen hätte, bei der Landesvertretung betteln zu gehen. Für die Landesvertretung wäre das ganz gewiß keine Schande, wenn eine Gemeinde bei ihr betteln würde.

Meines Erachtens sind daher beide Anträge, welche Seine bischöfliche Gnaden gestellt hat, unannehmbar.

Ich komme nun zu dem Vertagungsantrage des Herrn D. L. G. N. Hämmerle.

Der Vertagungsantrag des Herrn D. L. G. N. Hämmerle ist seinem Inhalte nach ein sehr allgemeiner.

Der Zweck, warum die Gesetze einer neuen Berathung im Ausschusse unterzogen werden sollen, ist in dem Vertagungsantrag nicht ausgesprochen. Es ist also nothwendig, daß ich, indem ich dem Antrage entgegetrete, auf die Begründung, welche demselben zu Grunde liegt, zurückgehe, weil aus der Begründung desselben erst der Zweck des Antrages hervorgeht.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle indeß hat einen Sekundanten gefunden, der, wie er erklärt, dasselbe anstrebt, was der Herr Abgeordnete Hämmerle anstrebt und die Unterstützung, die wieder vom Abgeordneten Hämmerle demselben Redner zu Theil geworden ist, scheint in der That zu zeigen, daß ein Einklang in ihren Anschauungen besteht.

Der Gedanke, der dem Antrage zu Grunde liegt, ist der, daß die Schulbezirke die Lasten für die Schulen zu tragen haben und daß, wenn es nicht möglich ist, daß die Schulbezirke dieselben tragen, sie das Land zu tragen habe. Es sind zwei Eventualitäten in Aussicht genommen.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat zunächst und hauptsächlich die Schulbezirke an das Herz geschlossen und es ist für diese Institution der Schulbezirke heute sogar die Autorität eines alten Türken citirt worden, der sich jedenfalls sehr geschmeichelt fühlen würde, wenn er es erfahren könnte.

Ich glaube, daß dem Institute der Schulbezirke und der Begründung, die für dieses Institut ins Feld geführt worden ist, zunächst und hauptsächlich das Volksschulgesetz vom 14. Mai d. J. entgegengestellt werden kann.

Dieses Institut der Schulbezirke ist, so viel mir bekannt, eine ganz neue Erfindung. Diese Erfindung ist im Schoosse des Unterrichts-Ministeriums gemacht worden und, wie mir scheint, erst in den letzten Monaten. Man ist dort von der Ansicht ausgegangen, auf diese Art denjenigen Ländern, welche den erhöhten Anforderungen für den Schulaufwand eine mehr oder weniger starke Opposition

entgegensetzen könnten, ich sage: man ist dort, wie es scheint, von der Ansicht ausgegangen, daß man auf diese Art einigen Ländern das neue Gesetz und den erhöhten Aufwand des neuen Gesetzes plausibler machen könne. Das mag in Ländern, wo die Bezirkseinrichtungen seit längerer Zeit bestehen, wo die Bezirksvertretungen bestehen, allerdings der Fall sein. Ganz anders verhält es sich nothwendigerweise in solchen Ländern, wo die Bezirks-Einrichtung etwas ganz Neues oder etwas gar nicht Bestehendes ist. In unserem Lande hat man eben für die Bezirke keine besondere Zuneigung und im Comite selbst ist von den verschiedensten Seiten und gerade von ländlicher Seite einstimmig gegen die Bezirke geeifert worden. Daß die Institution der Schulbezirke eine neue Eristandung ist, scheint mir aus dem Volksschulgesetze hervorzugehen, denn dort heißt es im §. 62: „für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechterhaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Korporationen.“

Zunächst also sorgt für die nothwendige Volksschule die Ortsgemeinde, so ist im Volksschulgesetze zu lesen. Allerdings ist im Anhange beigelegt: „in wie ferne die Bezirke daran Theil nehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung“. Ich citire diesen Paragraph nur deswegen, weil der Herr Abgeordnete Hämmerle aus demselben entnehmen wird, daß unser Gedanke, daß die Ortsgemeinde die Lasten der Volksschule zu tragen habe, nicht ein gar so abnormer ist und daß unser Gedanke einer guten Einrichtung der Fortbildung der Schule nicht gar so ferne ist. Man muß annehmen, daß die Fachmänner, welche den Entwurf des Volksschulgesetzes gemacht haben, an dem im Reichsrathe keine Aenderung gemacht worden ist, man muß, sage ich, annehmen, daß diese Fachmänner auch etwas von der Sache verstehen, wenigstens so viel verstehen, als der Fachmann, der sich gestern in der Feldkircherzeitung hören ließ.

Die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Frage des Aufwandes hängen nahe zusammen mit den Bestimmungen über die Ernennung der Lehrer und aber die Besetzung der Lehrerstellen. Dieser Zusammenhang ist für uns sehr interessant. Ich werde auf denselben vielleicht später noch einmal zurückkommen.

Es gibt Fachmänner — und der Herr Abgeordnete Hämmerle hat sich in sehr beredter Weise zu ihrem Dolmetsch gemacht, — die es als ein Haupterforderniß einer guten Schule hinstellen, daß die Ernennung der Lehrer von gewissen mehr oder minder bureaukratischen Behörden ausgehe. Diese Fachmänner sind der eigenthümlichen Ansicht, daß, je bureaukratischer die Behörde organisiert ist, sie desto mehr Garantie für die Unparteilichkeit liefere. Unsere Ansicht ist eine entgegengesetzte. Wir sind allerdings nicht der sublimen Anschauung, daß die Vertretungen der Gemeinden oder die Vertretung des Landes nicht mindestens ebenso unparteiisch sein können, als sogenannte Behörden es sind. Das Volksschulgesetz, welches bestimmt, daß die Lasten für die Volksschulen zunächst von der Ortsgemeinde zu tragen seien, sagt im Paragraphen 50: „die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landes Schulbehörde.“ Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- oder Ernennungs Rechtes. Diesem Gedanken des Volksschulgesetzes sind wir in unseren Anträgen vollkommen getreu geblieben. Wir haben erklärt, daß die

Last der Volksschule zunächst von der Gemeinde zu tragen sei; wir haben konsequent erklärt, daß der Gemeinde bezüglich der Lehrerernennung ein Vorschlagsrecht zustehe und daß die definitive Ernennung von der Landes Schulbehörde ausgehe. Wenn nun der Herr Abgeordnete Hämmerle oder irgend ein anderer Herr Abgeordneter meint, daß wir da nicht ganz genau im Interesse der Schule vorgegangen seien, so steht er jedenfalls im Widerspruche mit den Fachmännern, welche das Volksschulgesetz gemacht haben und er ist in gewisser Beziehung kaiserlicher als es der Kaiser selbst ist. (Gitterkeit.)

Daß wir den Gemeinden ein Vorschlagsrecht und zwar ein bindendes Vorschlagsrecht bezüglich der Ernennung der Lehrer eingeräumt haben, das steht übrigens auch ganz im Einklange mit einer Resolution, die im vorigen Jahre in diesem Hause von allen Mitwirkenden einstimmig angenommen worden ist. Wir wären dem damals ausgesprochenen Wunsche vollständig entgegengetreten, wir wären uns selbst untreu geworden, wenn wir in dieser Richtung eine andere Bestimmung beantragt haben würden. Und ist es denn ein solches Unglück, wenn die Gemeinden bezüglich der Ernennung der Lehrer ein entscheidendes Wort mitzureden haben? Man sagt, daß dabei die Selbstständigkeit der Lehrer Gefahr laufe.

Unter der Selbstständigkeit der Lehrer, unter diesem Schlagworte denkt man sich Allerhand. Es ist gesagt worden, daß der Ortsvorsteher nicht ein kleiner König in seiner Gemeinde sein soll, aber eben so wenig als der Ortsvorsteher in seiner Gemeinde ein König sein soll, eben so wenig soll es auch der Schullehrer sein. Der Eine wie der Andere hat gewisse Interessen zu fördern, für den Einen wie für den Andern bestehen gesetzliche Vorschriften, an die er sich zu halten hat; der Eine wie der Andere hat gewisse Aufgaben zu erfüllen, für den Einen wie für den Andern bestehen gewisse Schranken, über die er nicht hinaus kann, die Selbstständigkeit des Einen wie des Andern ist keine absolute und darf es nicht sein. Das Ideal einer guten Schule und das Ideal eines guten Lehrers scheint mir unabwieslich zu erfordern, daß die Gemeindevertretung mit dem Lehrer in Harmonie stehen soll und ich für meine Person würde es für ein großes Unglück ansehen, wenn die Schulbehörden dahin gelangen würden, unter allen Umständen und in allen Verhältnissen dasjenige zu schützen, was man Selbstständigkeit der Lehrer zu nennen beliebt.

Ich halte es für absolut nothwendig, daß in allen Gemeinden, wo eine Differenz zwischen dem Lehrer und der Gemeindevertretung ausgebrochen ist, man dafür sorgt, daß dieser Differenz ein Ende gemacht würde und weil man die Gemeindevertretung nicht wegbringen kann, so wird es besser sein, wenn man in diesem Falle den Lehrer wegbringt; der Unterricht wird dadurch nicht leiden und wenn ein Lehrer für die Gemeinde nicht paßt, wird man einen zweiten finden und finden müssen und derjenige, welcher mit der Gemeinde im Einklange steht, wird gewiß Ersprießlicheres leisten als der andere, wenn auch dieser den C. stern an Intelligenz und Einsicht noch so weit übertreffen würde. Das sind unsere Gedanken.

Es ist gesagt worden, daß die Vertreter unserer Gemeinden und daß die Gemeindevorsteher in manchen Fällen ihren Verpflichtungen vielleicht nicht ganz nachkommen, daß sie Manches zu wünschen übrig lassen und es ist heute das Beispiel herangezogen worden, daß sich ein Vorsteher an

einen Wunderdoctor gewendet habe. Es ist hinzugesügt worden, daß das ein Ausnahmefall sei und das ist wahr. Nun das Gesetz wird aber für die Regel gemacht und nicht für Ausnahmefälle und wenn das Gesetz passend ist für die Regel, dann ist es auch genügend für Ausnahmefälle. Es wird allerdings Uebelstände geben, aber es giebt auf der ganzen Erde kein Gesetz, das alle Ausnahmefälle berücksichtigen kann, und wenn man ein Gesetz für Ausnahmefälle machen würde, dann würde die Regel darunter leiden und das wäre vom Uebel.

In materieller Richtung ist als Grund für die Einführung der Schulbezirke angeführt worden, daß die Vertheilung der Lasten eine gleichförmigere und billigere sein würde. Auf diese Bemerkung hat in ausreichender Weise mein verehrter Herr College zu meiner Rechten gestern geantwortet, ich werde darauf nicht zurückkommen. Allein eine Bemerkung möchte ich hinzufügen. Es gibt Schulgemeinden, in denen gewisse Fonde u. Stiftungen bestehen. Es gibt Schulgemeinden, wo Private verpflichtet sind, zur Dotation der Schule beizutragen. Ich würde es sehr bedauern, wenn, wie es im Regierungsentwurfe beabsichtigt zu sein scheint, diese besondern Geldmittel, die zu gewissen bestimmten Zwecken gewidmet sind, diese Widmung verlieren und in die Bezirks- oder Landeskasse fließen würden und das wäre die nothwendige Folge, wenn wir eine Bezirks- oder Landes-Schulkasse schaffen würden. Man würde sie demjenigen, der sie hat, wegnehmen u. dann wäre die Sozialdemokratie dort und nicht hier zu suchen. (Rufe: richtig, sehr gut.)

Es ist gestern vielfach die Rede davon gewesen, ob die Gemeinde ein Recht habe, auf die Schule einen Einfluß auszuüben, ob sie insbesondere ein Recht habe, auf die Schule einen Einfluß in der Richtung auszuüben, daß sie das Vorschlags- und Ernennungsrecht bezüglich der Lehrer habe. Es ist erklärt worden, ein solches Recht stehe ihr nicht zu und es gehe dieses aus dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 hervor. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 regelt die Grundsätze bezüglich der Aufsicht über die Schule.

Dieses Gesetz vindicirt allerdings dem Staate das oberste Aufsichtsrecht über die Schule. Es ist hier nicht der Ort über diese allerdings prinzipielle Frage mich auszusprechen und ich werde es daher unterlassen.

Entsprechend dem Gesetze vom 25. Mai 1868 ist uns im vorigen Jahre vorgelegt worden das Gesetz über die Schulaufsicht für das Land Vorarlberg. Ueber die Schulaufsicht selbst ist weder das Gesetz vom 25. Mai 1868 noch das uns vorgelegte und angenommene Landesgesetz hinausgegangen. In welcher Art die Schule zu dotiren sei, in welcher Art speziell die Lehrer zu ernennen seien, wer dabei mitzuwirken habe, das ist in dem Schulaufsichtsgesetze als eine vollkommen offene Frage behandelt worden.

Das Schulaufsichtsgesetz hat sich nur darauf beschränkt, zu erklären, daß gewisse Rechte, welche bis zur Wirksamkeit desselben von den Ortschulinspektoren, den Distriktschulinspektoren u. ausgeübt wurden, nun übergehen sollen an den Orts-, Bezirks- und Landesschulrath. Es ist aber das nur als ein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung der Lehrer erklärt werden. Wer den Vorschlag zu erstatten, wer das Präsentationsrecht auszuüben hat, das ist im Schulaufsichtsgesetze als eine offene Frage behandelt worden. Diese Frage ist beantwortet in dem von mir vorhin citirten §. 50 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869. Man wird nicht annehmen wollen, daß das Volksschulgesetz

vom 14. Mai 1869 im Widerspruche stehe mit dem Zusatz vom Jahre 1868. Es würde vielleicht Manchem sehr angenehm sein, wenn es der Fall wäre.

Wenn nun dem Vertagungsantrag des Herrn Hämmerle stattgegeben würde, was wäre die Konsequenz? Der Ausschuß würde zu berathen haben, ob es nicht angezeigt wäre, zu erklären, daß statt der Gemeinde der Schulbezirk oder eventuell das Land die Deckung des Aufwandes für die Volksschule zu tragen habe. Der Vertagungsantrag scheint mir deswegen sehr überflüssiger Natur zu sein. Wir werden beim §. 37 zu bestimmen haben, wer die Kosten des Aufwandes für die Volksschule zu tragen habe. Wenn einer der Herren von der Ansicht ausgeht, daß jene Anträge, welche wir gestellt haben, nicht die zweckensprechenden seien, dann wird er dort seine Anträge zu stellen haben und wenn dieselben eine Umänderung des Gesetzentwurfes zur Folge hätten, so mag sich die Nothwendigkeit der Vertagung zu dem Ende dann herausstellen, heute aber besteht sie ganz gewiß nicht.

Ich würde Sie also, meine Herren ersuchen, aus den Gründen, die ich mir vorzutragen erlaubt habe, sowol den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden als auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle zurückzuweisen. (Rufe: Bravo.)

Landeshauptmann: Bevor wir weiter fahren können, muß ich beide Anträge, welche vom Herrn Berichterstatter so eben erwähnt wurden, zur Abstimmung bringen und zwar zuerst den des Herrn Abgeordneten Hämmerle, weil derselbe in der Allgemeinheit, wie er gegeben ist, als weiter gehend erscheint. Wenn er gefallen sein sollte, werde ich übergehen auf den Sr. bischöfl. Gnaden.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle lautet:

„es sei die Debatte und Beschlußfassung der vorliegenden Gesetzentwürfe zu vertagen und zur neuerlichen Berathung in das bereits erwählte oder ein verstärktes Comité zurück zu weisen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Der Antrag Sr. bischöfl. Gnaden lautet:

„Die hohe Versammlung wolle die Fragen:

- a. „ob zur beruhigenden Schlußfassung über die Geldfrage vorerst die Vorlage der nöthigen „Ausweise abzuwarten und
- b. „ob für die besprochenen Schulen und Lehrer die Gestattung einer kürzeren Vorbereitung „anzustreben sei,“

„dem Schulcomite zur einläßlichen Berücksichtigung und Antragstellung zuweisen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Sohin können wir übergehen zur Spezialdebatte.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Doktor Feß den ersten Abschnitt in Verhandlung zu ziehen.

Dr. Feß: (Verliest §. 1 des Gesetzentwurfes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.)



**D. D. G. N. Hämmerle:** Ich beantrage rücksichtlich dieses Paragraphen einige stylistische Aenderungen und andere Aenderungen, welche nach meiner Ansicht eine größere Deutlichkeit der Sache bezwecken.

Eine stylistische Aenderung beantrage ich in der Hinsicht, daß es heißen soll, anstatt überall — dort, und weiters füge ich noch nach dem Worte Ortschaften, das Wort Ortschaftstheilen bei, weil dieses nämliche Wort bei anderen analogen Bestimmungen des Gesetzes, wie z. B. im §. 9 vorkommt. Ich bin der Ansicht, daß die Diction in allen diesen Paragraphen natürlicher Weise gleich zu sein habe. Endlich beantrage ich als Schlußworte, anstatt: welche eine mehr als halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen, zu setzen: welche bis zur nächsten Schule mehr als eine halbe Meile Weges zurückzulegen hätten. Es ist nach meiner Anschauung zur Deutlichkeit des Gesetzes nothwendig, wenn man jeden Zweifel entfernt, ob es sich hier um eine Gehstunde handle, oder allenfalls um eine Stunde nach geographischen Begriffen oder in einem andern Sinne.

**Landeshauptmann:** Ich bitte um die Formulirung des Antrages.

**Dr. Bilk:** Bezüglich der vom Herrn Abgeordneten Hämmerle beantragten stylistischen Aenderungen erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

Was die beantragte Aenderung des Wortes überall in dort betrifft, so dürfte kaum etwas geändert werden können, weil im Reichsgesetz selbst der nämliche Ausdruck gebraucht ist; wohl aber wünsche ich selbst eine stylistische Aenderung zu beantragen, welche darin besteht, daß anstatt des Ausdruckes mindestens, zu setzen sei mehr als um dieses Gesetz in Harmonie mit dem Reichsgesetz zu bringen, weil auch dort dieser Ausdruck gebraucht ist. Es hat zwar diese Aenderung wenig Bedeutung, da es nur ein Kind betreffen kann; um aber jede Veranlassung hintanzuhalten, künftighin auf einen solchen Unterschied der Textirung beider Gesetze aufmerksam machen zu müssen, glaube ich, sollte das hier mit einem Federstriche abgethan worden.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt, wie sie bereits angenommen haben, statt des Wortes überall das Wörtchen dort unterzustellen, ferner nach dem Worte Ortschaften einzuschalten Ortschaftstheile und endlich nach dem Worte befinden zu sagen: welche bis zur nächsten Schule mehr als eine halbe Meile Weges zurückzulegen hätten.

Herr Dr. Bilk wünscht statt des Wortes mindestens zu setzen mehr als.

Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

**Dr. Fez:** Gegenüber den stylistischen Aenderungen, wie sie beantragt worden sind, habe ich eine Erklärung zu machen, die eine allgemeine sein und gelten soll auch denjenigen gegenüber, die allenfalls in Zukunft beantragt werden könnten.

Die Stylisirung eines Gesetzes überhaupt ist, wenn man von den grammatikalischen Regeln und den Regeln der Logik absieht, Geschmacksache; dem einen gefällt das Wort besser, dem anderen gefällt ein anderes besser. Ich nehme das Niemanden übel, weil Niemand für seinen Geschmack etwas kann; glaube aber, da dieses Gesetz im Unterrichtsministerium entworfen worden ist und in gleicher Form mit geringen Abänderungen allen Landtagen, die sich damit zu befassen haben, vorgelegt wurde, daß es nicht wünschenswerth sei, daß man aus stylistischen Rücksichten, wenn dabei die

Sache ganz und gar dieselbe bleibt, Aenderungen vornehme. Ich für meine Person bin gegen Abänderungen aus stylistischen Rücksichten. Uebrigens überlasse ich es vollkommen dem Geschnade der Herren, dem ich in keiner Hinsicht nahe treten will.

Die Aenderung, welche Herr Dr. Bissl beantragt, entspricht der Bestimmung des §, 59 des Volksschulgesetzes; in dieser Richtung kann ich also eine Einwendung nicht erheben.

Landeshauptmann: Ich werde die einzelnen stylistischen Abänderungen zuerst zur Abstimmung bringen.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle wünscht statt des Wortes überall das Wort dort unterzustellen.

Diejenigen Herren welche diese Unterstellung annehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Abgelehnt.)

Weiters will Hr. Hämmerle nach dem Wort Ortschaften beisetzen: Ortschaftstheile. Diejenigen, die diesem Beisage zustimmen, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Herr Dr. Bissl wünscht nach dem Worte Durchschnitte, anstatt mindestens zu setzen: mehr als. Die Herren, die diesem zustimmen, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Ich werde nun den §. 1 bis zu dem Worte befinden zur Abstimmung bringen und hierauf zum Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Hämmerle übergehen.

Landeshauptmann: (Verliest §. 1 der Regierungsvorlage bis befinden.)

Diejenigen, welche den Paragraph bis hierher annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben, (Angenommen.)

Nun bringe ich die Abänderung des Herrn Abgeordneten Hämmerle, wornach es nach dem Worte befinden lauten sollte:

„welche bis zur nächsten Schule mehr als  $\frac{1}{2}$  Meile Weges zurückzulegen hätten, zur Abstimmung.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Nun kommen wir zur Regierungsvorlage, lautend:

„welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Es ist also der §. 1 nach der Regierungsvorlage angenommen. Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Feg: (Verliest §. 2 nach dem Ausschusantrage.)

D. L. G. Hämmerle: Ich beantrage eine andere Fassung dieses Paragraphen. Nämlich sollte derselbe lauten:

„wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend, oder

„dauernd den Besuch einer Schule erheblich erschweren, und dieses Hinderniß auf

„wenigstens 10 Kinder sich erstreckt, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu

„passenden Station, wenigstens für die Dauer des Hindernisses zu exponiren zc. wie

„Reg.-Vorlage bis angestellt ist.“ Als zweite Alinea wünsche ich folgenden Zusatz:

„betrifft das Hinderniß eine geringere Anzahl von schulpflichtigen Kindern und stehen den-

„jenigen, welchen die Erziehung obliegt, die nöthigen Unterrichtsmittel nicht zu Gebote, so hat die Ortsgemeinde vorbehaltlich des Regresses an die Heimathsgemeinde für Ermöglichung desselben in geeigneter Weise zu sorgen.“

Um diesen meinen Antrag zu begründen, bemerke ich vorerst, daß bereits bei der Abänderung des Comite: von dem Besuch einer Schule wegen localen Verhältnissen, welche periodisch wiederkehrend oder dauernd denselben erschweren, von Hindernissen die Rede ist, welche Hindernisse nicht bloß in der ungünstigen Jahreszeit gelegen sind, wie z. B. im Bregenzerwald, dieselben ganz im Gegentheil bei einer günstigen Jahreszeit bestehen können, wenn die Leute sich in Geschäften der Viehzucht auf die Berge entfernen.

Es ist also das viel zu eng, wenn man sagt: wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit, sondern folgerichtig: für die Dauer des Hindernisses. Ich glaube, daß es sich hier nicht bloß um eine stylistische Aenderung handelt, oder um den guten Geschmack, wie Herr Berichterstatter glaubt, sondern um etwas wesentlicheres. Es handelt sich nämlich um das logische Prinzip in der Sprache.

Ich beantrage ferner, nach dem Worte erschweren zu sagen: und dieses Hinderniß wenigstens auf 10 Kinder sich erstreckt.

Ich kann nicht absehen, warum im §. 1 gesagt wird, daß eine nothwendige Volksschule dort gegründet werden müsse, wo unter gewissen Verhältnissen, mindestens 40 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, daß nicht dasselbe auch dort zu gelten habe, wo eine Circulendo-Station oder eine Expositur zu errichten ist. Kann man im ersten Fall die Zahl der Kinder bestimmen, so wird man sie heftentlich auch im zweiten bestimmen können.

Ich nehme an, daß eine Circulendo-Station oder eine Expositur dann gerechtfertigt wäre, wenn wenigstens 10 schulpflichtige Kinder unter den gedachten Verhältnissen vorhanden sind.

Endlich beantrage ich den Zusatz, der eine Lücke des Gesetzes auszufüllen bestimmt sein soll. Wenn nämlich weniger als 10 Kinder unter den gedachten Verhältnissen vorhanden sind, so würden die Kinder möglicher Weise gar keinen Unterricht genießen.

Nachdem ich mit Herrn Abgeordneten Will vollkommen übereinstimme, daß der Unterricht eine allgemeine Pflicht und ein allgemeines Recht zu sein habe, so müßte jedenfalls für den Unterricht dieser Kinder Vorsorge getroffen werden. Die erste Pflicht der Erziehung obliegt offenbar den Eltern oder denjenigen, welche ihre Stellvertreter sind. Sind diese nicht in der Lage, unter den gedachten Verhältnissen ihren Kindern den nothwendigen Unterricht zu verschaffen, so kommt folgerichtig in zweiter Linie die Ortsgemeinde an die Reihe, jedoch selbstverständlich mit Vorbehalt des Regressrechtes an die Heimathsgemeinde.

Der Zusatzantrag, den ich beantrage nimmt dieses Verhältniß in Aussicht und soll eine Lücke des Gesetzes nach meiner Ansicht beseitigen, welche darin gelegen ist, daß, wenn weniger als 10 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, diese gar keinen Unterricht genießen würden, vorausgesetzt, daß die Eltern nicht in der Lage sind, ihnen einen Privatunterricht zukommen zu lassen.

Feuerstein: Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat die Güte gehabt, die Verhältnisse des Bregenzerwaldes in Berücksichtigung zu ziehen. Ich bin ihm allerdings sehr dankbar dafür; allein

wenn ich mir die Bestimmung denke, daß schon bei 10 schulpflichtigen Kindern eine Excurrerndostation oder Expositur errichtet werden müsse wegen zufällig eintretender Verhältnisse, so könnte in manchen Gemeinden insbesondere im Sommer, wo die Bauern in den Maiensässen sind, in einer einzigen Gemeinde vielleicht 5, 6 und noch mehr solche Exposituren erforderlich werden.

Ich fürchte darum eben, daß eine solche Bestimmung, so wünschenswerth sie an und für sich wäre, deswegen, weil man das erforderliche Lehrpersonal nicht in dem Maße ausbringen könnte, nicht zulässig wäre.

Dr. Thurnherr: Ich erlaube mir nur in Kürze auf einen Umstand aufmerksam zu machen.

Es heißt hier: (Verliest §. 2 nach dem Ausschufsantrage, wie folgt:)

„Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Besuch einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren oder im äußersten Falle mindestens 3 mal in der Woche zum Excurrerndo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrerndo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist. Ueber die Nothwendigkeit einer solchen Expositur oder Excurrerndostation hat die Bezirkschulbehörde unter Rücksichtnahme auf die Anzahl der auf dieselben angewiesenen Kinder zu entscheiden.“

Die Fassung dieses Paragraphen, wie ihn der Ausschuf beantragt, setzt voraus, daß jede Schule des Landes wenigstens nebst dem Hauptlehrer noch einen Unterlehrer hat. Wir haben aber viele Schulen wo nur ein einziger Lehrer ist, und deshalb kann von dieser Schule nicht ein Unterlehrer entsendet werden. Ich würde also beantragen, nach dem Worte Unterlehrer, das Wort derselben zu streichen und in Consequenz den weiteren Antrag stellen, den Schluffatz: an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist, zu streichen und ihn dagegen wie folgt zu fassen: Die Expositur oder Excurrerndo-Station bildet einen Theil der Ortsschule.

D. L. G. N. Gämmerle: Ich erlaube mir gegen das, was von Herrn Dr. Thurnherr vorgebracht wurde, eine Bemerkung, die dahin geht, daß nach meiner Ansicht, wenn gesagt wird: die Expositur oder Excurrerndo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist, es damit ausgedrückt ist, daß dieser Unterlehrer eben zu dieser Schule gehört. Es wird also nicht der Fall eintreten, daß eine solche Schule nur Einen Lehrer hätte. Im Gesetze ist gesagt, bildet einen Theil jener Schule an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist, mithin gehört er zu dieser Schule und mit hin sind wenigstens zwei Lehrer dort.

Hochw. Bischof: Ich habe auf ein bestimmtes Beispiel aufmerksam zu machen:

Laterns hat eine Pfarrschule, die etwas mehr als eine halbe Stunde entfernt ist der Weiler Bonacker mit einer Schule und noch mehr als eine Stunde entfernt und zwar durch ein schauerliches Tobel getrennt, ein ganz kleiner Weiler, ich glaube Wiejen.

Nun dieses Wiesen ist so klein, daß manchmal die Zahl der Schulpflichtigen auch unter 10 herabkommen dürfte und es besteht die Beschwerlichkeit des Zuganges zur Schule nach Paterns immerfort; denn auch im Sommer ist mit ungeheurer Beschwerlichkeit dieser Weg zur Pfarrschule zu machen, insbesondere bei schlechtem Wetter. Im Winter ist es immerfort sehr beschwerlich und auch gefährlich. Ich bin daher der Ansicht, daß auch für diesen Weiler der Unterricht durch einen Excurrando oder exponirten Lehrer zu versorgen sei. Ich bin nun nun ganz klar, ob durch den Antrag des Herrn D. L. G. N. Hämmerle diese Gemeinde, wenn sie weniger als 10 schulpflichtige Kinder enthält, ausgeschlossen wäre von dem Vortheile eines Excurrando oder exponirten Lehrers.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich will mich nun deutlicher erklären; obwohl nach meiner Anschauung dasjenige, was seine bischöflichen Gnaden zu wissen für nothwendig erachtet, bereits in meinem Antrage gelegen ist.

Ich ging nämlich von der Ansicht aus, daß eben, wo weniger als 10 schulpflichtige Kinder sich befinden, in der vom Gesetze eingenommenen Lage man das nicht fordern könnte, daß eine Excurrando-Station oder Expositur für weniger als 10 schulpflichtige Kinder zu errichten sei. Es hängt das mit dem samosen Kostenpunkt zusammen. Ich dachte mir, es müsse dafür gesorgt werden, daß auch diese Kinder einen Unterricht genießen müssen, sei es nun privatim oder in anderer Weise. Wenn die Eltern im Stande sind, ihnen einen Privatunterricht ertheilen zu lassen, dann wäre die Sache hiemit abgethan. Ist das aber nicht der Fall, sind sie arm, so muß die Gemeinde in der Art ihnen unter die Arme greifen, daß sie ihnen die Mittel verschafft, ihre Kinder dislocirt dorthin zu bringen, wo sie eine Schule besuchen können.

Das ist die Absicht, die ich hege und ich müßte mir, wenn die Abänderung des Comite, die es an diesem Paragraph vorgewonnen hat, angenommen würde und wenn mein Antrag fallen sollte, weitere Anträge vorbehalten.

Landeshauptmann: Ich bitte diesen Antrag vielleicht jetzt bekannt zu geben, weil, wenn die Verhandlung über den §. 2 geschlossen ist, ich es nicht mehr zulassen könnte.

D. L. G. N. Hämmerle: Diese Anträge beziehen sich blos darauf, daß in dem Zusatzantrage des Comite gesagt ist, daß die Bezirke zu bestimmen haben, wo eine Excurrando oder Expositur-Station zu errichten sei.

Nach meiner Anschauung würde diese Befugniß, welche der Bezirksschulbehörde eingeräumt wird, über seine Grenze hinausreichen, welche der Wirksamkeit einer Bezirksschulbehörde im Gesetze betreffend die Schulaufsicht gezogen wird. Ich würde daher den Antrag stellen, daß die Landesschulbehörde dies zu bestimmen habe und nicht die Bezirksschulbehörden; denn die Gränzen der Wirksamkeit der Bezirksschulbehörden sind in dem bereits sanctionirten Gesetze genau gezogen und dieselbe wäre nach meiner Ansicht nicht ermächtigt, dieses Gesetz impliciter zu ändern oder zu erweitern.

Mein Antrag würde dahin gehen, anstatt dem Worte „Bezirksschulbehörde“ das Wort „Landesschulbehörde“ zu setzen.

Stein: Ich habe auch noch ein Bedenken bezüglich dieser Excurrando- und Expositurstation. Wir haben nämlich mitunter kleinere Ortsgemeinden, die wirklich selbstständige Gemeinden sind und die nicht die Zahl von 40 Kindern haben und daher zu den nothwendigen Schulen nicht zu zählen

sind und doch möchten sie nothwendigerweise eine selbständige Schule haben. Ich habe schon im Comite davon gesprochen und den Wunsch geäußert, daß eine solche Ortsgemeinde eine solche selbständige Expositurstation, gleichsam wie man auch selbständige Expositur-Seelsorgestationen hat, haben könne und ich möchte das eben ihnen erleichtern, weil dann an einer solchen Station ein Unterlehrer angestellt werden könnte. Man hat mir dann aber gesagt, daß mit dem Wortlaute dieses Paragraphen dies auch erreicht werde. Ich finde mich daher nicht bemüßiget dießfalls einen Antrag zu stellen, ich wollte nur die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen.

Dr. Bill: Im §. 2 veranlaßt mich der Ausdruck „wo innerhals dieser Entfernung zc.“ zur Bemerkung, daß es auch Schulkinder geben kann, welche außerhalb dieser Entfernung sich befinden. Für Kinder also, welche mehr als eine halbe Stunde zur Schule hätten, aber in der gesetzlichen Anzahl wieder nicht vorhanden wären, für solche müßte man also nach den vorliegenden Bestimmungen eine eigene Schule gründen, für solche Kinder ist im Gesetze somit nicht vorgesehen. Ich glaube daher den Antrag dahin stellen zu sollen:

„Wo innerhalb dieser Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder „dauernd den Besuch zu einer Schule erheblich erschweren, oder wo Kinder nur eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen können, ist ein Unterlehrer zc.“

Es gibt wirklich in unserem Lande, wie vielleicht mehrere Herren dies bezugen können, Ortschaften und Weiler; welche mehr als eine halbe Stunde von einer zu errichtenden oder schon errichteten Ortsschule entfernt sind, die aber nur eine Anzahl von z. B. 5 bis 10 Kinder haben. Für diese ist nun im Gesetzentwurfe nicht gesorgt. Es muß also nothwendig eine Einschaltung stattfinden.

Wir kommt es auch als ein Mangel vor, daß die Anzahl der Kinder, für welche ein eigener Unterlehrer zu bestellen resp. zu exponieren wäre, nicht festgesetzt ist.

Diese Anzahl würde ich auf zwanzig festsetzen, um gewissermaßen eine Consequenz zu beobachten, welche in den Grundsätzen der Regierungsvorlage enthalten ist. Sie bestimmt für eine Schule als erforderliche Anzahl mindestens 40, höchstens 80 Schüler und sofort für 2 Schulen 80 bis 160 Schüler. Deshalb glaube ich auch, daß man bei einer Excurrento-Station, wenn man dafür die Zahl von 20 Schülern beantragt, gewissermaßen einer Harmonie in der Gesetzgebung Rechnung trägt. Deswegen würde ich einschalten nach dem Worte „entsenden“ die Worte „wenn ihre Zahl nicht mehr als zwanzig beträgt.“

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir zur bessern Ueberzeugung noch ein Beispiel anzuführen.

In Bürstegg, wo im Durchschnitte 5 oder 6 Haushaltungen sich befinden, wurde doch immer sogar von dem Landeschulionde ein Lehrer unterhalten.

Ich weiß einen Ort in Tirol, der hatte in einem Jahre Ein schulpflichtiges Kind, in einem andern Jahre drei schulpflichtige Kinder und in einem ferneren Jahre fünf, und doch ist immer der Beitrag für den Lehrer aus dem Landeschulionde für diese geringe Gemeinde geleistet worden. Ich will damit nur konstatiren, für den Unterricht auch an solchen kleinen Weilern immer Sorge getragen worden ist, und ich glaube, es würde ungemein auffallen, wenn man so kleinen Weilern oder Parzellen, die sich vielleicht nicht auf eine größere Anzahl der Kinder erswinat, vorderhand den Lehrer wegnehmen würde. Und so könnte ich noch andere Gemeinden nennen, wo der Stand

der Kinder sehr variabel ist, wo aber doch immer ein Lehrer bestand. Ich will weiter ein Auskunftsmittel andeuten. Es kommt nämlich vor, daß Familien in Bürstegg, um ihre Kinder in die Schule nach Lech zu schicken, dieselben bei Familien in Lech unterbringen. Man hat das schon angestrebt aber es ist nicht zur Ausführung gekommen, denn es hatte wirklich seine eigenen Schwierigkeiten. Unter diesen Schwierigkeiten kann ich nicht ganz verhehlen, daß auch der Grund war, daß man sagte, unsere Kinderzahl ist sehr veränderlich, wir müssen bedeutende Unkosten geben in Lech für den Unterhalt unserer Kinder und wir haben bisher immer den Vortheil eines eigenen Lehrers genossen, wir können denselben nicht so leichter Dinge fahren lassen. Also nur zur Aufklärung und zur Berücksichtigung wollte ich auf diesen Umstand aufmerksam machen.

**Schwärzler:** Nachdem weder nach der Regierungsvorlage noch nach dem Ausschuß Berichte eine Schülerzahl bestimmt ist, bin ich auch nicht dafür, daß nun eine solche bestimmt werden soll; denn es können Umstände eintreten, daß schon zehn Schüler oder auch noch weniger einen Lehrer erfordern würden, glaube daher, daß der Ausschuß in dieser Beziehung die erforderliche Fürsorge getroffen hat und unterstütze somit den Antrag desselben; ebenso unterstütze ich den Antrag, daß über die Nothwendigkeit einer Expositur oder Exkurrendostation die Bezirksschulbehörde zu entscheiden habe und wäre durchaus nicht dafür, daß dieses der Landesschulbehörde zustehe, denn die dießfälligen Bedürfnisse können der Bezirksschulbehörde viel näher bekannt sein, als die der Landesschulbehörden. Darum glaube ich, daß man auch in dieser Beziehung bei der Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt hat, bleiben solle.

**D. L. G. N. Hämmerle:** Ich will über das, was gerade jetzt der Herr Abgeordnete Schwärzler vorgebracht hat, zur Rechtfertigung meines Antrages nochmals betonen: wenn man sagen kann, für 40 Kinder ist nothwendig eine Schule zu errichten, so kann man ebenfalls auch sagen, für eine bestimmte Anzahl von schulpflichtigen Kindern ist es nothwendig, eine Expositur zu errichten. Ich meine, wenn das Gesetz die Bestimmung treffen kann, ist es immer besser, daß diese Bestimmung getroffen wird, als wenn sie der Willkür einer Behörde — sei es nun die Bezirks- oder Landesschulbehörde — überlassen bliebe. Es könnte sich der Fall ereignen, wo ein verschiedenes Vorgehen unliebsam vermerkt würde. Sr. bischöfl. Gnaden hat keinen Antrag gestellt, sondern nur aufmerksam gemacht, daß eine Exkurrendo- oder Expositurstation auch bei einer geringeren Anzahl von Kindern als wie für 10 oder 20 Kinder — wie auch Hr. Dr. Viskl beantragt hat — errichtet werden solle und auch erfahrungsgemäß immer errichtet worden ist. Hierüber muß ich die Bemerkung machen, daß nach den früher bestehenden Schulgesetzen und der damals üblichen Gepflogenheit der Schulunterricht ganz etwas anders war, als er in Zukunft sein soll. In früherer Zeit, wo an den Volksschulen ein wenig Katechismus, Lesen und vielleicht die Anfangsgründe des Schreibens auf dem Lande gelehrt wurden, konnte ein Lehrer mit dem Exkurrendo-Unterricht bei 4 oder 5 Kindern in ein paar Stunden herumkommen; wenn er nun alle Gegenstände, welche das Volksschulgesetz vorschreibt, den Kindern beibringen soll, so ist das eine ganz andere Sache. Es wird viel mehr Zeit dazu erfordert, es wird unmöglich sein, daß ein Unterlehrer in einem Tage bei den verschiedenen Stationen herumkommt und

insbesondere im Winter, um sich da ein oder zwei Stunden mit den Kindern beschäftigen zu können.

Ich glaube daher, daß es nothwendig sei, eine Zahl festzusetzen, rückwärts welcher schon im Gesetze ausgesprochen wird wo eine Expositur errichtet werden müsse. — Hr. Dr. Bisl scheint mir zu weit zu gehen, wenn er die Zahl auf 20 bestimmt. Ich glaube die Anzahl von 10 Schulkindern wird die Mühe lohnen, einen regelmäßigen Unterricht zu erteilen. Ich wäre doch mit Hr. Bisl darin einverstanden, daß §. 2 dahin erweitert werde, daß nicht bloß dort, wo periodisch wiederkehrende oder dauernde Lokalverhältnisse den Besuch einer Schule erschweren, sondern auch da, wo schulpflichtige Kinder in der Zahl von wenigstens 10 sich in einer größeren Entfernung befinden als im § 1 gesagt ist, das ist mehr als eine halbe Meile, daß dort eine Exkurrendostation eine Expositur statifinden müsse. Die Entfernung wird eigentlich im Gesetze, wie die Regierung sie denkt, gar nicht als Hinderniß betrachtet; es heißt, wenn mehr als 40 Kinder mehr als eine halbe Meile entfernt sind, muß eine Schule errichtet werden. Aber was zu geschehen hat, wenn statt 40 nur 10 oder 20 Kinder sind, wird nicht gesagt; es werden selbstverständlich 20 bis 30 Kinder mehr als eine halbe Meile zur Schule zu gehen verbunden werden.

Es hat Hr. Schwärzler weiter betont, daß seiner Ansicht nach die Bezirksschulbehörde viel geeigneter sei über eine Expositur- oder Exkurrendostation zu entscheiden als die Landeseschulbehörde, weil die Landeseschulbehörde weiter entfernt sich befinde und wenn ich den Herrn Abgeordneten Schwärzler richtig verstanden habe, so glaubt er, daß die Landeseschulbehörde nicht so in der Sache informirt sein werde, wie die Bezirksschulbehörde. Nun darauf muß ich bemerken, daß die Bezirksschulbehörde dazu da ist, die Landeseschulbehörde über die Verhältnisse der Schulen im Lande aufzuklären und daß, wenn die Landeseschulbehörde also eine solche Anordnung treffen wird, voraussichtlicher und naturgemäßer Weise die Maßnahmen über Bericht der Bezirksschulbehörde — und ich füge weiter bei, auch der Ortschulbehörde — geschahen werden. Der Grund, den Herr Schwärzler aufgeführt hat, ist ganz unsichthaltig und man muß annehmen, daß dieser bei dauernden Verhältnissen den Zugang zur Landeseschulbehörde erschwert hätte, was doch nicht eintreffen sollte.

Regierungsvertreter: Ohne den Vorwurf besürchten zu müssen, daß ich im vorliegenden Falle pro domo spreche, muß ich bemerken, daß die Befugnisse des Bezirksschulrathes durch ein Landesgesetz bereits festgestellt sind und daß man über dieselben nicht hinaus gehen könne und ich glaube daher auch, daß der Landeseschulrath über Anhörung des Bezirksschulrathes berufen sei, diese Bestimmung einer Exkurrendostation zu treffen.

Dr. Bisl: Ich halte die Festsetzung einer bestimmten Zahl um so nothwendiger, als selbst nach dem Comiteantrage auf irgend eine Anzahl Rücksicht zu nehmen ist. Es sollte angegeben werden auf was für eine Anzahl; denn wenn die Anzahl nicht festgesetzt ist, könnte es geschehen und dahin kommen, daß ein Lehrer in eine Alpenhütte geschickt würde, wo ein bis zwei Kinder zurückbleiben, um ihnen den Unterricht zu erteilen, was doch zu einem Absurdum führen müßte. Ich glaube, es dürfte bezüglich dieses Falles auch in Erwägung zu ziehen sein, was zu geschehen habe, um solche Kinder nicht ohne Unterricht zu lassen — und ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Kinder auf Kosten der Ge-



meinde, welche die Schule zu erhalten hat, zum Lehrer zu schicken, anstatt den Lehrer zu den Kindern.

Schwärzler: Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Landeschulbehörde die Entscheidung trifft, jedoch unter der Bedingung, daß dieses auf Vorschlag der Orts- und Bezirks-schulbehörden geschehe und daß somit diese zuerst angehört werden müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Es wurden folgende Anträge eingebracht:

Herr Hammerle wünscht im ersten Satze nach dem Worte „erschweren“ beizufügen: und dieses Hinderniß wenigstens auf 10 Kinder sich erstreckt. Ferner an der Stelle des Ausdruckes in der Regierungsvorlage wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit, wünscht er unterzustellen: „für die Dauer des Hindernisses.“ Endlich beantragt Herr Hammerle am Schlusse des ersten Absatzes des §. 2 beizufügen:

„betrifft das Hinderniß eine geringere Anzahl von schulpflichtigen Kindern und stehen denjenigen, welchen die Erziehung obliegt, die nöthigen Unterrichtsmittel nicht zu Gebote, „so hat die Ortsgemeinde vorbehaltlich des Regresses an die Heimatsgemeinde für Ermög-lichung desselben in geeigneter Weise zu sorgen.“

Hr. Dr. Wili wünscht nach dem Worte erschweren einzuschalten: oder wo Kinder nur eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen können. Dann wünscht er nach dem Worte „entsenden §. beizufügen: wenn ihre Zahl mehr als 20 beträgt.

Hr. Dr. Thurnherr wünscht in der zweiten Zeile der Regierungsvorlage das Wort: Derselben zu streichen, ferner den Schlusssatz: an welche der betreffende Unterlehrer ange-stellt ist, ebenfalls zu streichen und an die Stelle jener Schule zu setzen: der Ortsschule.

Ich übergebe diese Anträge dem Herrn Berichterstatter und ertheile demselben das Wort.

Dr. Feß: Es ist nicht nur eine persönliche Neigung für die aus dem Schooße des Ausschusses hervorgegangenen Anträge, sondern die innere Ueberzeugung die mich sagen läßt, daß die Anträge des Ausschusses den Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, am allermeisten entsprechen und daß alle Abänderungsanträge eher dazu beitragen würden, die Sache zu verwirren als zu verbessern. Ich für meine Person empfehle der h. Versammlung die Anträge des Ausschusses zur Annahme und werde mich in Kürze über die einzelnen Abänderungsanträge aussprechen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hammerle geht dahin, daß, wenn wenigstens 10 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, eine Exkurrendo-Station oder eine Expositur zu errichten sei. Nun der Ausschuss beantragt, daß mit Rücksichtnahme auf die Anzahl der auf eine Expositur oder Exkurrendo-Station angewiesenen Kinder von der Bezirksschulbehörde — wir lassen zunächst die Frage bezüglich der Behörde offen und sagen Bezirksschulbehörde — zu bestimmen sei, ob eine Exkurrendo Station oder Expositur zuerrichten sei.

Mir scheint es ein viel billigerer Maßstab zu sein, wenn es in die Hände der Bezirksschul-behörde gelegt wird, zu bestimmen, daß auch bei 7 oder 8 schulpflichtigen Kindern, sofern es die Verhältnisse als wünschenswert erscheinen lassen, eine Exkurrendo-Station oder Expositur errichtet

werde, als wenn man die Ziffer festlegt. Warum gerade bei 10 oder mehr Kindern diese Ausnahme, warum nicht auch bei 9, warum nicht auch bei 8?

Der zweite Abänderungsantrag geht dahin, zu sagen, anstatt wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit: für die Dauer des Hindernisses.

Es heißt in der Regierungsvorlage: wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit; da ist nicht ausgeschlossen, daß Falls auch bei günstigerer Jahreszeit ein Hindernis besteht, auch bei günstiger Jahreszeit eine Expositur stattzufinden habe.

Das Wort wenigstens steht nur deswegen, weil es in der Regel vorkommt, daß bei ungünstiger Jahreszeit das Hindernis besteht.

Der Antrag des Herrn Dr. Thurnherr scheint mir auf einem kleinen Mißverständniße zu beruhen.

Es heißt hier: ist ein Unterlehrer derselben. Herr Dr. Thurnherr will das Wort derselben gestrichen wissen.

Es kann nicht anders heißen und wenn bei mancher Schule zufälligerweise kein Unterlehrer angestellt ist, so wird es sich darum handeln, ob ein Unterlehrer nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes notwendig ist oder nicht. Wenn er notwendig ist, so muß einer angestellt werden. Wenn ein Unterlehrer nicht da ist, so kann keine Expositur errichtet werden. In diesem Falle wird als Auskunftsmittel eine Exkurrendo-Station zu errichten sein — bloß für einen besonderen Ausnahmefall einen Unterlehrer zu bestellen, schiene mir dem Gedanken des Gesetzes zu widersprechen und würde eine bedeutende Erschwerung in sich schließen. Ich würde also auch gegen den Antrag des Herrn Dr. Thurnherr sein.

Der Antrag des Hrn. Dr. Bülk dürfte, in so ferne er die Zahl 10 auf 20 feststellt, aus demselben Grunde zurückzuweisen sein, aus welchem der minderweitgehende des Hrn. Abgeordneten Hämmerle zurückzuweisen wäre.

Was die weitere Abänderung, die Hr. Dr. Bülk beantragt, anbelangt, so scheint er übersehen zu haben, daß es im §. 10 heißt: Die Einschulung hat zum Zwecke sämtlicher innerhalb des Schulsprenzels wohnenden schulpflichtigen Kinder die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Teilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

Ich glaube wir bleiben auch hier bei der Regierungsvorlage.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle beantragt eventuell als Zusatz zu §. 2, folgendes. (Verliest wie oben).

Ich gestehe, daß ich diesen Zusatzantrag ebenfalls nicht früher für passend hielt.

Ich glaube, daß würde unter Umständen eine außerordentlich schwierige Vorkehrung sein. Wer soll entscheiden? die Ortsschulbehörde oder die Bezirksschulbehörde? Ich glaube, daß man allen Verlegenheiten am besten dadurch abhelfen wird, wenn man einfach sagt: über die Nothwendigkeit einer solchen Expositur oder Exkurrendo-Station hat die oder die Behörde zu entscheiden, indem sie dabei Rücksicht nimmt auf die Anzahl der Kinder, die auf dieselben angewiesen sind.

Die Bezirkschulbehörde! — dieser Ausdruck ist beanstandet worden. Da möchte ich darauf aufmerksam machen, daß im Schulaufsichtsgesetz im §. 23 Punkt 3 gesagt ist:

Der Bezirkschulbehörde kommt insbesondere die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden Schulen u. s. w. zu.

Das geht viel weiter, als alles dasjenige, was man hier der Bezirkschulbehörde zuweisen will, abgesehen davon, daß dort eines Exkurrendo- oder Expositur-Unterrichtes noch gar nicht erwähnt war.

Ich würde also die Anträge des Ausschusses in allen Richtungen aufrecht erhalten.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst die Abänderungen, welche zum ersten Absatz des §. 2 vorgebracht werden sind, zur Abstimmung bringen und zwar in der Reihenfolge, wie sie mir eingebracht worden sind.

Hr. Hämmerle wünscht im §. 2 nach dem Worte „erschweren“, zu setzen: und dieses Hinderniß auf 10 Kinder wenigstens sich erstreckt. Dann hat Hr. Dr. Bisl ebenfalls in Beziehung der Kinder die Anzahl namhaft gemacht. Ich werde also diesen Zusatz ohne die Zahl zur Abstimmung bringen und dann erst fragen, ob die Zahl 20 oder 10 beliebt. Auf diese Weise glaube ich auch dem Sinne des Antrages des Dr. Bisl zu entsprechen.

Hr. Hämmerle beantragt, nach den Worten „erheblich erschweren“, zu setzen:

„und dieses Hinderniß, wenigstens auf Kinder sich erstreckt.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt).

Weiters beantragt Hr. Hämmerle in der 3. Zeile an die Stelle der Worte: für die ungünstigere Jahreszeit, zu setzen:

„für die Dauer des Hindernisses.“

Diejenigen Herren, die dieser Abänderung zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Ist abgelehnt).

Hr. Dr. Bisl wünscht nach dem Worte erschweren beizusetzen:

„oder wo Kinder nur eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen können.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist abgelehnt).

Nun kommt der §. 2 wie er hier liegt, zur Abstimmung; ich werde jedoch die Worte, die Herr Dr. Thurnherr zu streichen beantragt, besonders zur Abstimmung bringen und dann besonders die Herren fragen.

Der §. 2 würde lauten, ohne Rücksicht auf die Abänderung, welche Hr. Dr. Thurnherr beantragt:

„Wo innerhalb dieser Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder „dauernd den Besuch einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer „dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im

„äußersten Falle mindestens 3 mal in der Woche zum Erkurrendo-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden.“

Ich bitte um Abstimmung. (Ist angenommen).

Hr. Dr. Birk wünscht nach dem Worte entsenden nach den Beisatz,

„wenn ihre Zahl mehr als 20 beträgt:

Die dem zustimmen, wollen sich erheben. (Ist abgelehnt).

Hr. Dr. Thurnherr beantragt, das Wort derselben, wie es in der Regierungsvorlage nach dem Worte Unterlehrer steht, zu streichen

Diejenigen, welche das Wort derselben beibehalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen).

Somit ist der Antrag des Hrn. Dr. Thurnherr abgelehnt.

Nun kommen wir zum Schlusssatz, welcher lautet:

Die Expositur oder Erkurrendo-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.“

Hier beantragen Hr. Thurnherr, statt der Worte an welche der betreffende Unterlehrer angestellt ist, zu setzen: der Ortsschule.

Ich werde also diesen Absatz nach dem Antrage des Hrn. Dr. Thurnherr, zur Abstimmung vorführen, er lautet:

„Die Expositur oder Erkurrendo-Station bildet einen Theil der Ortsschule.“

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt).

Nun bringe ich diesen Absatz nach der Regierungsvorlage, bis jener Schule zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die, die Worte „jener Schule“ beibehalten wollen, bitte ich aufzustehen (Angenommen).

Nun bringe ich besonders zur Abstimmung, die Worte: an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist und zwar aus dem Grunde, weil Hr. Dr. Thurnherr dieselben gestrichen haben will.

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Somit ist der §. 2 im ersten Absätze nach der Regierungsvorlage angenommen.

Hr. Hämmerle hat einen weiteren Zusatz gebracht. Ich bringe nun diesen zur Abstimmung er lautet:

„Betrifft das Hinderniß eine geringe Anzahl von schulpflichtigen Kindern und stehen denjenigen, welchen die Erziehung obliegt, die nöthigen Unterrichtsmittel nicht zu Gebote, so hat die Ortsgemeinde vorbehaltlich des Regresses an die Heimatsgemeinde für Ermöglichung derselben in geeigneter Weise zu sorgen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Zusatz beipflichten, wollen sich gefälligst erheben. (Ist abgelehnt).

Nun kommen wir zu dem Zusätze, welchen das Comite beantragt.

Hier werde ich zuerst zur Abstimmung bringen, welche Behörde zu entscheiden habe. Herr Hämmerle beantragt, statt des Wortes Bezirkschulbehörde das Wort Landeschulbehörde unterzustellen.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß Landeschulbehörde gesetzt werde, wollen sich erheben. (Ist abgelehnt).

Nun bringe ich den Absatz nach dem Comiteantrage zur Abstimmung, er lautet:

„über die Nothwendigkeit einer solchen Expositur- oder Exfurendo-Station hat die Bezirkschulbehörde unter Rücksichtnahme auf die Anzahl der auf dieselben angewiesenen Kinder zu entscheiden.“ Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Sobin wäre der §. 2 im ersten Absätze nach der Regierungsvorlage und die zweite Alinea nach dem Ausschußantrage angenommen.

Ich bitte weiter zu fahren Hr. Berichterstatter.

Dr. Feg: (Verliest die §§. 3 und 4 der Regierungsvorlage welche ohne Bemerkung angenommen werden, ferner §. 5, welcher nach dem Ausschußantrage wie folgt, zu lauten hätte:

„§ 5. In jedem Schulbezirke ist eine Bürgerschule zu errichten.

„Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landeschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.“

Ich bemerke nur, daß die Textirung eine von derjenigen verschiedene ist, welche den Herrn früher mitgetheilt wurde, weil in der letzten Comite Sitzung eine Abänderung in der Richtung getroffen wurde, daß anstatt der früheren Textirung des Nachsatzes: bestimmt der Landesauschusse, nach Einvernehmung der Landeschulbehörde abgeändert wurde und gesagt wird: bestimmt die Landeschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

S t e u ; Ich bitte ums Wort. Ich huldice der Ansicht, daß solche Bürgerschulen möglichst allgemein seien, daß sie möglichst allen Kindern zugänglich seien.

Bekanntlich sind unsere Eltern in Vorarlberg nicht alle der vermöglichen Klasse angehörig.

Wenn also, wie im §. 5 gesagt wird, daß nur Eine Bürgerschule errichtet würde in jedem Bezirke, so würde den äußersten Gemeinden die Möglichkeit, die Bürgerschule zu besuchen, benommen, weil die Eltern unvernünftig sind, dieselbe von ihren Kindern besuchen zu lassen. Um also in der Allgemeinheit diese Bildung, welche diese Bürgerschulen anstreben, zu ermöglichen, möchte ich mir da den Antrag erlauben, dahin gehend, daß diese Schulen möglichst allgemein wären und daß man hiezu die Hilfe des Landes in Anspruch nehmen soll.

Ich muß aber auch auf das zurückkommen, was ich bereits in der Generaldebatte bemerkt habe, daß nämlich dieser Paragraph wie er jetzt dasteht, gewissermaßen mit dem Principe — nämlich die Bezirkschulgemeinden fallen zu lassen, — im Widerspruch stünde. Nach diesem Paragraph, wie er dasteht, würde nothwendig die Consequenz folgen, daß der Bezirk diese Schulen erhalten müsse. Um dieses nun zu vermeiden, würde ich diesen Antrag einbringen.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich meine, daß der Antrag des Herrn Steu gar nicht hieher gehört. Wäre dies der Fall, so hätte auch ich ähnliche Anträge einzubringen; allein dafür ist ein besonderer Abschnitt, wie ich glaube der dritte Abschnitt, der von dem Aufwand für das Volksschulwesen und den Mitteln zu seiner Bestreitung handelt. Ich bin daher der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Steu, welcher sich eben auf den Aufwand für die Bürgerschulen bezieht, dort Platz zu finden habe, sonst wäre ich ebenfalls genöthiget, Anträge rücksichtlich des Aufwandes der Bürgerschulen einzubringen.

Ich erlaube mir zu diesem Paragraph folgende Bemerkungen.

Das Comite hat jedenfalls nicht bloß aus Geschnacktsache, das Wörtchen mindestens gestrichen. Es heißt da in der Regierungsvorlage: in jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten. Nach dem Antrage des Comite wird nun aber gesagt: ist eine Bürgerschule zu errichten.

Das eine ist auch mit durchschossenen Lettern gedruckt, so daß kein Zweifel über den Sinn desselben obwalten kann, sonst wäre die logische Folge davon die, daß in jedem Bezirke nie mehr als eine Bürgerschule errichtet werden könnte, ohne mit diesem Gesetze zu collidiren. Ich glaube, daß es besser entsprechen würde, wenn man die Regierungsvorlage in ihrem ursprünglichen Texte wiederherstellt in dem Sinne: daß in jedem Schulbezirke mindestens eine Bürgerschule zu errichten sei.

Ich stelle daher den Antrag, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Was den weiteren Zusatz anbelangt, den das Comite gemacht hat, lautend:

„die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse,“

so habe ich gegen diese Fassung ebenfalls mein gegründetes Bedenken. Es heißt da: „bestimmt die Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.“ Es bestimmen also zwei. Sind nun diese zwei nicht einig, ist das Einvernehmen dieser zwei Behörden nicht hergestellt, wer hat dann zu bestimmen? natürlicherweise käme allenfalls von der bezüglichen Landes Schulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht als höhere Instanz anzusehen; möglicherweise könnte man sich an den wenden. Aber an wen sollte man sich dann wenden, wenn der Landesauschuß gegenheiliger Meinung ist; vielleicht allenfalls an den Landtag? Ich setze voraus, daß, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt ist, es doch hergestellt werden muß.

Wie gesagt, es kann zu endlosen Wirren führen. Man weiß nicht mehr, wer in der Sache kompetenter Richter ist, im Falle es nicht festgestellt werden könnte, wer entgiltig zu entscheiden hat.

Mir kommt vor, daß einfach die Landes Schulbehörde zu entscheiden habe und daß damit allen Rücksichten vollkommen Genüge geleistet würde. In der Landes Schulbehörde sitzen 3 Mitglieder des Landesauschusses. Der ganze Landesauschuß besteht aus 5 Mitgliedern mit dem Vorsitzenden. Er ist also jedenfalls in seiner Majorität, das heißt durch 3 Mitglieder im Landes Schulrath vertreten.

Was wollen Sie noch mehr meine Herren? wenn abgesehen wird, die Einflußnahme der berechtigten Fachmänner zu paralysiren, weil man ihnen erstens drei zur Seite gesetzt hat, die selbst

im Landeschulrath Sitz und Stimme haben, — setzt man ihnen noch zwei andere zur Seite, so glaube ich ist damit nichts anderes gesagt, als: Ihr Herren habt da eigentlich nichts mitzureden, ihr müßt im Einverständniß mit uns sprechen und wenn das Einverständniß nicht hergestellt ist, so gilt die Entscheidung gar nichts.

Ich glaube, daß diese Bestimmung eine sehr gefährliche Klippe ist und diese möchte ich dadurch umschiffen, daß man sagt, daß der Landesausschuß bei dieser Entscheidung nicht zu interveniren habe, es genüge die Entscheidung der Landeschulbehörde. Ich würde also diese Modification beantragen.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Hämmerle hätten also diesen Abänderungs-Antrag anzubringen, wofür der Antrag des Herrn Abgeordneten Osten nicht hier in Betracht gezogen wird; nachdem aber Herr Osten seinen Antrag eingebracht hat, so muß ich ihn in Betracht ziehen. Ich mache darauf aufmerksam.

Dr. Feß: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß nach meiner Meinung die Ansichten und der Wunsch des Herrn Osten hier gar nicht entscheidend sind.

Herr Abgeordneter Hämmerle wird aller Wahrscheinlichkeit nach, ich kann ihm natürlich nicht vorgreifen, seinen Antrag hier einbringen wollen bezüglich der Kostenfrage der Bürgerschulen. Diese Anträge können aber meines Erachtens nur im §. 37 gebracht werden. Dann werde ich mich auch veranlaßt sehen, mich über den zweiten Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Osten, der wie mir vorkommt, wohl nicht rechtzeitig die Kostenfrage in Aussicht nimmt, in Kürze auszusprechen.

Landeshauptmann: Ich habe nur geglaubt dies bemerken zu müssen, daß, nachdem der Antrag des Herrn Osten vorgebracht ist, ich nicht anders thun kann, als denselben in Beratung zu ziehen.

D. L. G. N. Hämmerle: Wenn Herr Osten nicht auf den Antrag besteht, der ganz gut im 3. Kapitel anzubringen ist, so bin ich geneigt die diesbezüglichen Anträge auch im 3. Kapitel zu bringen, damit der hohe Landtag entscheiden kann, ob meine Anträge seiner Intention besser entsprechen, als die des Herrn Osten.

Osten: Mir ist darum zu thun ziemlich viele Bürgerschulen im Lande zu errichten. Das wie, daran liegt mir nichts, darum habe ich mir diesen Antrag hier einzubringen erlaubt weil mir die Fassung des Paragraphen zu bestimmt lautet. Es heißt immer nur von einer. Ich kann also diesen Antrag wie ich ihn jetzt eingebracht habe zurückziehen weil er mehr zum §. 37 gehört; dann muß ich aber einen 2. Antrag einbringen, daß die Zahl betreffs Errichtung von Bürgerschulen keine bestimmte ist; ich würde also beantragen: „in jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten. Ich ziehe somit meinen frühern Antrag jetzt zurück.

D. L. G. N. Hämmerle: Auf das was Herr Abgeordneter Osten soeben gesagt hat verzichte ich jetzt natürlicherweise auf die Einbringung eines weitem Antrages, der den Kostenpunkt der Bürgerschule berühren würde. Ich erkläre mich aber gegen den Antrag der jetzt gestellt wird: in jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten, weil durch die vielfache Zahl die Pflicht ausgesprochen würde, daß immer mehr als eine Bürgerschule im Schulbezirke zu errichten wäre. Ich glaube, daß Herr Osten das nämliche erreichen könnte, was ich mit meinem Antrage

beabsichtige, daß nämlich mindestens eine Bürgerschule in jedem Schulbezirke zu errichten sei. Ich glaube, daß die Regierungsvorlage nicht bloß meiner Absicht sondern auch der des Herrn Steu entspricht.

Dr. Bill: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Hämmerle bezüglich des Ausdruckes mindestens und der Streichung der Worte im Einvernehmen vollkommen bei und halte namentlich beide Anträge für sehr wichtig; nur möchte ich, weil ich weiß, daß ein größerer Theil der Hrn. Abgeordneten ein besonderes Vertrauen in den Landesausschuß setzt und ihn noch nicht genügend vertreten erachtet im Landeschulrath, beisetzen: nach Einvernehmung oder nach genommener Rücksprache mit dem Landesausschuß. Es ist ein himmelweiter Unterschied, ob man sagt: im Einvernehmen oder nach Einvernehmung; denn im ersteren Falle heißt es im Einverständnis, wenn ich aber sage nach Einvernehmung, heißt es nach Anhörung. Um Mißdeutungen zu vermeiden, würde ich sagen nach genommener Einvernahme mit dem Landesausschuß.

Karl Ganahl: Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Dr. Bill zu erwiedern, daß man nach Einvernahme nicht wohl setzen kann, weil der Landesausschuß keine Behörde ist, welche der Landeschulbehörde untersteht. Es ist aus diesem Grunde der Ausdruck im Einvernehmen mit dem Landesausschuß gewählt worden. Nachdem aber schon 3 Mitglieder des Landesausschusses in der Landeschulbehörde sitzen, so bin ich selbst der Ansicht, daß es überflüssig sei, daß man den Landesausschuß auch dazu bestimmt, zu entscheiden, ob und an welchen Orten Bürgerschulen zu errichten seien. Ich habe diese Idee schon im Comite gehabt, allein man hat geglaubt, daß der Landesausschuß etwas dazu reden solle, weil man will, daß das Land überall vertreten sei und seine Meinung abgebe und ich bekenne mich vollkommen dazu, wenn die Worte nach Einvernehmung des Landesausschusses wegbleiben.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Bill haben gesagt nach Einvernehmung oder nach „genommener Rücksprache.“ Ich bitte Sie, sich für das eine oder das andere auszusprechen.

Dr. Bill: Ich wünsche die Worte nach genommener Rücksprache.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Somit schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Dr. Feß: Der Antrag, den Herr Abgeordneter Steu stellt, scheint mir nicht annehmbar zu sein. Er geht dahin, daß §. 5 im ersten Satze zu lauten hätte: in jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten. Das würde in sich schließen, daß in jedem Schulbezirke wenigstens zwei Bürgerschulen errichtet werden müßten. Ich denke in der nächsten Zeit wird das Land und werden die einzelnen Gemeinden genug zu tragen haben an Einer Bürgerschule und ich wäre also aus diesem Grunde für den Text des ersten Satzes, wie ihn das Comite beantragt. Wenn beliebt wird, mindestens stehen zu lassen, so würde ich für meine Person nichts dagegen haben, weil der Sinn dasselbe bedeutet, weil es vorausichtlich ist, daß das Wort eine in dem offiziellen Abdruck nicht mehr durchschossen gedruckt wird.

Der zweite Absatz des §. lautet nach dem Antrage des Comite:



„Die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschuß.“

Wir haben das Wort nothwendige aufgenommen, um damit anzudeuten, daß die Gründung mehrerer Bürgerschulen als nur einer gesetzlich im Bezirke zulässig sei; allein die Qualifikation nothwendige Bürgerschulen soll zunächst bedeuten, daß wir nur eine Bürgerschule im Bezirke als nothwendige haben wollen und zwar wegen der großen und bedeutenden Kosten.

Die Bedenken, die Herr Gsteu im Interesse der Bildung des Landes entwickelt hat, die würden wegfallen wegen des Wortes „nothwendige.“ Damit ist eben ausgedrückt, wenn eine Concurrenz u. zw. eine freiwillige, wie der Herr Abgeordnete Gsteu sie bezeichnet hat, sich bilden würde, es gar keinem Anstande unterliegt, daß an was immer für einem Orte eine Bürgerschule errichtet werden könne. Ich glaube, daß es Niemanden im Lande oder Reiche geben wird, welcher der Errichtung einer Bürgerschule, sei es entweder aus eigenen Mitteln Einzelner oder aus Mitteln von Vereinen entgegenzetreten würde.

Was die Stylisirung der letzten Worte betrifft: im Einvernehmen mit dem Landesauschuß, so habe ich zu bemerken, daß wir von der Ansicht ausgegangen sind, daß bei Errichtung der Bürgerschulen nicht bloß Rücksichten des Unterrichtes in Frage kommen können, sondern auch ökonomische Rücksichten, und das ist der Grund, und zwar allein, aus welchem wir glaubten, daß der Landesauschuß eine Ingerenz haben solle. Die Textirung die Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschuß, ich muß es zu meiner Beschämung gestehen, ist nicht meine Erfindung, sondern sie ist aus dem Schooße des Ministeriums hervorgegangen. Ich glaube kaum, daß diese Textirung zu einer Inkonvenienz führen wird und zwei Corporationen oder Behörden, wie der Landesauschuß und die Landes Schulbehörde es sind, werden sich auf Grund eines gegebenen Gesetzes ganz gewiß verständigen können.

Ich für meine Person würde da umsoweniger Bedenken haben, als, wie bemerkt worden ist, in der Landes Schulbehörde drei Mitglieder des Landesauschusses sich befinden. Ich wäre also für die Annahme des Comite-Antrages.

Landeshauptmann: Herr Gsteu beantragt §. 5 so zu fassen:

„In jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten.“

Ich werde diesen Antrag zuerst zur Abstimmung bringen, weil er ein Abänderungsantrag des Paragraphen ist.

Den Antrag des Herrn Dr. Bill nach genommener Rücksprache werde ich später zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Hrn. Abg. Gsteu, lautend:

„in jedem Schulbezirke sind Bürgerschulen zu errichten“

anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Abgelehnt.)

Nun bringe ich den Antrag des Comites zur Abstimmung, ohne dem Worte mindestens

„in jedem Schulbezirke ist „eine“ Bürgerschule zu errichten.“

Diejenigen Herren, welche diesem beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Nun bringe ich den Abänderungsantrag des Hrn. Hämmerle. Diejenigen, welche das Wort mindestens beizubehalten gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Es würde also nach unserer Beschlußfassung der erste Ab'atz des §. 5 lauten:

„In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.“

Wir kommen nun zum Zusätze, welchen das Comité beantragt. Ich werde ihn verlesen bis zum Worte Landesschulbehörde; bis hieher ist kein Gegenantrag erhoben worden. Diejenigen Herren, welche dem Zusätze des Comites, lautend:

„die Orte, an denen diese nothwendigen Bürgerschulen zu errichten sind, bestimmt die Landesschulbehörde,“

bestimmen, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Nun beantragt Herr Dr. Bill „bestimmt die Landesschulbehörde“ nach genommener Rücksprache mit dem Landesaussschusse. Diejenigen Herren, welche die Worte:

„nach genommener Rücksprache mit dem Landesaussschusse“

anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Abgelehnt.)

Jene Herren, welche nun die Textirung des Comites:

„im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse“

anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest §§. 6, 7, und 8, welche ohne Bemerkung nach der Regierungsvorlage angenommen wurden und ferner §. 9.)

D. L. G. N. Hämmeler: Ich bitte ums Wort.

Das Comité hat, wie wir sehen, in diesem §. eine stylistische Aenderung vorgenommen. Es hat gefunden, statt Häuser — Einschichten zu sagen. Ich habe dagegen nichts zu bemerken; ich wünsche jedoch nach richtigem Principe diesen §. ganz im Einklange mit dem §. 1 zu bringen und zu sagen, nämlich: Ortschaften, Ortschaftstheile, Weilern oder Einschichten. Also vor oder würde ich das Wort Weiler einfügen; nachdem dieses nach dem Geschmade des Comites sein dürfte, könnte man auch diese Sache in den weiteren Paragraphen durchführen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Ich schließe die Debatte. Wünschen Hr. Berichterstatter das Wort?

Dr. Feß: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den §. zur Abstimmung, wie er vorliegt. Ich werde das Wort Weiler später vorbringen. Diejenigen Herren, welche den §. 9, wie er vorliegt, anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche nach Ortschaftstheile — Weiler eingeschaltet wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Minorität.)

Dr. Feß: (Verliest die §§. 10, 11, 12 der Regierungsvorlage, welche ohne Bemerkung angenommen wurden; ferner §. 13.)

D. L. G. N. Hämmeler: Ich bitte ums Wort. Auf die Gefahr hin, als gefährlichere Neuerer in der Stylistik zu gelten, muß ich da wieder eine Bemerkung machen. Es heißt da: „auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.“ Ich denke, man soll

sagen: „das Schulhaus soll nicht zugleich Zinshaus sein.“ Ich würde also beantragen, die letzte Alinea der Regierungsvorlage zu streichen und dafür zu setzen: „auch darf ein Schulhaus nicht zugleich Zinshaus sein.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Da Niemand das Wort zu nehmen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Feß: Ich muß bemerken, daß ich glaube, daß es richtiger sei, wie es hier heißt, nämlich: „auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.“ Daß das Schulhaus als solches nicht zugleich Zinshaus sein kann, ist wohl selbstverständlich und keine überwachende Behörde wird zugeben, daß das Schulhaus als Ganzes für Miethpartheien hergerichtet werde. Die Sache selbst wird übrigens für das Land, das wir bewohnen, kaum von besonderer praktischer Bedeutung sein und es ist in der Sache selbst nur auf größere Städte Rücksicht genommen, wo es vorgekommen ist, daß mit dem Schulhause in Verbindung ein Zinshaus angebracht worden ist; da jedoch diese Bestimmung einmal getroffen worden ist, so wird es nicht schaden, wenn man dabei bleibt und zwar nach der Fassung wie sie hier ist.

Landeshauptmann: Ich werde bis zum letzten Absätze den §. nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen. (Verliest bis: „abgelenkt werde“). Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Nun beantragt Hr. Hämmerle, anstatt des letzten Satzes zu setzen:

„auch darf ein Schulhaus nicht zugleich Zinshaus sein“.

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Minorität).

Nun bringe ich den Absatz nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung. Er lautet:

„auch soll mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Dr. Feß: (Verliest die §. §. 14, 15 und 16 der Regierungsvorlage, welche ohne Bemerkung angenommen wurden; ferner §. 17).'

D. L. G. N. Hämmerle: Ich bemerke hier, daß das Comité in diesem §. bedeutende Abstriche vorgenommen hat. Welche Gründe dasselbe hiezu bestimmten, ist mir aus der Beschaffenheit dieses §. nicht recht einleuchtend. Es heißt in der Regierungsvorlage:

„Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landes Schulbehörde erlassen werden.“

Nun wir haben gerade früher mehrere Paragraphen angenommen, die sich auf die Beschaffenheit der Schulgebäude beziehen und wie es scheint logisch; wenn noch etwas Besonderes zu bestimmen kommt, so soll das nach einer nachträglichen Verordnung erfolgen. Warum das Wort „Verordnung“ gestrichen werden soll, das sehe ich nicht ein; denn der Minister für Cultus und Unterricht kann die Bestimmung nur im Verordnungswege treffen, nicht aber durch ein Gesetz. Schließlich ist in diesem §. noch der ganze Schlusssatz gestrichen. Er lautet: (Verliest denselben).

Mir scheint es zweckmäßig, daß im vornhinein gerade durch ein Landesgesetz festgestellt werde, welche Hauptpunkte dießfalls in der Ministerial Verordnung zu sein haben. Es ist das nach meiner Ansicht zweckmäßig deßhalb, weil da die Aufgabe des Ministers schon enge begrenzt und gekennzeichnet wird. Mir scheint, daß kein Grund vorhanden sei, diese Bestimmungen zu streichen. Ich wäre neugierig, eine nähere Aufklärung zu erhalten, indem ich in dem Paragraphe nichts Verdächtiges und Heimtückisches zu entdecken vermag, was allenfalls diesen Abstrich gerechtfertiget hätte.

Dr. Feß: Es ist, wenn ich den Herr Vorredner recht verstanden habe, von ihm ein Antrag nicht gestellt worden und ich kann mich daher füglich sehr kurz fassen.

Wir haben diesen Zusatz ausgelassen, weil wir nämlich glaubten, daß über die Beschaffenheit der Schulgebäude ohnehin im Gesetze ausreichende Bestimmungen gegeben sind. Wir haben die Bestimmung bezüglich der Verordnung weggelassen, weil wir von der Ansicht ausgegangen sind, daß es möglich wäre, wenn dasselbe stehen bleiben würde, irgend ein Minister für Cultus und Unterricht künftighin mit Zuhilfenahme einer solchen Bestimmung, sich eine Ingerenz verschaffen würde, die nicht im Interesse der Schule und der einzelnen Gemeinden des Landes gelegen wäre.

Wir glaubten, da wir die Worte „über die Schulgebäude u. s. w.“ ausließen, die Administrativ-Behörden an das Gesetz zu binden und zu verhindern, daß sie im Wege der Verordnung über dasselbe hinausgehen.

Landeshauptmann; Wünscht noch Jemand das Wort.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich würde beantragen die Regierungsvorlage in ihrem ursprünglichen Texte zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen, haben Hr. Berichtskatter noch eine Bemerkung zu machen.

Dr. Feß: Ich habe bereits vorhin meine Anschauung entwickelt und habe weiter nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Der Antrag des Hrn: Abgeordneten Hämmerle geht dahin, daß die Regierungsvorlage zur Anwendung gelange.

Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, wenn er fallen sollte, so versteht es sich von selbst, daß ich auf die Regierungsvorlage übergehen werde.

Der §. 17 nach dem Antrage des Ausschusses lautet:

„Die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Schuleinrichtungen, werden vom Minister für Cultus und Unterricht, nach Einvernehmung der Landes Schulbehörde erlassen.“

Die Herren die dieses anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.) Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Feß: (Verliest den §. 18 nach dem Ausschußantrage, wie folgt):

„Der Ortsschulrath bestimmt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten.“

D. L. G. R. Hämmerle: Noch meiner Ansicht, ist in dem Gesetze, betreffend die Schulaufsicht bereits betreffend die Wirksamkeit des Ortsschulrathes die Bestimmung getroffen, ebenso wie

für die Wirksamkeit der Bezirksschulbehörden. So viel ich entnehme aus dem §. 23 des Schulaufsichtsgesetzes scheint diese Bestimmung eher eine Aufgabe und in der Competenz der Bezirksschulbehörde gelegen und scheint auch von der Regierung folgerichtig beantragt worden zu sein, daß die Bezirksschulbehörde, diese Auslagen figire. Ich glaube die Herren auf das Geheiß aufmerksam machen zu müssen und beantrage, das Wort „Ortschulrath,“ durch das Wort „Bezirksschulbehörde“ zu substituiren.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Debatte.

Findet Herr Berichterstatter eine Bemerkung zu machen.

Dr. Feß: In Schulaufsichtsgesetz heißt es im §. 8:

„Dem Ortschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.“

Im Punkt 3 heißt es:

„das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen.“

Im Punkt 5 heißt es

„Die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel, für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse, Sorge zu tragen.“

Ich glaube, daß in diesen Bestimmungen, selbst schon die Competenz enthalten ist, welche wir ihm einräumen sollen, bezüglich der Bestreitung der nothwendigen Auslagen zur Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Schullokalitäten. Wenn wir auch davon absehen wollen, so müssen wir Rücksicht nehmen darauf, daß die einzelnen Punkte 1 bis 15 des Schulaufsichtsgesetzes nicht tag aktiv nicht als ausschließliche aufgezählt sind, da es heißt: „insbesondere Sorge zu tragen“. Es hindert also gar nichts, daß in diesem Gesetze eine derartige Ingerenz dem Ortschulrathe überwiesen werden kann und auch überwiesen wird.

Die Bezirksschulbehörde figirt die Auslagen zc. mit diesem Satze beabsichtigt die Regierung auf den Schulbezirk die Tragung der Schullasten zu überweisen und ich glaube, es ist dieß der Natur der Sache entsprechend, daß derjenige, welcher die Kassa hat auch für die Figirung derselben Sorge zu tragen haben. Ich würde dafür sein, daß der Antrag so wie wir ihn im Comite gestellt haben, angenommen werde.

Landeshauptmann: Der Ausschuß hat als §. 18 beantragt, festzusetzen: „der Ortschulrath figirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten.“

Herr Abgeordneter Hämmerle beantragt, dem Worte „Ortschulrath“ unterzustellen das Wort „Bezirksschulbehörde.“

Diejenigen Herren, welche gesonnen sind, an die Stelle des „Ortschulrathes“ das Wort „Bezirksschulbehörde“ zu setzen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität).

Diejenigen Herren, welche den §. 18 nach der Fassung des Comites, wie sie ihn so eben gehört haben, anzunehmen gedenken, wollen sich erheben. (Angenommen).

Dr. Feß: (Verliest §. 19 der Regierungsvorlage, welcher ohne Bemerkung angenommen wurde, ferner §. 20 der Regierungsvorlage).

D. L. G. N. Hammerle: Ich beantrage, das Wort „bestehende“ wegzulassen. Dieses Wort könnte Zweideutigkeiten mit sich führen. daß man versucht würde, zu glauben, es beziehe sich dieser Paragraph auf die gegenwärtig bestehenden Schulen. Es wäre dann eine Uebergangsbestimmung, welche ganz gewiß nicht im Sinne des Gesetzes gelegen sein könnte, indem das Gesetz in seinen Uebergangsbestimmungen anordnet, daß solche Schulen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht als nothwendige Schulen anzusehen sind, aufgelassen werden sollen; insbesondere die Nothschulen. Dieser Paragraph würde dem entgegenstehen. Ich glaube, daß man weiter nichts sagen sollte, als: eine öffentliche Volksschule darf nicht geschlossen werden ohne Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht. Hier steht aber eine „bestehende“ öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§. 1. 5. und 12.) gehört.

Ich beantrage das Wort „bestehende“ auszulassen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter wünschen Sie das Wort zu nehmen?

Dr. Feß: Ich lege kein besonderes Gewicht darauf, ob das Wort „bestehende“ bleibt oder wegfällt, weil im Allgemeinen der Sinn deswegen nicht geändert wird. Indessen, da von dem Wiedergeschlossen werden im §. 20 wieder die Rede ist, scheint mir im Gegensatz dazu das Wort „bestehende“ ganz am Platze und grammatisch richtig zu sein. Daß das Wort „bestehende“ nicht bloß die gegenwärtig bestehenden Schulen, sondern auch die künftig bestehenden und diejenigen, welche während der Wirksamkeit des Schulgesetzes bestehen werden, betrifft, ist selbstverständlich. In dieser Richtung kann kein Zweifel bestehen.

Landeshauptmann: Ich werde das Wort „bestehende“ besonders zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den §. 20 ohne das Wort „bestehende“ anzunehmen gesonnen sind, wollen sich erheben. (Angenommen).

Jene Herren, welche das Wort „bestehende“ beizusetzen wünschen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen).

Bertschler: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Herr Bertschler hat Schluß der Sitzung beantragt. Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen).

Somit schließe ich die Sitzung und bestimme den morgigen Tag früh 9 Uhr zur Fortsetzung und Berathung des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.